Sexualdelikte im Wandel der Zeit

Mirko Faber, Rita Bley

Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V

Forschungsbericht

Band 10

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern

---

Sexualdelikte im Wandel der Zeit

Rita Bley, Mirko Faber
Lena Janke, Julia Koeppen, Paul Beckmann

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Herausgeberin unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Dr. Marion Rauchert (Herausgeberin)
Sexualdelikte im Wandel der Zeit

Band 10
Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes M-V

1. Auflage 2020

© Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12-13
18273 Güstrow
www.fh-guestrow.de

Printed in Germany
Druck und Bindung: Eigendruck

ISBN 978-3-947562-12-1 (Online)
ISBN 978-3-947562-13-8 (Print)
ISSN 2568-5775 (Online)
ISSN 2701-1089 (Print)

Digitale Publikationen:
http://www.fh-guestrow.de/hochschule/Publikationen/

Sexualdelikte im Wandel der Zeit

Inhalt

Vorwort 10
Rita Bley, Mirko Faber

1. Sexualdelinquenz - Eine kriminologisch-viktimologische Betrachtung 13
Rita Bley

1.1. Einleitung 13
1.2. Phänomenologie 14
1.3. Viktimisierungsprozess 18
1.4. Opferbedürfnisse aus viktimologisch-kriminologischer Sicht. 21
1.5. Polizeilicher Umgang mit Opfern von Sexualdelikten Einleitung 22
1.6. Opferrechte im Strafverfahren 32
1.6.1 Unterrichtung über die Befugnisse im Strafverfahren (§ 406i StPO) 33
1.6.2 Unterrichtung über Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (§406j StPO) 34
1.6.3 Weitere Informationen (§ 406k StPO) 35
1.6.4 Befugnisse von Angehörigen und Erben (§ 406l StPO) 35
1.7. Opferschutzbeauftragte in der Polizei 37
1.8. Perspektiven polizeilicher Opferhilfe 43
1.9. Fazit 46
Quellenangaben: 48

2. Prävention von Kinderpornographie 53
Lena Janke, Rita Bley

2.1. Phänomenologie 56
2.2. Entstehungsbedingungen 63
2.3. Kriminalprävention 67
2.4. Universelle Prävention 69
2.5. Selektive Prävention 74
2.6. Indizierte Prävention 77
2.7. Fazit 79
Quellenangaben 81

3. Sexualstrafrecht im zeitlichen Wandel 86
Julia Koeppen, Mirko Faber

3.1. Einleitung (vom ausgehenden Mittelalter zur Neuzeit) 86
3.2. Das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts (1969) 88
3.3. Das 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts (1974) 88
3.4. Das 26. Strafrechtsänderungsgesetz (1992) 92
3.5. Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz (1993) 93
3.6. Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz (1993) 94
3.7. Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (1997) 95
3.8. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (1998) 98
3.9. Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (1998) 99
3.10. Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (2003) 100
3.11. Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz (2005) 102
3.12. Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2008) 103

3.13. Das 49. Strafrechtsänderungsgesetz (2015) 104
3.14. Das 50. Strafrechtsänderungsgesetz (2016) 106
3.15. Fazit und Ausblick 106
Quellenangaben.....108

4. Inhalte und Zielsetzung des am 10.11.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung 115
Paul Beckmann, Mirko Faber

4.1. Einleitung.....115
4.2. Normenstruktur 116
4.3. Übersicht und Inhalte des § 177 StGB.....117
4.3.1 Sexueller Übergriff (Abs. 1) 119
4.3.2 Missbrauchs- und Nötigungsfälle (Abs. 2) 122
4.3.3 Versuchsstrafbarkeit (Abs. 3).....128
4.3.4 Ausnutzung von Krankheit und Behinderung (Abs. 4) 129
4.3.5 Sexuelle Nötigung (Abs. 5) 130
4.3.6 Besonders schwere Fälle (Abs. 6) 134
4.3.7 Qualifikationen des Abs. 7 137
4.3.8 Qualifikationen des Abs. 8 139
4.3.9 Minderschwere Fälle (Abs. 9) 141
4.4. § 184i StGB sexuelle Belästigung 141
4.5. §184j – Straftaten aus der Gruppe.....143
4.6. Handlungsempfehlung 146
4.6.1 Anlass 146
4.6.2 Empfehlungen für schutzpolizeiliche Maßnahmen 147
4.6.3 Empfehlungen für den speziellen Ermittler.....148

4.7. Fazit.....149
Quellenangaben.....150

5. Gesetzgebungsbedarf im Bereich des Sexualstrafrechts - Eine aktuelle Bestandsaufnahme 153
Mirko Faber

5.1. Einleitung 153
5.2. Nein-heißt-Nein als Vorstufe zum Ja-heißt-Ja? 154
5.3. Differenzierte Einwilligung 157
5.4. Ausweitung der Strafbarkeit 160
5.5. Fazit 163
Quellenangaben 166

Vorwort

Die Initiatoren, Prof. Dr. Rita Bley, Kriminologin und Dr. Mirko Faber, Jurist, sind seit mehreren Jahren in der Lehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes in Mecklenburg-Vorpommern tätig und unterrichten Polizeistudierende. Diese sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, Strafanzeigen zu Sexualdelikten zu fertigen und die wesentlichen Tatbestandsmerkmale abzugrenzen. Darüber hinaus ist es im Umgang mit Opfern wichtig, sekundäre Viktimisierung zu verringern, auf Opferbedürfnisse angemessen zu reagieren sowie ausführlich über Opferrechte zu informieren. In der Anwenderorientierung zeigt sich die Verzahnung der juristischen sowie kriminologischen Themen sowie die Praxisrelevanz der Thematik. Gesetzesreformen sowie Phänomene wie Kinderpornografie gehören ebenso zu den Studieninhalten wie die Betrachtung der historischen Entwicklung von Strafnomen.

Opfer einer Straftat, insbesondere eines Gewaltdelikts geworden zu sein, gehört für die meisten Menschen zu den einschneidenden Ereignissen in ihrem Leben und ist mit hoher Emotionalität behaftet. Die Polizei hat als erste Anlaufstelle für Betroffene eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Die besondere Situation der Opfer verlangt verständnisvolles und einfühlsames polizeiliches Vorgehen in jedem Stadium des Verfahrens. Im polizeilichen Sinne ist Opferschutz als der Umgang mit dem Opfer zu verstehen, der die Folgen der Opferwerdung sowie weitere Opferschädigungen minimiert. Zur Verringerung sekundärer

Viktimisierung kann ressourcenorientierte Opferunterstützung einerseits bedeuten, dass dem Kriminalitätsopfer geholfen wird, wenn es als Opferzeuge ein Strafverfahren möglichst unbeschadet überstehen möchte sowie andererseits, dass es in die Lage versetzt wird, die Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen. Die Beschreibung der kriminologisch-viktimologischen Aspekte der Sexualdelikte setzt genau hier an und erläutert die Opferbedürfnisse nach einer Straftat, den Viktimisierungsprozess sowie die Maßnahmen der Polizei zur Verringerung sekundärer Viktimisierung. Durch das 3. Opferrechtsreformgesetzt wurden die Opferrechte erweitert, welche ausführlich dargestellt werden.

Seit Jahren steigen die Fallzahlen im Deliktsbereich Kinderpornografie an. Es ist ein Phänomen, mit dem Polizisten immer häufiger konfrontiert werden. Pädosexuelle verlagern ihre Aktivitäten in das Internet, treffen sich in sogen. Peer-to-peer-Netzwerken und groomen zum Zwecke der Herstellung Kinder und Jugendliche. Jugendliche, die kinderpornographisches Material besitzen, verbreiten dieses über soziale Netzwerke oder Chatprogramme auf dem Handy oder erstellen es sogar selbst. Der zweite Artikel widmet sich diesem Phänomen mit dem Fokus auf kriminalpräventive Ansätze.

Das Sexualstrafrecht umfasst die Strafnormen für Verhaltensweisen mit Bezug zur Sexualität. Die sexuelle Selbstbestimmung ist ein besonders hohes Rechtsgut, welches seit dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 explizit vom 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs

geschützt wird. Die letzte Novellierung, das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ist am 10. November 2016 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes war es, Strafbarkeitslücken zu schließen - das gilt insbesondere für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Die zuvor letzte große Reform der Sexualdelikte war in 1997, seitdem ist die Vergewaltigung in der Ehe explizit in §177 StGB normiert. Der dritte Artikel widmet sich der Beschreibung der rechtlichen Änderungen des Sexualstrafrechts im Wandel der Zeit.

Die strafrechtlichen Regelungen zur Sexualdelinquenz wurden im November 2016 gravierend geändert. Bei den vorgenommenen Änderungen hatte die Implementierung der sog. Nichteinverständnislösung („Nein-heißt-Nein") höchste Priorität. Entscheidend ist von nun an, der entgegenstehende Wille des Opfers. Dies entspricht Artikel 36 der Istanbul-Konvention, welcher verlangt, dass die Staaten alle nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellen sowie effektiv verfolgen. Die Inhalte und Ziele dieser Strafrechtsänderung werden im 4. Artikel beschrieben. Daran schließt eine aktuelle Bestandsaufnahme des Gesetzgebungsbedarfs im Bereich des Sexualstrafrechts an. Eine mögliche Weiterentwicklung der Nichteinverständnislösung hin zu einer Zustimmungslösung wird dabei ebenso dargestellt, wie andere aktuelle Forderung nach einer Ausweitung des Sexualstrafrechts auf neuere Phänomene (wie das „Upskirting"). Der Fokus der Betrachtung liegt dabei auf der Praxistauglichkeit der angestrebten rechtlichen Veränderungen.

Rita Bley, Mirko Faber

Rita Bley

1. Sexualdelinquenz - Eine kriminologisch-viktimologische Betrachtung

1.1. Einleitung

Sexualdelikte und insbesondere solche, die an Kindern begangen werden nehmen in der kriminal-politischen und öffentlichen Debatte eine besondere Rolle ein.[1] Auch für die Polizei stellt es eine besondere Herausforderung dar, da der polizeiliche Umgang mit Opfern von Sexualdelikten keine Routinetätigkeit ist. Probleme können in der Diskrepanz zwischen den kriminalistischen Erfordernissen und dem Wunsch nach Berücksichtigung von Opferbedürfnissen und –rechten begründet sein. Der Sachbearbeiter muss bei Vorliegen einer entsprechenden Straftat u. a. die Spuren am Opfer sichern und konkrete Fragen zum Tatablauf und zur Täterbeschreibung stellen. Damit sind Beeinträchtigungen für das Opfer nicht zu vermeiden.

Opfer eines Sexualdeliktes geworden zu sein, gehört für die meisten Menschen zu den einschneidenden Ereignissen in ihrem Leben und ist mit hoher Emotionalität behaftet. Die Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 legt Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Strafverfahren vor. Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz wurden die entsprechenden Regelungen zur Umsetzung getroffen. Die Polizei hat als Anlaufstelle für Betroffene eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Die besondere Situation der Opfer verlangt verständnis-

[1] vgl. Egg., R. 2014:76

volles und einfühlsames Vorgehen in jedem Stadium des Verfahrens. Im polizeilichen Sinne ist Opferschutz[2] als der Umgang mit dem Opfer zu verstehen, der die Folgen der Opferwerdung sowie weitere Opferschädigungen minimiert.

Im folgenden Kapitel wird zunächst das Phänomen kurz vorgestellt, ein Überblick zum Viktimisierungsprozess sowie den Opferbedürfnissen und -rechten nach der Straftat schließt sich an. Weitere Abschnitte widmen sich dem polizeilichen Umgang mit Opfern von Sexualdelikten sowie den Perspektiven der Opferunterstützung. Die polizeilichen Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Ermittlungsauftrag und Opferbetreuung sollen beschrieben werden.

1.2. Phänomenologie

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im deutschen Strafrecht im dreizehnten Abschnitt des Strafgesetzbuchs normiert. Sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut bedeutet, dass jeder das Recht hat, über seine Sexualität frei zu bestimmen und vor Übergriffen geschützt ist. Der Schutz vor sexueller Viktimisierung beinhaltet „das Abwehrrecht des Einzelnen, nicht gegen seinen (wahren) Willen zum Objekt sexuellen Begehrens anderer gemacht zu werden (nicht geschützt ist damit die freie Entfaltung der Sexualität und die sexuelle Betätigung)“[3]. „Das Strafgesetz hat nicht die Aufgabe, auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen, sondern es hat die Sozialordnung der Gemeinschaft vor

[2] Auf europäischer Ebene wird der Begriff „Opfer“ verwandt, wenn von Geschädigten von Straftaten die Rede ist.
[3] S/S-Lenckner-Perron-Eisele 2006, 27. Aufl., Rn. 1

Störungen und groben Belästigungen zu schützen."[4] „Bei Erwachsenen liegt eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor, wenn jemand an einer Person, ohne dessen Zustimmung, sexuelle Handlungen durchführt".[5] Als sexueller Missbrauch („sexual abuse") ist „jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind, entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann"[6], anzusehen. Die sexuellen Übergriffe erfolgen meistens gegen den Willen des Kindes. Andrews et al. (2001)[7] hat die Handlungen in drei Kategorien unterschieden, den Missbrauch ohne Körperkontakt (z. B. Exhibitionismus, Voyeurismus, Zeigen von Pornografie), auch hands-off genannt, sowie die hands- on-Delikte, den Missbrauch mit Körperkontakt wie z. B. Berühren von primären oder sekundären Geschlechtsmerkmalen, sexualisierte Küsse, Masturbation, und die versuchte oder vollzogene Penetration. Entscheidend ist die pädosexuelle Einstellung des Täters. Von einer Paraphilie wird ausgegangen, wenn über einen längeren Zeitraum – mindestens 6 Monate – ungewöhnliche sexuelle erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen auftreten, die sich auf ungewöhnliche nichtmenschliche Objekte, auf Leiden oder Demütigungen von sich selbst oder anderen Menschen oder auf Kinder oder Personen beziehen, die nicht einwilligungsfähig oder –willig sind.[8] Im WHO-ICD 10 F 65 Disorders of sexual preference, paraphilias heißt es dazu: "A sexual preference for children, boys or girls or both, usually of prepubertal or early pubertal age". Im DSM-IV-TR werden die Diagnostikkriterien für

---

[4] BGH, zitiert in: SK-Wohlers 2009, Rn. 1

[5] Deegener 2005:22

[6] Unterstaller 2006:6

[7] Zitiert nach Stompe, Th. 2013:16

[8] DSM-IV

Pädosexualität wie folgt beschrieben: "Over a period of at least 6 months, recurrent, intense sexually arousing fantasies, sexual urges, or behaviors involving sexual activity with a prepubescent child or children (generally age 13 years or younger). (A) The person has acted on theses sexual urges, or the sexual urges or fantasies cause marked distress or interpersonal difficulty. (B) The person is at least age 16 years and at least 5 years older than the child or children in criterion A. (C)"

Vor dem Hintergrund der kriminalpolitischen Diskussionen, der gesetzgeberischen Aktivitäten sowie der vermehrten professionellen Angebote ist aus kriminologischer Sicht von erhöhter Aufmerksamkeit und damit auch mit einer stärkeren Aufhellung des Dunkelfeldes im Bereich der Sexualdelikte auszugehen. Die verfügbaren Daten des Hellfeldes sind nur mit Zurückhaltung zu interpretieren, sie weisen jedoch langfristig auf Rückgänge im Bereich der gegen Kinder gerichteten Sexualdelinquenz hin. Die Zunahme der Sexualdelikte im Hellfeld nach der letzten Reform der Sexualdelikte sind zum einen auf die Neunormierung/Erweiterung des § 177 StGB zurückzuführen und zum anderen auf eine im Zuge der öffentlichen Sensibilisierung vermutlich gestiegene Anzeigebereitschaft[9]. Bei der Betrachtung der Viktimisierung nach Geschlecht ergibt sich ausweislich der PKS für 2017, dass lediglich 7,1 % der Strafanzeigen durch männliche Betroffene erstattet wurden.[10] Die Dunkelfeldbefragung für 2017 in Mecklenburg-Vorpommern hat einen Anteil der männlichen Opfer im relativen Dunkelfeld von ca. 1/3 ergeben. Die Anzeigebereitschaft der männlichen Betroffenen von Sexualdelikten scheint somit vermindert zu sein. Bei der Betrachtung der Viktimisierung nach Alter und Geschlecht wird deutlich, dass

[9] vgl. PKS Band 4 2017:16
[10] vgl. BKA PKS Band 2 Jahrbuch 2017:11

primär junge Frauen im Alter von 16-39 Jahren Opfer von Sexualstraftaten werden. Männer sind im Alter von 22-39 sowie ab 50 Jahre betroffen. Im Alter (ab 50 Jahre) sind mehr Männer als Frauen von sexualisierter Gewalt betroffen.[11]

Die vorliegenden Daten aus Opferbefragungen weisen darauf hin, dass auch im Dunkelfeld langfristig ein Rückgang sexueller Gewaltdelikte gegen Kinder anzunehmen ist. Der überwiegende Teil sexueller Missbrauchsfälle wird nicht angezeigt, die Anzeigebereitschaft ist ausweislich der Dunkelfeldfeld-forschung zwischen 1992 und 2011 erheblich gestiegen[12]. Damit handelt es sich um eine tatsächliche Kriminalitätsentwicklung, d. h. sexueller Missbrauch von Kindern ist sowohl im Hell- als auch im relativen Dunkelfeld rückläufig.[13] Es wird eine Deliktsverlagerung in den Bereich der Kinderpornografie sowie den Kindersextourismus vermutet. Das Internet und die Videotechnik haben das Risiko des sexuellen Missbrauchs von Kindern unter gleichzeitiger Herstellung und Verbreitung kinderporno-graphischen Materials erhöht. Die verfügbaren Erkenntnisse über die Entwicklungen, das Ausmaß der Herstellung, der Verbreitung und des Besitzes kinderpornographischer Darstellungen sind derzeit jedoch auf die Hellfelddaten begrenzt. Seit 1996 hat es eine deutliche Zunahme der registrierten Fälle gegeben. Es ist unklar, ob dies mit einer Zunahme der Fallzahlen zusammenhängt oder damit, dass die Bereitschaft, Kinderpornografie den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen, zugenommen hat oder damit, dass die Ermittlungsbehörden besser ausgestattet wurden. Das Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Ausland durch Deutsche, so genannte Sex- oder Prostitutionstouristen,

---

[11] Balschmiter et al. 2019:85
[12] vgl. Stadler et al. 2012:48
[13] vgl. Stadler et al. 2012

ist bislang nicht ausreichend erforscht[14]. Missbrauchsfälle werden in den seltensten Fällen direkt nach der Tat angezeigt, oftmals viele Jahre später.[15]

1.3. Viktimisierungsprozess

Der Prozess des Opferwerdens kann in die primäre, sekundäre, tertiäre sowie quartäre Schädigung differenziert werden. Die primäre Viktimisierung erfolgt indirekt oder direkt durch die Tat und meint psychische, physische, materielle sowie immaterielle Schäden[16]. „Opfer einer Straftat geworden zu sein stellt in vielen Fällen ein traumatisierendes Ereignis dar".[17] Es kann zu einer posttraumatischen Belastungsstörung kommen. „Werden wir Opfer einer Straftat, geraten wir in eine Krise, reagieren mit Stresssymptomen und erleiden bei schweren Taten und Gewaltdelikten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein posttraumatisches Belastungssyndrom".[18] Opfer reagieren individuell unterschiedlich,[19] die Symptome können vielfältig sein, umfassen einen Zustand erhöhter Ängstlichkeit bis hin zu Panikattacken, Vermeidungsverhalten, Alpträumen sowie Flashbacks und psychisch bedingten Gedächtnislücken.[20] Neben den Folgen der Tat für das Opfer besteht die Gefahr, dass das Opfer durch unangemessene Reaktionen der Umwelt weitere Schädigungen erleidet. Damit sind nicht nur der soziale Nahraum des Opfers wie Familie, Freunde, Nachbarn, Arbeitskollegen usw.,

---

[14] BMI, BMJ 2001:79
[15] Vgl. Stadtler et.al. 2012:47
[16] vgl. Sautner 2014:18
[17] Haupt 2003:32
[18] Hartmann 2002:23
[19] vgl. Daigle, Muftic 2016:55
[20] vgl. Greve, Hellmers, Kappes 2014:207

sondern auch die Berichterstattung in den Medien und die Reaktionen der Instanzen der Sozialkontrolle wie Polizei und Justiz sowie die Position des Opfers im Strafverfahren gemeint. Vor allem die Art und Weise, in der Polizei und Justiz nach der Tat mit dem Opfer umgehen, kann für das Opfer zusätzlich belastend sein. Sekundäre Viktimisierung wird als eine die Opferrolle verstärkende gesellschaftliche Reaktion auf die ursprüngliche Tat definiert und meint die Verschärfung der Stresssituation durch Fehlreaktionen des sozialen Umfeldes oder der Instanzen der Sozialkontrolle wie Polizei und Justiz. Es sind diejenigen psychischen, sozialen und ggf. wirtschaftlichen Folgen für das Opfer, welche nicht unmittelbar aus der Straftat erwachsen, sondern indirekt durch diejenigen Personen, welche mit dem Opfer der Straftat und den Folgen der primären Opferwerdung befasst sind, hervorgerufen werden. Besondere Bedeutung wird in diesem Zusammenhang den Instanzen der Sozialkontrolle beigemessen.[21] Der primären Opferwerdung „kann eine sekundäre Viktimisierung nachfolgen, worunter man für das Opfer nachteilige Reaktionen der sozialen Umwelt auf die Straftat versteht, vor allem aber auch belastende Situationen, die sich im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten ergeben".[22] Sekundäre Viktimisierungen durch die Polizei sind in der Literatur vielfach beschrieben, einerseits durch mangelnde soziale Unterstützung, durch z. B. nicht aufmerksames Zuhören, Skepsis gegenüber den Schilderungen, die unwahrscheinlich erscheinen oder dem „typischen" Fall nicht entsprechen, durch Bagatellisierung, Äußerungen wie z. B. „hätte schlimmer kommen können", „da sind Sie ja noch mal mit einem blauen Auge davongekommen", Witze und/oder Mitschuldvorwürfe („Warum hast du denn auch …?!, Wie konntest du nur …?!) sowie andererseits die mangelnde Beratung und Unterstützung (vorrangig von Opfern

[21] vgl. Sautner 2014:14

[22] Göppinger (2008), zitiert nach Sautner 2014:18

von Gewaltdelikten).[23] „Die waren so unfreundlich, haben nur gefragt, warum ich jetzt erst komme, kein Name, keine Telefonnummer, nur Aktenzeichen. (...) Hab jetzt die Kraft, mich zu wehren, weiß nicht, ob ich das schaffe." Dieses Zitat aus dem Interview mit einem Opfer sexueller Gewalt im sozialen Nahraum, welches sich sechs Wochen nach der Tat zur Anzeigeerstattung bei der Polizei entschieden hat, macht deutlich, dass Opfer bei der Polizei Viktimisierungen ausgesetzt sein können.

Tertiäre Viktimisierung wird in der Literatur unterschiedlich definiert. Sie wird einerseits angenommen, wenn primäre und sekundäre Viktimisierung dazu führen, dass das Opfer allmählich sein Selbstwertgefühl verliert und andere traumatische Reaktionen auftreten. Diese können sich auf den Körper beziehen, wie z. B. Zittern, erhöhte Herzfrequenz, Übelkeit, Magen- und Kopfschmerzen oder auf den Verstand, wie z. B. Gedächtnisstörungen, Denkblockaden, nachlassende Schulleistungen oder auch auf das Gefühl, wenn z. B. Angst bis zur Panik, Gereiztheit, Wut bis zur Aggression gegen die Täter oder Dritte oder gegen sich selbst eintreten. Nach Baurmann (1996:23) liegt eine tertiäre Viktimisierung andererseits „vor, wenn Opfer von Forschern und Funktionären missbraucht werden, indem sie sie als Objekte für ihre Ziele funktionalisieren und dabei Schäden beim einzelnen Opfer oder bei einer Gruppe von Opfern in Kauf nehmen". Unter der Terminologie der quartären Viktimisierung werden Schädigungen durch das bewusste oder gezielte Negieren der Opfereigenschaft verstanden.[24] Neben der Betrachtung des Viktimisierungsrisikos ist es ein Anliegen der Viktimologie, Erkenntnisse über die Interessen und Bedürfnisse des Opfers nach der Tat zu gewinnen.

---

[23] vgl. Haupt 2003:36-39
[24] vgl. ebd.:19

1.4. Opferbedürfnisse aus viktimologisch-kriminologischer Sicht.

Die Bewältigung von Straftaten erfolgt individuell sehr unterschiedlich. Die Bedürfnisse und Erwartungen des Opfers zur Unterstützung des Bewältigungsprozesses der Straftat reichen von menschlicher Anteilnahme, Empathie und Verständnis, Beratung und Beistand, Schadenswiedergutmachung bis zur angemessenen Bestrafung des Täters. Nach Fischer und Riedesser (2009) stehen Sicherheit, Selbstbestimmung, Anerkennung/Solidarität und ressourcenorientierte Unterstützung für das Opfer nach der Tat im Vordergrund. „Die Wiederherstellung von Sicherheit meint hierbei keineswegs lediglich die Abwesenheit weiterer Gefährdung, sondern auch das subjektive Erleben von Sicherheit".[25] Die Vermittlung von Sicherheit beinhaltet u. a., dass das Opfer vor jeglicher Gefährdung durch den Täter geschützt ist. Das bedeutet konkret, dass eine Begegnung auf der Polizeidienststelle vermieden werden sollte und das Opfer von der Polizei begleitet und nach Hause gebracht wird. Selbstbestimmung beinhaltet die Wiedererlangung von Kontrolle, d. h. dass dem Opfer die Entscheidung obliegt, ob und wann es eine Anzeige erstattet bzw. Opferhilfe in Anspruch nimmt. Darüber hinaus kann das Opfer z. B. entscheiden, ob und welche Person des Vertrauens hinzugezogen werden soll oder welcher Arzt die gynäkologische Untersuchung durchführt. Für das Opfer ist es wichtig, dass sowohl das soziale Umfeld als auch staatliche Institutionen die Viktimisierung anerkennen und „erfahrbare Solidarität zeigen".[26] Dazu gehört, dass die Polizei mit einem sogenannten Vertrauensvorschuss agiert und zunächst auch bei Widersprüchen in der Aussage von einer tatsächlichen Opferwerdung ausgeht. Opfer von Straftaten erhoffen sich neben Schutz

[25] Priet 2010:155
[26] ebd.:159

und Hilfestellung von der Polizei vor allem auch Verständnis für ihre Situation. Zur Verhinderung sekundärer Schädigungen kann ressourcenorientierte Opferunterstützung in der ersten Phase bedeuten, dass Opferzeugen emotional stabilisiert werden, z. B. durch Aufklärung über den Verfahrensablauf oder durch die Hinzuziehung einer Person des Vertrauens. Opferunterstützung heißt auch, dass das Opfer über die negativen Bedingungen in Ermittlungs- und Strafverfahren aufgeklärt wird und - falls das Opfer sich so entscheidet - ihm geholfen wird, wenn es ohne Erstattung einer Strafanzeige weiterleben möchte. Der polizeiliche Umgang mit Opfern von Sexualdelikten wird nachfolgend beschrieben.

1.5. Polizeilicher Umgang mit Opfern von Sexualdelikten Einleitung

Wenn das Opfer sich zu einer Anzeigeerstattung entscheidet und die Polizei kontaktiert, sollten die Beamten nach dem sog. „TEE-Modell" agieren, welches die Elemente Transparenz der Maßnahmen, Empathie und das Opfer ernst nehmen sowie Sicherheit und Vertrauen beinhaltet. Dieses Modell wird in der folgenden Abbildung veranschaulicht:

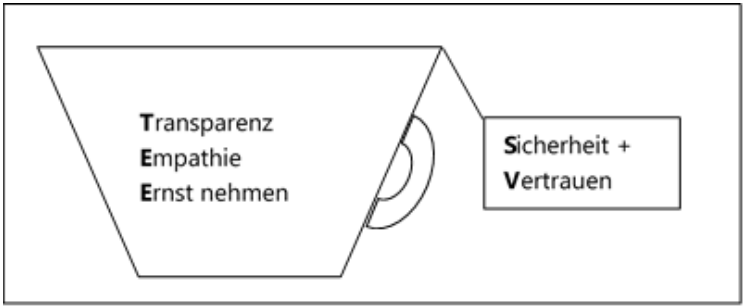

Abb. 1 „TEE-Modell"

Polizeibeamte sollten bei der Anzeigeerstattung mit Einfühlungsvermögen und Zurückhaltung (Empathie) agieren. Dazu gehört, dass die Erstbefragung nur auf notwendige Fragen beschränkt wird (Tatzeit, Tatort, Personalien des Opfers, Informationen zum Tatverdächtigen). Mehrfachbefragungen sollten unterbleiben. Die Beamten agieren mit den sog. Vertrauensvorschuss, d. h. zunächst werden keine Zweifel an dem geschilderten Tatablauf geäußert (Ernst nehmen/Vertrauen). Fahndungsmaßnahmen sind mit Nachdruck einzuleiten und die Fachdienststelle ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Erstversorgung des Opfers ist möglichst durch einen Arzt nach Wahl durchzuführen. Bei der Spurensicherung ist möglichst die Opferambulanz/Rechtsmedizin aufzusuchen[27]. Das Opfer wird von der Polizei begleitet (Sicherheit). Die Erforderlichkeit kriminalistischer Maßnahmen, wie z. B. die Sicherung von Fingernägeln, Fertigung von Fotos, ist ausführlich zu erläutern (Transparenz). Fotoaufnahmen von Genitalbereich haben zu unterbleiben, die Fotos von den Verletzungen des Opfers sind in einem Umschlag in die Ermittlungsakte zu geben. Eine Täterwiedererkennung sollte möglichst durch eine sequentielle Videowahlgegenüberstellung erfolgen, da das Ausmaß der sekundären Viktimisierung dadurch verringert wird. Eine Begegnung von Täter und Opfer ist zu vermeiden (Sicherheit). Polizeibeamte sollten sich spurenschützend verhalten und nicht als Sekundärspurenüberträger fungieren, d. h. die Beamten, die Kontakt zum Opfer haben, halten sich vom Tatverdächtigen fern und umgekehrt. Die Staatsanwaltschaft sollte möglichst frühzeitig benachrichtigt werden. Während der Vernehmung des Opfers sollte möglichst eine störungsfreie Vernehmungssituation geschaffen werden und die Durchführung durch eine/-n gleichgeschlechtliche/-n Beamtin/Beamten angeboten werden. Eine Begleitperson ist bei

[27] RdErl für die Bearbeitung von Sexualdelikten, Nds. Innenministerium vom 06.06.1996, außer Kraft seit 2005

der Vernehmung zuzulassen. Gem. § 58 StPO sind Opferzeugen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen. Opfer von Sexualstraften können sich gem. § 406f StPO des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen oder sich vertreten lassen; die Anwesenheit des Rechtsbeistandes bei der Vernehmung des Verletzten ist gestattet. Darüber hinaus ist eine Vertrauensperson bei der Vernehmung zuzulassen. Eine Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen besteht gem. § 163 (3) StPO nur, wenn der Zeugenvernehmung ein Antrag der Staatsanwaltschaft vorausgegangen ist. Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Zeugeneigenschaft und das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung entstehen sowie über die Gestattung der Angabe einer früheren Identität. Ist der polizeilichen Zeugenvernehmung kein Antrag der Staatsanwaltschaft vorausgegangen, besteht keine Erscheinens- und Aussagepflicht bei der Polizei, diese besteht dann nur bei der Staatsanwaltschaft und dem Gericht. Eine polizeiliche Zeugenvernehmung beginnt damit, dass der/die Zeuge/-in über Vornamen, Nachnamen, Geburtsnamen, Alter, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnort befragt wird (§ 68 (1) StPO). Einem Zeugen soll gem. § 68 (2) StPO gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt werden wird, z. B. wenn das Opfer Nachstellung befürchtet.[28] Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeu-

[28] vgl. Schroth 2005:41

gen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen (§ 68 (3) StPO) (Sicherheit). Hier handelt es sich um gravierende Fälle der Gefährdung, in denen die Zeugen in der Regel am Zeugenschutzprogramm der Polizei teilnehmen. Nach der Erfassung der Personalien erfolgt die Belehrung des Zeugen. Der Gegenstand der Vernehmung (Wann und wo ist die Straftat passiert, welche Straftat liegt vor) und die Person des Beschuldigten, sofern dieser bekannt ist, werden erläutert (§ 69 (1) Satz 2 StPO). Dem Zeugen wird eröffnet, dass er/sie sich oder einen Angehörigen nicht belasten muss (Aussageverweigerungsrecht § 55 StPO), dass das Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber nahen Angehörigen besteht (§ 52 ff. StPO) und der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt (abgeleitet aus § 57 StPO). Richtet sich ein Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte, gilt das Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber allen, auch wenn nur zu einem das Angehörigenverhältnis besteht.[29] Die Belehrungen sind entsprechend des Bildungsstands und der Auffassungsgabe des Zeugen zu erklären (Transparenz).[30] Bei minderjährigen Zeugen müssen die Erklärungen dem geistigen Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen angepasst sein. Der gesetzliche Vertreter hat ein Anwesenheitsrecht und ist ebenfalls zu belehren. Versteht ein Minderjähriger die Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht, darf die Vernehmung nur durchgeführt werden, wenn Aussagebereitschaft besteht und der gesetzliche Vertreter zustimmt. [31] Das Recht auf Anwesenheit des gesetzlichen Vertreters erlischt, wenn dieser beschuldigt wird und das Kind als Zeuge gegen den gesetzlichen Vertreter aussagen soll. In der Regel wird dann

[29] BGH in NStZ 1982, 389, zitiert nach Weihmann, Schuch, 2010:475
[30] vgl. Clages 2012:214
[31] vgl. ebd.:215

eine Ergänzungspflegschaft erforderlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft bestellt das Familiengericht einen Ergänzungspfleger, der die Entscheidung über die Ausübung über das Zeugnisverweigerungsrecht zum Wohl des Kindes trifft. In den Fällen, in denen das Kind aussagen will und der gesetzliche Vertreter ist nicht einverstanden, hat eine Vernehmung zu unterbleiben. Ebenso wenn das Kind entgegen der Auffassung des gesetzlichen Vertreters nicht aussagen will.[32] Dem/der Zeugen/-in wird weiterhin erklärt, dass er sich eines anwaltlichen Beistands bedienen kann (§ 68b (1) StPO). Weiterhin ist auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen (§ 406g (1) StPO) sowie deren Beiordnung gem. § 397a (1) Nr. 4 und 5 StPO sowie § 397a (1) Nr. 1-3 StPO, wenn die besondere Schutzwürdigkeit des Verletzten dies erfordert. Eine besondere Schutzbedürftigkeit von Personen (§ 48 Abs. 3 StPO) ist in der Regel anzunehmen bei Minderjährigen als Opfer von Sexual- und Gewaltdelikten, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, Betroffenen von Sexualstraftaten sowie vorurteilsmotivierten Gewalttaten, Hasskriminalität und Menschenhandel. Anschließend erfolgt die Vernehmung zur Sache, d. h. der/die Zeuge/-in wird aufgefordert, das, was ihm/ihr von der Sache bekannt ist, im Zusammenhang zu erzählen (§ 69 StPO). Anschließend stellt der Vernehmer in der Regel weitere Fragen zum Sachverhalt. Die Atmosphäre sollte frei von Vorwürfen und unbegründetem Misstrauen sein. Selbst wenn das Opfer nach Ansicht der vernehmenden Person leichtsinnig gehandelt hat oder die Tat begünstig hat, verbieten sich Fragen wie z. B. „Warum sind Sie in die Wohnung gegangen? Warum kommen Sie erst jetzt zur Polizei?" (Vertrauen).[33] Derartige Vorhalte sind überflüssig, zumal sich die Opfer zumeist selbst Vorwürfe ma-

[32] vgl. Artkämpfer, Schilling 2017:285
[33] vgl. Clages 2012:525

chen. Zeugen, die durch die Straftat verletzt sind, wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Auswirkungen und Folgen der Tat zu äußern (§ 69 (2) StPO. Diese Regelung wurde 2013 eingeführt, zeigt sich jedoch bei näherer Betrachtung redundant, da die Erfragung der physischen und psychischen Folgen der Tat schon immer Bestandteil einer Opfervernehmung war. Die explizite Normierung scheint deklaratorisch.[34] In den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren heißt es dazu „Alle Umstände, die für die Strafbemessung (...) von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären."[35] Ein weiteres Ziel der Vernehmung ist es, einzelne Taten herauszuarbeiten. Nach dem Wegfall des Fortsetzungszusammenhangs lt. BGH-Rechtsprechung ist es erforderlich, konkrete Tatzeiten zu ermitteln. Dazu werden z. B. Umzüge, Schulbesuche, Geburten, Urlaube pp. zur Rekonstruktion der Abläufe genutzt. Ebenso bedeutsam ist die Feststellung von sog. „Frühaussagen", d. h., es wird auf Tagebuchaufzeichnungen, Briefe u. ä. sowie Äußerungen gegenüber Dritten (Zeugen vom Hörensagen, z. B. Freunde, Lehrer sowie andere Personen des Vertrauens) zurückgegriffen. Immer wieder wird die Frage gestellt, ob Zeugen bei der Polizei lügen dürfen. Sie werden von Ermittlern in der Regel zur Wahrheit ermahnt, eine entsprechende gesetzliche Normierung gibt es jedoch nicht. Eine Wahrheitspflicht besteht nur beim Richter, d. h. nur eine Falschaussage unter Eid stellt eine Straftat dar (§ 57 (1) StPO).[36] In der Praxis wird jedoch auf Antrag der Staatsanwalt eine richterliche Zeugenvernehmung durchgeführt, wenn Zweifel am Wahrheitsgehalt der Aussage bestehen. § 153 StGB normiert die falsche uneidliche Aussage. Danach wird be-

---

[34] vgl. Artkämper, Schilling 2017:275

[35] RistBV 15 (1) Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat bedeutsamen Umstände

[36] vgl. Artkämper, Schilling 2017:43

straft, „wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt". In Einzelfällen erscheinen Zeugen, die der deutschen Sprache nicht oder nur unzureichend mächtig sind, in Begleitung von Familienangehörigen und/oder Bekannten als Kommunikationsunterstützung. Für die erste Befragung ist die Inanspruchnahme durchaus gängig, für Zeugenvernehmungen ist ein Dolmetscher jedoch zwingend hinzuzuziehen.[37] Die gesetzliche Regelung für die Unterrichtung, dass ein Dolmetscher in Anspruch genommen werden kann, findet sich in § 406i (1) Nr. 2 b StPO.

Die Dokumentation der Zeugenvernehmung erfolgt in der Regel schriftlich, sie kann audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Dokumentation der Belehrung sollte möglichst authentisch erfolgen, d. h. die Belehrung sollte wortwörtlich aufgezeichnet werden und nicht mittels Rückgriff auf ein Formular.[38] Die Belehrung ist in verständlicher Sprache, d. h. unter Anpassung an das Sprachniveau des Zeugen durchzuführen. Die Prüfung der Verständlichkeit meint, dass der Zeuge in seinen eigenen Worten wiederholt, was er/sie verstanden hat.[39] Die Vernehmung eines Zeugen ist gem. § 58a (1) StPO auf Bild-Ton-Träger aufzuzeichnen, wenn die Aufzeichnung aufgrund des schweren Tatvorwurfs oder der schwierigen Sachlage geboten erscheint, die schutzwürdigen Interessen des Zeugen, insbesondere von Personen unter 18 Jahren, die als Kinder oder Jugendliche Opfer einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder gegen das Leben, einer Misshandlung von Schutzbefohlenen oder ei-

[37] vgl. ebd.:218
[38] vgl. ebd.:271
[39] Belehrungstrias nach Habschick, vgl. Habschick 2012:170

ner Straftat gegen die persönliche Freiheit (§ 255a (2) StPO) wurden oder es sich um Personen mit eingeschränkten geistigen Fähigkeiten oder seelischen Störungen handelt. Zeugen sind besonders schutzbedürftig in diesem Sinne, wenn aufgrund der Art der vorgefallenen Tat und des nochmaligen Durchlebens der Tat im Rahmen der Vernehmung eine mehrfache Wiederholung der Aussage bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht möglichst vermieden werden soll. In diesem Fall sollte die Videovernehmung möglichst durch den Richter erfolgen, um dem Zeugen eine nochmalige Vernehmung zu ersparen und eine spätere Einführung der Vernehmung in die Hauptverhandlung zu ermöglichen. Die Vorschrift wird durch § 255a StPO ergänzt, der die Voraussetzungen des Transfers der Videovernehmung in die Hauptverhandlung ausgestaltet und in Abs. 2 die Möglichkeit des Verzichts auf eine Vernehmung von Minderjährigen in der Hauptverhandlung normiert, wenn eine richterliche Videovernehmung durchgeführt wurde und der Angeklagte und sein Verteidiger die Möglichkeit hatten, an dieser mitzuwirken. In der Praxis findet die Tonband- und Videovernehmung noch immer zu selten Anwendung.[40] Wenn vernommene Zeugen um die Aushändigung einer Kopie des Vernehmungsprotokolls bitten, handelt es sich rechtlich um eine Akteneinsicht und die Entscheidung darüber obliegt grundsätzlich der Staatanwaltschaft. Die Aushändigung ist somit nach Einwilligung durch den Staatsanwalt möglich, obwohl es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung dazu gibt.[41] In Vernehmungen dürfen keine verbotenen Vernehmungsmethoden angewandt werden. Der Katalog der verbotenen Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) ist nicht abschließend und gilt auch für Zeugenvernehmungen. Neben Ermüdung durch Schlafentzug sind Kränkungen, Hervor-

[40] vgl. ebd.:440
[41] vgl. ebd.:443, 444

rufen von Angst sowie die Erzeugung psychischen Drucks unzulässig.[42] Bei der Ermüdung sind keine normalen Müdigkeitserscheinungen gemeint, vielmehr handelt es sich um Konstellationen, in denen die Willenskraft des zu Vernehmenden durch Schlafmangel beeinträchtigt ist. Es gibt jedoch keine konkreten Zeitgrenzen, ebenso bei Alkoholisierung.[43] Hinsichtlich des Alkoholgrades wird der/die Zeuge/-in gebeten, sich zur Feststellung und Dokumentation einer Atemalkoholmessung zu unterziehen, das Ergebnis wird in die Akte überführt und gilt als Nachweis der Vernehmungsfähigkeit. Die Mitwirkung an einer Atemalkoholmessung ist freiwillig und kann nicht gegen den Willen des/r Zeugen/-in durchgeführt werden.[44] Dies kann sekundär viktimisierend empfunden werden, wenn sie nicht durch Transparenz der Maßnahme begleitet wird.

Die Rechte und Pflichten von Opfern bei der Polizei im Kontext der Zeugenvernehmung sind damit vielfältig und werden tabellarisch zusammengefasst.

Tab. 1: Rechte und Pflichten bei der Zeugenvernehmung

Rechte	**Pflichten**
Zeugnisverweigerungsrechte §§ 52 ff. StPO Auskunftsverweigerungsrecht § 55 StPO Hinzuziehung eines Dolmetschers § 406i (1) Nr. 2b StPO Abgabe eines zusammenhängenden Berichts § 69 StPO	Erscheinens- und Aussagepflicht für Zeugen, wenn der Vernehmung ein Antrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt § 163 (3) StPO Angabe von Personalien gem. § 111 OWiG, Ausnahme - Recht auf Verweigerung der Personalien § 68 StPO

[42] vgl. Clages 2010:196, 197
[43] vgl. Artkämper, Schilling 2017:246
[44] vgl. ebd.:317

Anwaltlicher Beistand § 68b, § 406f StPO Beschränkung des Fragerechts aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes § 68a StPO Einsicht in die Ermittlungsakte durch den Rechtsanwalt § 406e StPO Vermittlung an eine Opferhilfeeinrichtung Unterstützung durch Beratung § 406j Nr. 5a StPO Vermittlung einer Unterkunft in einer Schutzeinrichtung § 406 Nr. 5b StPO Vermittlung von therapeutischen Angeboten oder weiterer Unterstützungsmöglichkeiten § 406j Nr. 5 c StPO Bestätigung über Anzeigeerstattung auf Wunsch Psychosoziale Prozessbegleitung während der Zeugenvernehmung § 406g (1) StPO Anwesenheit einer Vertrauensperson Ton-/Bildaufnahme - Polizeiliche/richterliche Videovernehmung § 58a StPO Informationsrechte gem. § 406i, 395 StPO (s. u.)	Ermahnung zur Wahrheit § 57 (1) StPO, Wahrheitspflicht nur beim Richter (Aussage unter Eid)

Nach Abschluss der Vernehmung/Spurensicherung ist das Opfer an Angehörige oder Personen des Vertrauens zu übergeben. Es sollte auf eine wertfreie Darstellung in der Presse geachtet werden. Darüber hinaus werden Opfer ausführlich über die Rechte im Strafverfahren aufgeklärt. Diese werden nachfolgend beschrieben.

1.6. Opferrechte im Strafverfahren

Die Einbeziehung des Opfers in das Strafverfahren zeigt sich in der Normierung der Nebenklagerechte (§§ 395 ff. StPO), des Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StPO) und der sonstigen Befugnisse von Verletzten (§§ 406d ff. StPO), des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung (§ 46a StGB, §§ 153a, 155a, 155b StPO). Darüber hinaus wurde die Vernehmung kindlicher und jugendlicher Zeugen allein durch den Vorsitzenden in § 241a StPO sowie die Videovernehmung von Zeugen (§§ 58a, 168 e, 247a, 255a StPO) in Deutschland eingeführt. Sekundäre Viktimisierung soll dadurch verringert werden, dass das Opfer im Prozess nicht aussagen muss und die Videovernehmung in der Hauptversammlung gezeigt wird (§§ 247a, 255 StPO). Dieses ist jedoch nur möglich, wenn alle Verfahrensbeteiligten ihre Zustimmung erklären, welches nicht immer der Fall ist. Selbst wenn Opfer im Verfahren aussagen müssen, hat die Polizei die formalen Voraussetzungen für eine Entlastung des Opfers geschaffen, wenn der Verteidiger beteiligt wurde und von seinem Fragerecht Gebrauch machen konnte. Seit 2017 besteht für Kinder und Jugendliche sowie vergleichbare schutzbedürftige Personen, die Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten

geworden sind, ein Rechtsanspruch auf kostenlose Psychosoziale Prozessbegleitung.[45]

Gemäß § 406i StPO sind Polizeibeamte verpflichtet, „Verletzte (...) möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache auf ihre aus den §§ 406d bis 406h StPO folgenden Befugnisse im Strafverfahren zu unterrichten (...)". Geschädigte sind insbesondere darauf hinzuweisen, dass sie eine Strafanzeige erstatten und einen Strafantrag stellen können. Sie haben das Recht auf Nebenklage (auf anwaltlichen Beistand, auf einen Dolmetscher), sie haben einen vermögensrechtlichen Anspruch, wenn ihnen ein Schaden entstanden ist, sie können Entschädigung für Vernehmungen bei der Staatsanwaltschaft und Gericht erhalten und sie können im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs Wiedergutmachung durch den Täter erlangen. Die Informationsrechte für Verletzte sind umfassend und wurden in die folgenden vier Bereiche untergliedert:

1.6.1 Unterrichtung über die Befugnisse im Strafverfahren (§ 406i StPO)

Dazu gehört, dass auf Antrag vom Gericht Auskünfte erteilt werden, z. B. zum Ausgang des Verfahrens, über die Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen, die Erteilung von Weisungen, Vollzugslockerungen oder Urlaub des Verurteilten. Ferner kann über einen Rechtsanwalt Akteneinsicht gewährt und es können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden (§ 406e STPO). Weiterhin ist der Beistand eines Rechtsanwalts oder einer Person des Vertrauens bei der polizeilichen Vernehmung möglich (§ 406f StPO). Der Beistand durch PSPB in polizeilichen Vernehmungen sowie in der Hauptverhandlung ist seit 01.07.2017 in § 406g StPO normiert. Deren Anwesenheit sowie

[45] vgl. Volbert 2017:240

die einer Vertrauensperson bei der polizeilichen Vernehmung kann durch Polizeibeamte gestattet werden, solange der Untersuchungszweck nicht gefährdet ist. Der/die PSPB wird auf Antrag vom Gericht beigeordnet. Nebenklageberechtigte Personen (§ 395 StPO) können sich anwaltlich vertreten lassen (sog. Opferanwalt, welcher über Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen wird). Die Nebenklageberechtigten und der Anwalt sind zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt. Verletzte haben gem. § 406i StPO das Recht, eine Strafanzeige zu erstatten oder einen Strafantrag zu stellen. Sie können sich als Nebenkläger dem Strafverfahren anschließen.

1.6.2 Unterrichtung über Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens (§406j StPO)

Opfer sind über die Möglichkeit der Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Straftat gem. §§ 403-406c STPO, § 81 JGG auf dem Zivilrechtsweg sowie die Möglichkeit der Beantragung von Prozesskostenhilfe bei Wahl eines anwaltlichen Beistands hinzuweisen. Weiterhin sind Opfer darüber zu informieren, dass sie in entsprechenden Fällen (z. B. häusliche Gewalt, Stalking) beim Amtsgericht Anordnungen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (GewSchG) (z. B. Annäherungsverbot, Wohnungsbetretungsverbot) gegen den Beschuldigten beantragen können. Auf die Möglichkeit eines Antrags auf Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) für Gewaltopfer nach einem vorsätzlichen, rechtwidrigen, tätlichen Angriff ist ebenfalls hinzuweisen.[46]

[46] Antrag unter www.bmag.de

1.6.3 Weitere Informationen (§ 406k StPO)

Opfer sollen Angaben erhalten, an welche Stellen sie sich wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzunehmen und wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt. Auf Wunsch ist die Vermittlung an eine entsprechende Opferhilfeeinrichtung impliziert.

1.6.4 Befugnisse von Angehörigen und Erben (§ 406l StPO)

Die beschriebenen Befugnisse im und außerhalb des Strafverfahrens gelten auch für Angehörige und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen. Das bedeutet für die PSPB, dass diese z. B. nach einem Tötungsdelikt die Eltern bei der polizeilichen Vernehmung und im Verfahren vor Gericht betreuen können.[47]

Neben den gesetzlich normierten beschriebenen Rechten haben sich Möglichkeiten zur Verringerung sekundärer Viktimisierung etabliert, welche zumeist in Opferschutzkonzeptionen, wie z. B. Niedersächsische Opferschutzkonzeption, formuliert sind. Dazu gehören die Vermeidung von Schuld-/Verantwortungszuschreibung während der Vernehmung, die Vermittlung von Sicherheit, Verständnis sowie das Ernstnehmen des Opfers. Die Erstbefragung ist auf das Notwendigste (Wo ist der Tatort?, Wann ist die Tat passiert?, Welche Spuren können gesichert werden?, Welche Täterhinweise gibt es? Welche Zeugen können Hinweise geben?) zu beschränken, d. h., es werden möglichst keine Einzelheiten zum Tatablauf erfragt. Fahndungsmaßnahmen sind mit Nachdruck einzuleiten. Auch bei der Schilderung unterschiedlicher Versionen sowie Nichtbeantwortung von Fragen ist ein sog. Vertrauensvorschuss zu gewähren, da Erinnerungslücken sowie die Ausblendung ganzer Tatanteile normal

[47] vgl. Fröhlich-Weber 2017:88 ff.

sein können. Polizeiliche Maßnahmen sind transparent zu machen, d. h. die Notwendigkeit von z. B. der Sicherung von Fingernagelabschnitten ist zu erläutern. Eine Vertrauensperson ist möglichst frühzeitig zu informieren und während der Vernehmung zuzulassen. Es ist möglichst ein Arzt nach Wahl zu kontaktieren, wenn keine Erste Hilfe nötig ist. Dem Opfer sind Informationen über den Ermittlungsstand zu gewähren. Darüber hinaus sollte eine Videovernehmung durch den Richter angestrebt werden, um Mehrfachvernehmungen möglichst zu vermeiden. Die Polizei ist häufig die erste Anlaufstelle für die Opfer einer Straftat. Daher ist es wichtig, dass Polizeibeamte sekundäre Viktimisierungen vermeiden/verringern und ein niedrigschwelliger Übergang zur Opferhilfe gelingt. Sie sollen kompetent auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfsangebote unterbreiten und an entsprechende örtliche Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen vermitteln. [48] Für die Visualisierung der Informationen stehen das Merkblatt für Opfer einer Straftat, welches vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bundeseinheitlich herausgegeben wird und auf der Homepage in über zwanzig Sprachen verfügbar ist,[49] unterschiedliche Broschüren und Faltblätter sowie die Opferfibel zur Verfügung. Exemplarisch wird an dieser Stelle auf die im März 2018 von der Polizei Sachsen herausgegebene 34-seitige Broschüre „Polizeilicher Opferschutz - Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene von Straftaten“[50] verwiesen. In dieser Broschüre werden unter weitgehendem Verzicht auf Fachtermini der Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, die Rechte als Opfer und als Zeuge einer Straftat sowie die Bera-

[48] vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen 2013:14

[49] abrufbar unter www.BMJV.de

[50] herausgegeben vom LKA Sachen, abrufbar unter www.polizei.sachsen.de

tungs- und Hilfemöglichkeiten, die sich Opfern bieten, beschrieben. Damit soll ein niedrigschwelliger Übergang zur Opferhilfe gelingen. Polizeibeamte sollen das o. a. Merkblatt verständlich erläutern und die Opfer von Straftaten dadurch in die Lage versetzen, ihre Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen. Der Zeitpunkt der Information ist gesetzlich nicht festlegt, diese soll jedoch möglichst frühzeitig erfolgen und den Opfern soll erläutert werden, welche Rechte ihm zustehen. In Mecklenburg-Vorpommern können die Informationen zusätzlich mittels QR-Code[51] erlangt werden. Das Opfer soll damit in die Lage versetzt werden, die Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen. Es reicht jedoch nicht aus, das Merkblatt bzw. den Code/Link zu übergeben, da Opfer vielfach nicht in der Lage sind, sich die Informationen in eigener Regie zu erschließen. Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, wer die Aufgabe übernehmen kann, die Perspektiven der Opfer stärker in den Fokus der Polizei zu rücken und zur Professionalität beizutragen.

1.7. Opferschutzbeauftragte in der Polizei

Bereits 2001 wurde im Periodischen Sicherheitsbericht festgestellt: „Die Bundesregierung begrüßt die Einrichtung von Opferschutzbeauftragten bei der Polizei (...)."[52] Anfänglich wurden Opferschutz-beauftragte in die Polizei Berlin integriert, die administrative Aufgaben wahrnahmen und Polizeibeamte viktimologisch beschulten. Zu den Tätigkeiten der Opferschutzbeauftragten „gehören die Sammlung und Auswertung praktischer Erfahrungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse, Probleme und

[51] QR-Code steht für Quick-Response-Code, ein zweidimensionaler Code.
[52] BMI, BMJ 2001:599

Fragestellungen zum Opferschutz. Es werden Handlungsvorschläge zur Erstellung von Hinweisen und Empfehlungen für die einzelnen Dienstbereiche der Direktion erarbeitet sowie Schulungen und Informationsgespräche in den Dienstbereichen durchgeführt".[53] In einigen Bundesländern wurden in den letzten Jahren darüber hinaus Opferschutzbeauftragte (OSB) in die polizeilichen Strukturen implementiert, die jedoch vielfach administrative Aufgaben wahrnehmen. In der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern wurde eine polizeiliche Opferschutzkonzeption geschaffen, um die Opferbedürfnisse professionell zu berücksichtigen, die Vernetzung der am Strafverfahren beteiligten Stellen zu fördern, sekundäre Viktimisierungen zu verringern, Opferrechte zu stärken sowie die Opfer in die Lage zu versetzen, ihre Rechte im Strafverfahren wahrnehmen zu können. Die OSB nehmen in Fällen, in denen nach der Anzeigeerstattung/Viktimisierung eine Belehrung über die Opferrechte nicht sinnvoll erscheint, die Beratung vor. Es handelt sich um eine Lotsenfunktion, da auf Wunsch eine Weiterleitung an Beratungsstellen erfolgt. Darüber hinaus kann eine ausführliche Erläuterung der Opferrechte erfolgen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in der Ermittlungstätigkeit sollen in ihrer Arbeit unterstützt/entlastet werden.

Polizeibeamte sollen Opfern Schutz bieten und Hilfe leisten. Sie sollen auf Opferbedürfnisse und -rechte eingehen, insbesondere den Opfern Sicherheit vermitteln, eine neutrale und sensible Haltung zeigen, Maßnahmen transparent machen, anlassbezogene Risikoeinschätzung/Gefährdungsanalyse vornehmen, auf Wunsch eine Person des Vertrauens einbeziehen, die Erstbefragung auf das Notwendigste (Tatort, Fahndungsansätze) begrenzen, Mehrfachvernehmungen möglichst vermeiden, die

[53] vgl. Linke 2010:152

Opferrechte möglichst verständlich anhand des Opfermerkblattes erläutern sowie auf Hilfsangebote (insbesondere den kostenfreien Zugang) hinweisen und diese auf Wunsch vermitteln. In Fällen, in denen die Informationen zu den Opferrechten erkennbar vom Opfer nicht aufgenommen werden und/oder umfassendere, speziellere Opferberatung notwendig erscheint, ist die/der Opferschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen. Das Opfer wird darüber informiert. Kann das Opfer die Rechte nicht eigenständig wahrnehmen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Angehörigen/ Betreuungspersonen entsprechend in Kenntnis gesetzt werden. Opferschutzbeauftragte (OSB) nehmen ihre Tätigkeit als Schnittstellenfunktion zwischen der Sachbearbeitung und den Opferhilfeeinrichtungen wahr. Aufgabe der OSB ist es, die Opferrechte gegenüber dem Opfer, gegebenenfalls auch deren Angehörigen/ Betreuungspersonen, verständlich und umfassend zu erläutern, proaktiv deliktsspezifische Hilfsangebote zu einem mit dem Opfer oder Angehörigen zu vereinbarenden Zeitpunkt zu unterbreiten, Ansprechpartner für die Polizeibediensteten für Fragen des Opferschutzes zu sein sowie Kontakte zu den örtlichen Einrichtungen der Opferhilfe zu pflegen und die Beratung zu dokumentieren. Die/Der OSB sollte möglichst nicht in das laufende Ermittlungsverfahren involviert sein, in dem sie/er beratend tätig wird. Opferschutz ist Teil der opferorientierten tertiären/indizierten Kriminalprävention.[54] Aus diesem Grund nehmen die Präventionsberaterinnen und -berater die Aufgaben der/des OSB wahr. Bei der öffentlichen Darstellung eines Ereignisses sind eine wertfreie Darstellung sowie die Anonymisierung der Opferdaten unabdingbar.[55]

---

[54] vgl. Meier 2010:276

[55] vgl. Rahmenrichtlinie zum Opferschutz in der Polizei Mecklenburg-Vorpommern

Die Vorteile dieser räumlich und zeitlich von der Sachbearbeitung getrennten Beratung sind darin zu sehen, dass das Opfer freiwillig zu einem Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl die Beratung wahrnimmt. Der Ort ist ebenfalls wählbar und nicht zwingend an die Dienststelle gebunden. Unter Umständen wird ein Opfer in der Wahrnehmung der Rechte unterstützt, welches in der Vergangenheit aufgrund mangelnder Mobilität nicht derart ausführlich informiert und unterstützt wurde. Die Trennung von Sachbearbeitung und Beratung wird ebenfalls als Vorteil gesehen, da die eingangs beschriebene Diskrepanz zwischen kriminalistischen Erfordernissen und Opferbedürfnissen verringert wird. In der Sachbearbeitung sind u. U. die Sicherung von Spuren und lange Zeugenvernehmungen vorausgegangen. Opfer sind erschöpft und können die Vielzahl von Informationen nicht aufnehmen. Die ausführliche Erläuterung der Opferrechte bzw. des Merkblatts für Opfer von Strafverfahren, die Informationen über Beratungsstellen, Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Professionen sollen in dem Gespräch gelingen. Damit sollen eine zuverlässige Betreuung des Opfers erreicht, Wege aufgezeigt werden wie z. B. Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz, Vermittlung an einen Opferanwalt, Stellung eines Antrags auf Psychosoziale Prozessbegleitung und auf Wunsch wird das Opfer an eine Opferhilfeeinrichtung zur weiteren Unterstützung vermittelt. Eine Person des Vertrauens ist im Beratungsgespräch selbstverständlich willkommen, d. h. das Opfer kann sich von einer Person ihrer/seiner Wahl begleiten lassen. Polizeiliche Sachbearbeiter werden entlastet, da es ihnen möglich ist, in geeigneten Fällen auf kompetente Opferberater zu verweisen und an diese zu vermitteln. Es bleibt zu hoffen, dass polizeiliche Ansprechpartner (sog. OSB) in den Polizeidienststellen qualifiziert und eingesetzt werden. Nur so ist eine erfolgreiche Kommunikation und interdisziplinäre Kooperation möglich und es können flächende-

ckend vor Ort ressourcengerechte Angebote einer professionellen Opferhilfe gelingen. Polizeiliche Sachbearbeiter werden entlastet, da es ihnen möglich ist, in geeigneten Fällen auf kompetente Opferberater zu verweisen und an diese zu vermitteln.

Die Polizei strebt eine systemische Verbesserung der Hilfen für Kriminalitätsopfer an. Es bestehen in vielen Inspektionen Kooperationsvereinbarungen zwischen der Polizei und der Opferhilfe, wonach zeitnah und pro-aktiv auf Wunsch des Opfers unmittelbar nach dem polizeilichen Erstkontakt Hilfsangebote unterbreitet werden. Die Sachbearbeiter aus den ermittelnden Fachkommissariaten leiten dem/der OSB nach Anzeigenaufnahme bei schwerwiegenden Straftaten oder aber auch bei geringfügigen Delikten, wenn ausdrücklich der Wunsch auf Opferhilfe besteht, die Kontaktdaten des Opfers zu. Dabei ist festzuhalten, dass der/die OSB nicht aktiv in der Strafverfolgung tätig ist und somit nicht in das laufende Ermittlungsverfahren involviert ist. Von dort erfolgt dann eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem (freiwilligen) Angebot eines zeitnahen Erstberatungsgespräches zum Zwecke der Weitervermittlung zur professionellen Opferhilfe durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen. So kann zeitnah eine Erstberatung durch die Polizei erfolgen, während über die staatliche Opferhilfe ebenso wie über den Weißen Ring ein kurzfristiges Angebot vielfach nicht gelingt. Aus dem allgemeingültigen Grundsatz von Krisenintervention folgt nämlich, dass die Erstintervention unmittelbar krisennah erfolgen muss. Das Bedürfnis des Opfers nach einer zuverlässigen Betreuung ist in der Phase nach der Tat am stärksten ausgeprägt. Die polizeiliche Erstberatung der Geschädigten sollte jedoch nicht in der sog. Schockphase stattfinden, wenn Opfer noch unter dem Eindruck der Tat stehen. Durch das Angebot eines polizeilichen Beratungsgespräches steht es dem Opfer frei, dieses anzunehmen. Durch die telefonische Erreichbarkeit kann das Opfer den Zeitpunkt der Beratung bestimmen

und damit Kontrolle erlangen. Damit wird dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung entsprochen. Bereits im Beratungsgespräch mit dem/der OSB kann eine Weitervermittlung des Opfers sowie der Angehörigen an die jeweilige Beratungsstelle erfolgen. Die Möglichkeiten der Polizeibeamtinnen/ Polizeibeamten zur Verringerung sekundärer Viktimisierung bei Sexualdelikten werden tabellarisch verdeutlicht:

Tab. 2: Verringerung sekundärer Viktimisierung/Berücksichtigung von Opferbedürfnissen

Erstkontakt	**Sachbearbeiter**	**OSB**
Kenntnis der Opferbedürfnisse & professioneller Umgang Vermeiden von Schuld-/Verantwortungszuschreibung Vermittlung von Sicherheit Verständnis Transparenz von Maßnahmen Opfer ernst nehmen Erstbefragung begrenzen Vertrauensvorschuss auch bei unterschiedlichen Versionen (Schock) Person des Vertrauens informieren/zulassen	Kenntnis der Opferbedürfnisse & professioneller Umgang Person des Vertrauens Ausführliche Belehrung Videovernehmung (ggf. durch den Richter) Mehrfachvernehmungen möglichst vermeiden Transparenz von Maßnahmen Informationen über Ermittlungsstand	Freiwillige Beratung Wahl des Zeitpunkts/Ortes Ausführliche Erläuterung der Opferrechte/des Merkblatts Zuverlässige Betreuung Person des Vertrauens Individuelle Vermittlung an Opferhilfeeinrichtung (Übermittlung der Daten mit Einverständnis) Durchführung von Fallkonferenzen

Fahndung mit Nachdruck		Kooperation mit Opferhilfeeinrichtungen Weiterbildung/Schulung von Polizeibeamten

Kooperationen zwischen Polizei und Opferhilfeeinrichtungen sind wünschenswert und zunehmend finden interdisziplinäre Opferschutztagungen statt, bei denen Therapeuten, Prozessbegleiter, Mitarbeiter der Opferhilfe, Juristen und Polizisten zu einem fachlichen Austausch zusammenkommen.[56] Darüber hinaus wurden sog. „Runde Tische Opferschutz" implementiert und die Vernetzung der Akteure im Bereich Opferschutz sowohl auf Ebene der Ministerien sowie auf der Arbeitsebene implementiert. In aktuellen Fällen können namentlich bekannte Personen kontaktieren und ggf. Fallkonferenzen durchgeführt werden.

1.8. Perspektiven polizeilicher Opferhilfe

In den letzten Jahrzehnten wuchs polizeilich die Erkenntnis, dass Opfer einer Straftat nicht nur als Zeugen und Spurenträger bedeutsam sind, sondern als Verletzte anerkannt und geachtet werden sollten. Die Probleme und Herausforderungen des polizeilichen Umgangs mit Opfern von Straftaten sind in der Diskrepanz zwischen den kriminalistischen Erfordernissen und dem Wunsch nach Berücksichtigung von Opferbedürfnissen zu sehen. Der Sachbearbeiter muss bei Vorliegen einer entsprechenden Straftat u. a. die Spuren am Opfer sichern und konkrete Fragen zum Tatablauf und zur Täterbeschreibung stellen. Damit

[56] z. B. die jährliche interdisziplinäre Opferschutztagung der AG Opferschutz des Landespräventionsrates M-V

sind Beeinträchtigungen für das Opfer nicht zu vermeiden. Darüber hinaus sollen die Opferrechte erläutert werden. Bei den Opferrechten handelt es sich um Antragsrechte, die aktiv wahrgenommen werden müssen. Dieses kann aber nur derjenige tun, der um die Existenz weiß und Institutionen kennt, die Hilfestellung vermitteln. Dies setzt bei den Opfern ein Wissen hierüber voraus, welches vielfach nicht vorhanden ist. Oftmals wird die Polizei als erste Anlaufstelle/Institution über die Opferwerdung unterrichtet, weshalb gerade ihr eine verantwortungsvolle Aufgabe zukommt. Die Rechte der Opfer wurden verstärkt, allerdings mangelt es noch an der Umsetzung, d. h. eine umfassende Erläuterung der Opferrechte erfolgt nicht in allen Fällen. Einheitliche Standards gibt es in den Polizeidirektionen und untergeordneten Dienststellen nicht. Die Polizei ist verpflichtet, die Opfer über ihre Rechte zu informieren. „Bereits vor Einschaltung professioneller rechtlicher Unterstützung benötigen Opfer von Straftaten einen einfachen Zugang zu validen Informationen über Anlauf und Beratungsstellen, Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Professionen in verschiedenen Verfahren."[57] Dieser Zugang kann meines Erachtens weder über das Internet erfolgen noch über das Aushändigen eines Merkblattes. Nur wenn das Merkblatt für die Opfer verständlich erläutert wird, können die Rechte wahrgenommen werden. Besser ist es, das Opfer eines Sexualdelikts an einen örtlichen Ansprechpartner zu vermitteln, der fachlich ausgebildet ist und kompetent auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfsangebote unterbreitet und gegebenenfalls an entsprechend örtliche Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen weitervermittelt. Kooperationen im opferschützenden Bereich zwischen der Polizei und Opferhilfeeinrichtungen bieten sich an, um eine effektive Zusammenarbeit zu ermöglichen und einen niedrigschwelligen Übergang zur bzw.

[57] Landespräventionsrat Niedersachsen 2013:14

ein Angebot von der Opferhilfe zu gewährleisten. Mit Einverständnis des Opfers erfolgt seitens der Polizei eine Übermittlung der Opferdaten an eine/-n OSB, die/der pro-aktiv Kontakt zum Opfer aufnimmt. Die OSB fungieren als Mittler zwischen den mit der Deliktssachbearbeitung/Anzeigeaufnahme betrauten Sachbearbeitern der einzelnen Dienstbereiche und den Opferhilfeeinrichtungen. Perspektivisch wäre eine Ausweitung dieses Konzepts auf die gesamte Polizei empfehlenswert.

Darüber hinaus könnten Polizeibeamte im Umgang mit Opfern zur Verringerung sekundärer Viktimisierung fortgebildet werden. Dazu gehören die Schulung über die Opferbedürfnisse und Neuerungen im Opferrecht. Artikel 25 der EU-Opferschutzrichtlinie normiert explizit die Schulung der betroffenen Berufsgruppen „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Amtsträger, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibedienstete und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um bei ihnen das Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu erhöhen und sie in die Lage zu versetzen, einen unvoreingenommenen, respektvollen und professionellen Umgang mit den Opfern zu pflegen." Um die Perspektiven der Opfer stärker in der Polizei zu verankern, sollen Sachbearbeiter entsprechend der Vorgaben geschult und informiert sowie Hilfsangebote für Opfer gebündelt und dargestellt werden. Die Weiterbildung rückt damit als ein Beitrag zur Entwicklung von Professionalität im Feld des Opferumgangs, der –beratung und -hilfe in den Fokus von Polizei und Justiz.[58] Im Curriculum der Polizeiakademien/Fachhochschulen sind viktimologische Grundkenntnisse vorgesehen, diese werden aber erfahrungsgemäß in der Praxis eher vernachlässigt. Darüber hinaus werden

[58] vgl. Hartmann 2010:299

interdisziplinäre Fachtagungen für thematisch involvierte Polizeibeamte, Juristen und Opferberater zur Erörterung opferspezifischer Themen und zum Aufbau von Vernetzungsstrukturen durchgeführt.

Eine systematisch methodische Evaluation[59] ist für die Qualitätssicherung erforderlich. Zu diesem Zweck wird das Konzept der OSB in Mecklenburg-Vorpommern nach Einführung in den folgenden drei Jahren durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) wissenschaftlich begleitet.

1.9. Fazit

Die Polizei ist häufig die erste Anlaufstelle für die Opfer einer Sexualstraftat. Daher ist es wichtig, dass Polizeibeamte sekundäre Viktimisierungen vermeiden/verringern und ein niedrigschwelliger Übergang zur Opferhilfe gelingt. Sie sollen kompetent auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfsangebote unterbreiten und an entsprechende örtliche Opferhilfe- und Beratungseinrichtungen vermitteln.[60] Durch den beschriebenen polizeilichen Umgang mit Opfern soll sekundäre Viktimisierung verringert und Opfer sollen in die Lage versetzt werden, ihre Rechte im Strafverfahren wahrzunehmen bzw. Hilfe zu erlangen. Denn gerade Opfer von (schweren) Sexualstraftaten sind häufig nicht in der Lage, eigenständig professionelle Hilfe zu organisieren. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bereitstellung eines polizeilichen Ansprechpartners dem Opfer und gleichzeitig auch staatlichen Belangen zugutekommt. Eine derartige Vorgehensweise ist sachdienlich sowohl im Bereich

[59] Evaluation nach sog. Beccaria-Standards, vgl. Schütte 2008:48-50
[60] vgl. Landespräventionsrat Niedersachsen 2013:14

der Strafverfolgung wie auch im Bereich der Gefahrenabwehr und hilft dem Opfer bei der Verarbeitung des Geschehenen. Gleichzeitig kann dies zu einer erhöhten Anzeige- und Aussagebereitschaft führen, da dem Opfer empathisch begegnet wird und es dadurch u. U. kooperationsbereiter ist, wodurch die Aufklärung oder Verhinderung weiterer Taten erst möglich wird.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden sog. Opferschutzbeauftragte implementiert. Die Vorteile dieser Beratung, unabhängig von der eigentlichen Sachbearbeitung, sind darin zu sehen, dass das Opfer freiwillig zu einem Zeitpunkt seiner/ihrer Wahl die Beratung wahrnimmt. Der Ort ist ebenfalls wählbar und nicht zwingend an die Dienststelle gebunden. Die Trennung von Sachbearbeitung und Beratung wird als Vorteil gesehen, da die eingangs beschriebene Diskrepanz zwischen kriminalistischen Erfordernissen und Opferbedürfnissen verringert wird. In der Sachbearbeitung sind u. U. die Sicherung von Spuren und lange Zeugenvernehmungen vorausgegangen. Die ausführliche Erläuterung der Opferrechte bzw. des Merkblatts für Opfer von Strafverfahren[61], die Informationen über Beratungsstellen, Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Aufgabenverteilung der verschiedenen Professionen soll in dem Gespräch gelingen und auf Wunsch wird das Opfer an eine Opferhilfeeinrichtung zur weiteren Unterstützung vermittelt.[62]

[61] BMJV 2018
[62] vgl. Linke 2010:147-152

Quellenangaben:

Ackermann, Rolf, Clages, Horst, Roll, Holger (2011): Handbuch der Kriminalistik, Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 4. Aufl. Stuttgart u.a.

Artkämper, Heiko, Schilling, Karsten (2017): Vernehmungen, Taktik, Psychologie, Recht, 4. Aufl., Hamm

Balschmiter, P., Bley, R., Bläsing, D., Fischbach, J, Rasch, D. (2019): Abschlussbericht zur Dunkelfeldforschung 2017, Güstrow

Baurmann M. (1996): Opferschutz und Opferunterstützung in Deutschland, in: Baurmann, M., Schädler, W., Bundeskriminalamt (Hrsg.): Das Opfer nach der Straftat – seine Erwartungen und Perspektiven, BKA Tagungsband 22, Wiesbaden, S. 19-42

Bliesener, Th., Lösel, F., Köhnken, F. (Hrsg.): Lehrbuch Rechtspsychologie, Bern

BMJV (Hrsg.) (2018): Opferfibel, Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren, abrufbar unter bmjv.de

BMJV (Hrsg.) (2018): Merkblatt für Opfer einer Straftat, abrufbar unter bmjv.de

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2018): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Wiesbaden

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2018): Opferfibel, Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017): Merkblatt für Opfer einer Straftat, Berlin

Clages, Horst, Ackermann, Rolf (Hrsg.) (2017): Der rote Faden, Grundsätze der Kriminalpraxis, 13. Aufl., Heidelberg

Clages, Horst (2012): Polizeiliche Vernehmung in: Clages, Horst (Hrsg.): Der rote Faden, Grundsätze der Kriminalpraxis, 12. Aufl., Heidelberg u. a., S. 188-226

Daigle. L.E., Muftic, L.R. (2016): Victimology, Los Angeles, London, New Delhi, Singapore, Washington DC

Deegener, G. (2005): Formen und Häufigkeiten der Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, in: Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Göttingen, 2005, S. 37-58

Egg, R., (2014): Sexualdelinquenz, in: Bliesener, Th., Lösel, F., Köhnken, F., (Hrsg.): Lehrbuch Rechtspsychologie, Bern, S. 76-86

Fastie, F. (Hrsg.) (2017): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen, Berlin, Toronto

Fischer, G.,Riedesser, P. (2009): Lehrbuch der Psychotraumatologie, München

Fröhlich-Weber, B. (2014): „Opfer im Blick von Polizei und Justiz – Sicherstellung durch Schulungen?" Vortrag anlässlich der Tagung des Arbeitskreises der Opferhilfen in Deutschland e.V. (ado), Am Ziel? Stand und Probleme der Umsetzung der europäischen Opferschutzrichtlinie in Deutschland, 03.12.2014, Höchst

Greve, W., Hellmers, S., Kappes, C. (2014): Viktimologie: Psychologische Aspekte der Opferforschung, in: Bliesener, Th., Lösel, F., Köhnken, F. (Hrsg.): Lehrbuch Rechtspsychologie, Bern, S. 198-222

Haas, U. I. (Hrsg.): Tertiäre Kriminalprävention durch Sport. Die Polizei als Akteur kommunaler Kriminalprävention, Frankfurt

Habschick, Klaus (2012): Erfolgreich Vernehmen, Kompetenz in der Kommunikations-, Gesprächs- und Vernehmungspraxis, 3. Aufl., Heidelberg

Hartmann, J. (2010): Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als Professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit. In: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, S. 9-38

Hartmann, J. (2010): Weiterbildung als ein Beitrag zur Entwicklung von Professionalität im Feld der Opferhilfe. Konzeptionelle Überlegungen und erste Erkenntnisse eines Praxisforschungsprojekts. In: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, S. 199-326

Fastie, Friesa (Hrsg.): 2017): Opferschutz im Strafverfahren, Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten, ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen u. a.

Fröhlich-Weber, B. (2017): Das polizeiliche Ermittlungsverfahren in: Fastie, F. (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren, Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten, ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen u. a., S. 87-111

Habschick, K. (2012): Erfolgreich Vernehmen, Kompetenz in der Kommunikations- Gesprächs- und Vernehmungspraxis, 3. Aufl., Heidelberg

Hartmann, U. I. (2002): Psychosoziale Betreuung von Opfern. Ein Modell präventiver Intervention. in: DVJJ-Journal 1/2002, 13. Jahrgang, S. 23-28

Haupt, H. u.a. (2003): Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, Baden-Baden

Kuhnen, K. (2007): Kinderpornographie und Internet, Göttingen

Landespräventionsrat Niedersachsen (Hrsg.) (2013): Opferschutzkonzeption der Niedersächsischen Landesregierung, Hannover

Linke, M. (2010): Die Opferperspektive in der Berliner Polizei – zur notwendigen Vernetzung der Akteure der Opferhilfe. In: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, S. 147-152

Meier, B.-D. (2010): Kriminologie. München

Ministerium für Inneres und Europa (2019): Rahmenrichtlinie zum Opferschutz in der Polizei Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin

Pawlik, B. (2010): Rechte und Pflichten von Opfern im deutschen Rechtssystem, in: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe, Wiesbaden, S. 113-146

Priet, R. (2010): Fachberatung für Kriminalitätsopfer. Opferberatung in der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. in: Hartmann, Jutta, ado e.V. (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds, Wiesbaden, S. 155-188

Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1977

Sautner, L. 2014: Viktimologie. Die Lehre von Verbrechensopfern. Wien

Schroth, K. (2005): Die Rechte des Opfers im Strafprozess, Heidelberg

Schütte, D. (2008): Tertiäre Kriminalprävention durch Sport? In: Haas, U. (Hrsg.): Tertiäre Kriminalprävention durch Sport. Die

Polizei als Akteur kommunaler Kriminalprävention, Frankfurt, S. 37-103

Schwind, H.-D. (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl., Heidelberg

Stadler, L., Bieneck, St., Pfeiffer, C. (2012): Repräsentativbefragung Sexueller Missbrauch 2011; abrufbar unter: http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/fob118.pdf [14.03.2019]

Stompe, Th. (2013): Sexueller Missbrauch, Pädosexualität und Kultur in: Stompe Th., Laubichler, W., Schanda, H. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch und Pädophilie, Berlin, S. 15-34

Unterstaller, A. (2006): Was ist unter sexuellem Missbrauch zu verstehen? In: Kindler, H./Lillig, S./Blüml, H./Meysen, T./Werner, A. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München

Volbert, R., (2017): Belastungen für minderjährige Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren: Viel Reformen und keine Veränderung? In: Fastie, F. (Hrsg.) (2017): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen, Berlin, Toronto, S. 240-260

Zypries, D. (2010): Opferschutz weiter verbessern. In: Hartmann, J., ado e.V. (Hrsg.): Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfeldes, Wiesbaden, S. 93-98

Weihmann, Robert, Schuch, Peter (2010): Kriminalistik für Studium, Praxis, Führung, 11. Aufl., Hilden/Rhld.

Lena Janke

Rita Bley

2. Prävention von Kinderpornographie

„Wer Kinder sexuell missbraucht und Kinderpornografie herstellt, der tötet kleine Seelen!".[1] Die Folgen für betroffene Kinder sind meist schwerwiegend und reichen von chronischen posttraumatischen Symptomen bis zu suizidalem Verhalten.[2] Im folgenden Artikel soll der Leser für das Phänomen Kinderpornographie (KIPO) sensibilisiert und über kriminalpräventive Ansätze informiert werden.

Sexueller Missbrauch umfasst alle Handlungen, zu denen das Kind gezwungen wird oder denen es „aufgrund seiner körperlichen, geistigen, seelischen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann".[3] Unter sexuellem Missbrauch werden auch Handlungen ohne direkten Körperkontakt verstanden, wobei von „Hands-off"-Delikten gesprochen wird. Hierzu zählt z. B. vor dem Kind zu exhibitionieren oder Pornographie zu zeigen. Der Begriff „Hands-on" inkludiert Handlungen mit direktem Körperkontakt, dabei wird zwischen absichtlichen Berührungen und Penetration unterschieden. Die vielen denkbaren Folgen für das Opfer hängen von der Häufigkeit sowie vom Schweregrad des sexuellen Übergriffs und der individuellen Verarbeitung ab.[4]

Unter **Kinderpornographie** (KIPO) werden alle Materialien definiert, die den sexuellen Missbrauch von Kindern darstellen. Die

---

[1] Steiof, C.: Bekämpfung der Kinderpornographie
[2] vgl. Stompe, T./Ritter, K. 2017:227 f.
[3] Hesselbarth, Haag 2004:3
[4] vgl. Jud 2015:44 f.

Abbildungen können sowohl auf tatsächlich stattgefundenen Ereignissen als auch auf wirklichkeitsnahen Darstellungen basieren.[5] Materialien sind in § 11 Abs. 3 StGB geregelt. Dazu zählen Schriften in Form von Texten, Datenspeicher, Bild- und Tonträger sowie Abbildungen und Darstellungen. Heute werden überwiegend Dateien und weniger physische Schriften verwendet.[6] Eine wirklichkeitsnahe Darstellung zählt zur fiktiven bzw. virtuellen KIPO und beinhaltet mittels Technik bearbeitetes Material. Dieses vermittelt den Anschein eines Kindes, obwohl es sich dabei um eine jugendliche oder erwachsene Person handelt. Zu beachten sind bei der Wirklichkeitsnähe bestimmte Voraussetzungen. So liegt eine wirklichkeitsnahe Darstellung erst dann vor, wenn ein durchschnittlicher Betrachter ohne außergewöhnliche Sachkenntnis nicht sicher ausschließen kann, dass das Gesehene auf einem tatsächlichen Geschehen beruht.[7] Die Abgrenzung, wann es sich um KIPO handelt und wann nicht, ist z. T. problematisch. Ein Bild von einem entkleideten Kind gilt nicht zwingend als pornographische Schrift gem. § 184b StGB. Das bedeutet, ein nacktes Kind in seinem natürlichen Bewegungsablauf zu fotografieren, stellt keine Straftat dar. Rechtswidriges Verhalten ist erst gegeben, wenn eine sexuelle Provokation erreicht wird. Dies kann durch unnatürliches Posen oder das Zeigen von Geschlechtsteilen eines oder mehrerer Kinder erfolgen. Ob die Minderjährigkeit des Opfers vorliegt oder nicht, kann nicht in jedem Fall erfasst werden. Der Grund dafür ist zum einen, dass die Entwicklungsstufen bei Kindern stark variieren, zum anderen können auch Softwareprogramme bisher nur vage Ergebnisse liefern. Das bedeutet, dass KIPO nicht immer als solche identifiziert werden kann. Die Definition ist hilfreich, zeigt aber keine klaren Grenzen. Besitz gem. § 184b StGB setzt ein

---

[5] vgl. Kuhnen 2007:5 f.

[6] vgl. Experteninterview

[7] vgl. Liesching 2002:4, zitiert nach Kuhnen 2007:6

Herrschaftsverhältnis voraus, worunter z. B. gespeicherte Dateien fallen. Informationen von im Internet angeklickten Seiten werden automatisch im Cache des Browsers gespeichert. Dies fällt, genau wie die gezielte Suche nach KIPO, bereits unter den strafbaren Besitz. Eine weitere Form ist die Verbreitung, d. h. jegliche Möglichkeiten der Weitergabe derartigen Materials. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn der oder die Täter gewerbsmäßig oder als Bande gehandelt haben. Unter Herstellung von KIPO wird das Fertigen von Aufnahmen und Aufzeichnungen sowie das Vervielfältigen dieser verstanden. Primär sollen Kinder mithilfe dieser Strafnorm vor sexuellem Missbrauch geschützt werden. Ein weiteres Ziel ist, dem Markt für KIPO-Erzeugnisse, welcher durch Angebot und Nachfrage bestimmt wird, die Grundlage zu entziehen. Zusätzlich sollen schädigende Wirkungen auf den Beobachter, wie sexuell deviantes Verhalten, verhindert werden.[8] Die hohe Relevanz von Prävention in diesem Bereich zeigt sich allein bei dem Gedanken, dass KIPO die Dokumentation eines u. U. noch andauernden Kindesmissbrauchs ist.[9]

Kriminalprävention „umfasst alle staatlichen und privaten Programme und Maßnahmen, die Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen oder auch als individuelles Ereignis verhüten, vermindern beziehungsweise in ihren Folgen geringhalten sollen".[10] Die Maßnahmen werden in die Bereiche universelle, selektive und indizierte Prävention eingeteilt. Die universelle Prävention bezieht sich auf die Allgemeinheit und zielt darauf ab, die Entstehungsbedingungen, wie soziale oder strukturelle Defizite, zu beeinflussen, Anreizsysteme für die Einhaltung von Rechtsnormen zu schaffen und die Verdeutlichung der Normen

---

[8] vgl. Kuhnen 2007:7-9
[9] vgl. Bundeskriminalamt 2019
[10] Bubenitschek et.al. 2014:3

und Werte zu stärken. Schon im Vorfeld soll dem Aufkommen von Gewalthandlungen und Aggressionen entgegengewirkt werden. In Bezug auf KIPO ist es wichtig, mögliche Risikofaktoren zu erkennen und diesen vorzubeugen. Die zweite Ebene charakterisiert sich durch Maßnahmen an kritischen Situationen und Personen, welche gefährdet sind, Opfer oder Täter zu werden. Kriminalität wird durch die Veränderung der Tatgelegenheitsstruktur zum Nachteil des vermeintlichen Täters bekämpft, wobei auch die Veränderung von Verhaltensweisen möglicher Opfer Beachtung findet. Die Prävention erfolgt aufgrund einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Straftaten. In Bezug auf KIPO sind beispielsweise die Beratung oder die Schaffung technischer Schutzmechanismen zu nennen. Indizierte Prävention umfasst Maßnahmen, welche nach der Tatbegehung einsetzen. Hierunter fallen beispielsweise strafrechtliche Sanktionen, der Täter-Opfer-Ausgleich sowie die Resozialisierung des Täters. Das Ziel besteht in der Verhinderung von erneuter Täter- oder Opferwerdung. Prävention von KIPO kann sich auf Opfer, Täter oder Situationen beziehen.[11]

2.1. Phänomenologie

Lediglich die Fälle, welche der Polizei oder Staatsanwaltschaft bekannt werden, können in Statistiken aufgenommen werden, eine Vielzahl an Fällen verbleibt im sog. Dunkelfeld.[12] Die Abbildung der Kriminalitätswirklichkeit ohne Verzerrungen oder ähnliche Einflüsse ist nicht möglich.[13]

---

[11] vgl. Meier 2016:293 ff.
[12] vgl. BKA 2018
[13] vgl. Meier 2014:474

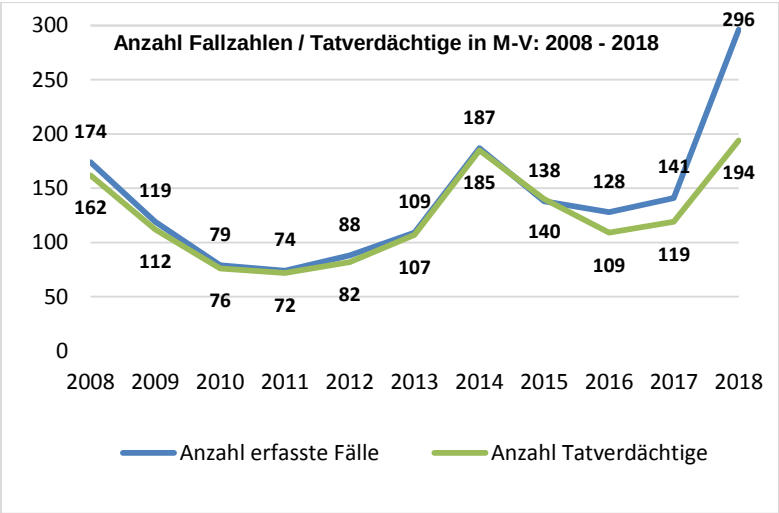

Abb. 1: Hellfeld von M-V

Abbildung 1 zeigt das Hellfeld von M-V im Zeitraum von 2008 bis einschließlich 2018 (Anzahl der KIPO-Delikte (§ 184b StGB) sowie die Anzahl ermittelter Tatverdächtiger). In 2018 wurden die meisten Fälle des Zeitraums registriert, mehr als doppelt so viele wie im Jahr 2017. Die in 2017 registrierten Fälle (141) haben bundesweit einen Anteil von ca. 2,1 %.[14] Der geringe Anteil lässt sich darauf zurückführen, dass M-V eines der bevölkerungsärmsten Bundesländer ist.[15] Es fällt ein genereller Anstieg der Fallzahlen auf, was mit der fortlaufenden Verbreitung der Digitalisierung und der sich verbessernden Tatgelegenheitsstruktur im Zusammenhang stehen könnte. Die Verbreitung, der Besitz, aber auch die Herstellung von Kinderpornographie wurde aufgrund von zahlreichen Vervielfältigungs- und Spei-

[14] vgl. BKA 2018:16
[15] vgl. Statistikportal 2014: Fläche und Bevölkerung

chermöglichkeiten sowie der Anonymität im Internet in den vergangenen Jahren leichter.[16] Die Anstiege in den Jahren 2008, 2014 sowie 2018 sind auf Ermittlungserfolge durch internationale Zusammenarbeit oder polizeilich initiierte Durchsuchungsaktionen zurückzuführen.[17] Der sehr geringe Abstand der beiden Linien im Diagramm deutet auf eine hohe Aufklärungsquote hin. In der Literatur wird von einer Aufklärungsquote von über 80 % ausgegangen.[18] Diesbezüglich ist bedeutsam, dass es sich um sog. Kontrollkriminalität handelt. Da es sich um eine Ausgangstatistik handelt, sind auch Tatverdächtige aus früheren Fällen und Jahren statistisch erfasst. Die Täter sind in 72 % bis 95 % der Fälle männlich.[19] Geschätzt wird die Anzahl männlicher Tatverdächtiger allerdings auf bis zu 99 %. Der Grund für die statistische Abweichung liegt darin, dass weibliche Tatverdächtige häufig Anschlussinhaberinnen sind oder den Partner bzw. Sohn schützen wollen.[20] Die Anzahl tatverdächtiger Kinder ist in 2018 auf 36 gestiegen.[21] Dieses ist auf das Phänomen „Sexting" zurückzuführen. Sexting beinhaltet das freiwillige Versenden von Fotos, Videos und Nachrichten, welche sexuellen Bezug aufweisen. Darunter sind sowohl Nacktaufnahmen als auch Bilder von Personen in Unterwäsche zu verstehen. Der sexuelle Austausch erfolgt überwiegend über das Smartphone.[22] Apps wie WhatsApp und Snapchat begünstigen dieses, ebenso dass viele Kinder Smartphones besitzen und sich über mögliche Folgen wie soziale Ausgrenzung und Straffälligkeit nicht immer be-

---

[16] vgl. Kuhnen 2007:30, Brunst 2009:365 f.
[17] vgl. Laumer 2012:139
[18] vgl. Meier 2014:475
[19] vgl. PIA LKA M-V
[20] vgl. Experteninterview
[21] vgl. PIA LKA M-V
[22] vgl. Knott 2016:15 ff.

wusst sind. Trotz Strafunmündigkeit kann das Verhalten zur Verbreitung von KIPO führen.[23] Ein weiteres Phänomen, welches Bezug zu KIPO hat, ist das sog. Cyber-Grooming. Dabei suchen Täter gezielt von Kindern genutzte Webseiten auf und nehmen Kontakt auf mit dem Ziel, ihr Vertrauen zu erlangen. Der Täter versucht durch Manipulation schrittweise den kindlichen Widerstand als auch den der fürsorgeberechtigten Personen zu umgehen. Hinter dem Hauptgedanken beim Cyber-Grooming verbirgt sich das Begehen von Missbrauchstaten. Diese können in KIPO münden.[24] KIPO-Tatverdächtige sind in jeder Altersgruppe vertreten. Mehr als zwei Drittel nehmen die 18- bis 50-Jährigen ein. Bekannt ist, dass die Konsumenten aus allen Gesellschaftsschichten stammen und ebenfalls in allen Berufsgruppen anzutreffen sind.[25] Weder bei sexuellem Missbrauch noch bei Kinderpornographie kann von einer Kategorisierung des Täters ausgegangen werden. Das Modell der Tätertypen nach Lanning inkludiert jedoch Merkmale und Auffälligkeiten, die sowohl bei Missbrauchstätern als auch bei KIPO-Konsumenten auftreten können. Bei Missbrauchstätern wird zunächst zwischen situations- und präferenzmotiviert unterschieden. Situativtäter handeln aus der Lage heraus und besitzen keine pädophile Neigung. Dazu zählen die sog. „Moralisch Wahllosen". Diese zeigen sich experimentierfreudig mit sexuellen Abweichungen und werden durch fehlende Empathie charakterisiert. Die Opfer sind für den Täter sowohl Bekannte als auch Fremde; KIPO mit älteren Kindern kann eine Rolle spielen. Ein weiterer Typus ist der „Regressive". Dieser missbraucht meist das eigene Kind aufgrund dessen Verfügbarkeit, obwohl die Präferenz für einen gleichaltrigen Partner gegeben ist. Zum Teil fertigen sie KIPO

23 vgl. Döring 2015:16 ff.
24 vgl. Wieduwilt 2014:37 f., Alexiou 2018:56 f.
25 vgl. Kuhnen 2007:195

von eigenen Kindern. Der „Soziale Außenseiter" wird durch einen Mangel an Zwischenmenschlichkeit beschrieben. Er wählt Kinder, aber auch ältere Menschen wegen der augenscheinlichen Hilflosigkeit als Sexobjekt. Typisch ist eher der Konsum von Erwachsenenpornographie. Im Gegensatz dazu besitzen präferenzmotivierte Täter eine Vorliebe für Kinder oder Handlungen, die mit ihnen in Verbindung stehen. Das bedeutet, sie können, müssen aber nicht zwangsläufig pädophil sein. Der „Verführer" hat eine Präferenz für Kinder und versucht Kontakt zu einem Kind aufzubauen und dessen Hemmungen durch Komplimente und Geschenke abzubauen. Der „Introvertierte" betreibt einen geringeren Aufwand, um an das Kind zu gelangen. Beide Täter sammeln und konsumieren KIPO. Die Präferenz des „Sadisten" liegt in der Schmerzzufügung des Opfers zum Zwecke der sexuellen Erregung. Dabei handelt es sich um den seltensten Tätertypus, welcher unter anderem KIPO konsumiert, wenn dieses Material seiner sexuellen Vorliebe entspricht. Der letzte Täter ist der „Sexuell Wahllose". Er charakterisiert sich durch seine Experimentierfreudigkeit, wobei eine Präferenz für Kinder gegeben ist. Pornographie wird je nach Vorliebe konsumiert bzw. gesammelt, worunter KIPO fallen kann.[26]

Bei KIPO handelt es sich um Material, welches den Missbrauch eines oder mehrerer Kinder zum Gegenstand hat. Mithin ist dies kein opferloses Delikt. Das Opfer kann sowohl ein Neugeborenes, ein Kleinkind bis hin zum 13-jährigen Mädchen oder Jungen sein.[27] Ein gewisses Risiko der Opferwerdung wird Kindern zugeschrieben, welche nur selten Aufmerksamkeit von Bezugspersonen erfahren oder die Einordnung sexueller Handlungen

[26] vgl. Lanning, 2001, zitiert nach Kuhnen 2007:172-174
[27] vgl. Kuhle, Grundmann, Beier 2006:116

bzw. das „Neinsagen" nicht erlernt haben.[28] Sekundärviktimisierungen sind möglich, wenn das Opfer Kenntnis über die Verbreitungen von Aufzeichnungen im Internet hat. Wie hoch die Opferzahlen sind, ist nicht erforscht, nur in wenigsten Fällen ist eine Identifizierung des Opfers möglich, ursächlich wird die geringe Anzeigebereitschaft gesehen.[29]

KIPO kann in Form von Fotos oder Filmsequenzen existieren, selten sind Videokassetten und Papierträger. Die Inhalte befinden sich überwiegend auf Datenträgern wie Festplatten oder Wechseldatenträgern in Form von CDs oder USB-Sticks. Die Tatmittel Handy, Computer und der Tatort Internet nehmen eine wesentliche Rolle ein.[30] KIPO wird primär in geschlossenen Benutzergruppen, sog. Peer-to-Peer-Netzwerken oder Tauschbörsen, verbreitet. Mit der Zeit gelangt das Material dann in unterschiedliche Bereiche des Internets und wird folglich einer Vielzahl von Menschen zugänglich.[31] Es handelt sich häufig um vervielfältigtes Material; Abbildungen werden u. a. durch Scans und Computersysteme digitalisiert sowie aktualisiert. Die Entstehung von KIPO kann mehrere Jahrzehnte zurückliegen, das Internet begünstigt die Langlebigkeit von entsprechenden Bildern und Videos.[32] Viele Täter empfinden die Authentizität als wesentlich, d. h., das Kind soll als Darsteller vom Täter erwünschte Emotionen wie z. B. Freude zum Ausdruck bringen.[33] Bezüglich der Inhalte sind vier Abstufungen möglich. Zu der ersten Stufe zählen Nacktfotos von Kindern, welche alltägliche Situationen

---

[28] vgl. Hesselbarth, Haag 2004:21 ff.
[29] vgl. Kuhnen 2007:245, 246
[30] vgl. ebd. 19 ff.
[31] vgl. Meier 2014:389
[32] vgl. Kuhnen 2007:19 ff.
[33] vgl. ebd. 252 f.

darstellen. Diese Aufnahmen entstehen beispielsweise im Rahmen eines Familienausflugs und zeigen das Kind im Schwimmbad oder am Strand, z. T. fotografieren Täter aus weiter Entfernung mit speziellen Objektiven. Aufgrund der Tatsache, dass kein sexueller Missbrauch des Kindes abgebildet wird, kann hier nicht von Kinderpornographie im Sinne des § 184b StGB gesprochen werden, daher wird der Begriff „weiche Kinderpornographie" verwendet. Eine weitere Abstufung beinhaltet das Posen, wobei der Fokus auf die Geschlechtsteile gerichtet wird. Das Kind erhält Anweisungen, bestimmte Körperhaltungen einzunehmen, die Kleidungsstücke ganz oder teilweise auszuziehen sowie sich auf eine Weise zu bewegen, die als sexuell erregend wahrgenommen werden soll. Die Nacktheit des Kindes ist dabei nicht erforderlich. Die dritte Stufe enthält Aufnahmen, welche einen sexuellen Missbrauch beinhalten. Hierbei ist irrelevant, ob das Kind eine passive Rolle, z. B. schlafend, einnimmt. Zudem können auch mehrere Kinder während eines Missbrauchs interagieren. Die letzte Kategorie ist die extremste und grausamste Form von KIPO. Die Aufnahmen zeigen, wie dem Kind Schmerzen und Qualen zugefügt werden. Dazu zählen sadomasochistische Praktiken, wie das Auspeitschen mit Lederriemen oder das Befestigen von Stahlklammern am kindlichen Körper; ebenfalls der Geschlechtsverkehr mit Tieren oder das Verzehren von Fäkalien. In diesem Kontext wird von sog. Trash-Videos gesprochen, worunter auch Zusammenschnitte grausamer Darstellungen verstanden werden. Die brutalste Form sind sog. Snuff-Filme, welche die Folterung und anschließende Tötung des Kindes zeigen.[34] Die Existenz dieser Aufzeichnungen ist umstritten. Da keine Beweise für das Vorhandensein derartigen Materials bzw. den Tod des Kindes vorliegen, wird von einem Mythos ausgegangen.[35] Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine

[34] vgl. ebd. 21, 23
[35] vgl. Kind 2003:184

Bandbreite an KIPO existiert. Diese reicht von unscheinbaren Fotos über die Darstellung sexueller Handlungen bis hin zu gewalttätigen Akten. Deutlich wird, dass der Täter überwiegend männlich und in allen Altersgruppen vertreten ist. Dieser kann, muss aber nicht pädophil sein und kommt aus allen gesellschaftlichen Schichten sowie unterschiedlichen Berufen. Das bedeutet für die Prävention, dass jede Altersgruppe erreicht werden sollte und obwohl der Anteil der Frauen als Tatverdächtige im Hellfeld gering ist, sollten auch diese berücksichtigt werden.[36] Durch technische Entwicklungen entstehen neue Möglichkeiten und Phänomene. Prävention sollte unter Berücksichtigung der Ansprechbarkeit potentieller Opfer auf die Stärkung des Kindes abzielen. Die steigenden Fallzahlen im Hellfeld zeigen die hohe Relevanz von Prävention zum Schutz der Kinder.

2.2. Entstehungsbedingungen

Damit Präventionsansätze abgeleitet werden können, ist die Betrachtung der Ursachen von KIPO unerlässlich. Auf die Entstehungsbedingungen von sexuellem Missbrauch wird eingegangen, da dieser die Grundlage von Kinderpornographie bildet. Bei dem zuvor bereits angesprochenen Situativtäter zeigt sich vor allem, dass Missbrauchstaten aufgrund mangelnder Bindungs- sowie Empathiefähigkeit begangen werden und oft als Ersatzhandlungen dienen. Der präferenzmotivierte Täter handelt aus seiner speziellen Neigung heraus. Diese sexuelle Neigung gilt nicht ausschließlich dem Kind, sondern kann sich beispielsweise auch auf das Bereiten von Schmerzen beziehen.[37] Weitere Anhaltspunkte liefert das Fünf-Pfade-Modell nach

[36] vgl. Weiler 2011:89 ff.
[37] vgl. Kuhnen 2007:172 ff.

Ward und Siegert. Dabei wurden die Lebensumstände vieler Täter betrachtet und die scheinbar am häufigsten auftretenden Eigenschaften herausgearbeitet.[38] Der erste Pfad beinhaltet Intimitätsdefekte. Die Personen besitzen nicht die Fähigkeit, einen sicheren Bindungsstil auszubilden und verspüren in Beziehungen keine Sicherheit oder kein Vertrauen. Der Grund dafür liegt meist in der Kindheit durch nicht erlebte intime Erfahrungen wie z. B. Geborgenheit. Daraus kann der Einsatz von Sexualität als Mittel zur Kompensation frustrierender Situationen entstehen. Der zweite Pfad umfasst ein sexuell abweichendes Erregungsmuster, welches sich beispielsweise in der Vorliebe für Kinder äußert. Einen weiteren Grund bildet die Antisozialität. Darunter werden fehlende Hemmfunktionen verstanden, wodurch der Täter die Interessen anderer Menschen missachtet. Der vierte Punkt berücksichtigt die emotionale Dysregulation. Darunter fallen Krankheitsbilder, die zu einer Grunderkrankung hinzukommen, wie Angststörungen, die zu missbräuchlichem Verhalten führen. Der letzte Pfad inkludiert multiple Dysfunktionen, was eine Kombination aus den vorherigen vier Pfaden repräsentiert.[39] Es zeigt sich, dass verschiedene Ausgangssituationen ursächlich für Missbrauchsdelikte sein können. Eine eindeutige Ursache tritt nicht hervor. Im Zusammenhang mit der jeweiligen Tat kann die entsprechende Motivation betrachtet werden, d. h., die Konsumenten können einen gezielten oder wahllosen Antrieb bei der Verwendung von KIPO aufweisen. Zudem wird zwischen sog. Sammlern und Neugierigen differenziert. Bei den Sammlern wird von Personen gesprochen, die eine Vielzahl an KIPO, aber auch an anderen pornographischen Dateien suchen und speichern. Der Grund kann eine paraphile Präferenz sein. Denkbar ist jedoch auch das Sammeln, um Anerkennung und Zugehörigkeit zu finden. Der Zutritt in ein Netzwerk wird häufig

[38] vgl. Ward, Siegert 2002:12 ff.
[39] vgl. ebd. 13

nur Personen gewährt, die zuvor KIPO-Dateien vorweisen. Die entsprechenden Tauschkreise im Internet ermöglichen dieses.[40] Der Neugierige kann als Zufallsfündiger bezeichnet werden. Er stößt im Internet auf KIPO und speichert diese. Darüber hinaus gibt es diejenigen, die große Datenmengen an Pornographie konsumieren und herunterladen, darin kann KIPO enthalten sein.[41] Es zeigt sich an dieser Stelle, dass die Beweggründe und das jeweilige Konsumverhalten facettenreich und individuell sind. Als zentrales Motiv ist die sexuelle Selbstbefriedigung zu sehen. Das Material wird als Hilfsmittel zur Erregung und als Anregung eigener Phantasien verwendet. Zum Teil rechtfertigen Täter ihren Konsum damit, dass sie dann keine Missbrauchstaten begehen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass KIPO kein geeignetes Mittel zur Verhinderung von Missbrauchstaten an Kindern ist. Ein weiterer Erklärungsansatz schreibt den Tätern eine suchtartige Erkrankung zu. Dieses trifft nur für einen sehr geringen Anteil zu und ist umstritten.[42] Weitere Gründe für die Nutzung von KIPO können Selbstbestätigung und Rechtfertigungen sein. Mit dem steigenden Konsum erhöht sich die Gefahr, dass der Täter sein Verhalten als „normal" ansieht und davon ausgeht, dass viele andere Personen ein gleiches Verhalten aufweisen. Zusätzlich kann es zu einem Anstieg kognitiver Verzerrungen, z. B. Abbau interner Hemmschwellen und Identitätsstabilisierung, kommen, d. h., der Wunsch nach Veränderung der Neigung rückt in den Hintergrund. Über das Internet werden Kontakte zu anderen Konsumenten geknüpft, Statuserhöhung sowie der Akzeptanzgewinn unter „Gleichgesinnten" spielen eine Rolle. Als Mitglied einer Gruppe entsteht ein Zugehö-

[40] vgl. Kuhnen 2007: 196 ff.
[41] vgl. Wieduwilt 2014:14
[42] vgl. Kuhnen 2007:200 ff.

rigkeitsgefühl, welches durch die fehlende Akzeptanz in der realen Welt bedeutsam ist.[43] Zum Teil glauben Täter, dass Kinder aufgrund ihres vermeintlich freudigen bzw. nicht traurigen Auftretens in Filmen freiwillig sexuellen Kontakt zu Erwachsenen suchen sowie Spaß daran haben und rechtfertigen damit ihr Verhalten. Weiterhin dient der Besitz von KIPO zur Erpressung und weiteren Einflussnahme, d. h., Kinder werden mit Bildern oder Filmen unter Druck gesetzt, damit sie Stillschweigen bewahren.[44] Ein begünstigender Aspekt ist der technische Fortschritt. An KIPO zu gelangen, diese technisch zu bearbeiten, zu speichern und zu verwalten wird von Computersystemen ermöglicht. Der überwiegende Anteil der Bevölkerung kann jederzeit Zugriff auf das Internet haben.[45] Die Verbreitung erfolgt z. T. aus Unwissenheit. Betreiber und Mitglieder von WhatsApp-Gruppen senden als lustig empfundene Videos oder anderes KIPO-Material, ohne über ihr Handeln oder an die strafrechtlichen Folgen zu denken.[46] Der Markt fördert als indirekte Ursache den Handel mit KIPO. Das Internet bietet Raum für Angebot und Nachfrage, wobei neben dem kommerziellen Aspekt auch sexuelle Interessen eine Rolle spielen. Weiterhin ermöglicht das Internet ein nahezu anonymes Handeln, da keine Kontrolle über die Aktivitäten erfolgt. Dies wiederum hat den Abbau von Hemmungen zur Folge.[47] Motivationen sind individuell und von äußeren Faktoren, wie den Lebensbedingungen, begünstigt. Prävention kann sich mithin nicht an einem bestimmten Tätertypus orientieren und sollte ebenfalls beim Opfer und der Situation ansetzen.

---

[43] vgl. ebd. 212 f.
[44] vgl. ebd. 206 f.
[45] vgl. ebd. 223
[46] vgl. Experteninterview
[47] vgl. Meier 2014:479 f., Kuhnen 2007:109

2.3. Kriminalprävention

Durch Prävention sollen Schutzfaktoren ausgebaut und Risikofaktoren vermindert werden.[48] Kriminalprävention teilt sich in die Ebenen universell, selektiv und indiziert und kann sich auf die Situation, das Opfer und den Täter beziehen. Aus diesen Ebenen wurde die folgende Matrix erstellt.[49] Da der sexuelle Missbrauch eines Kindes die Grundlage von Kinderpornographie bildet, werden zum Teil auch Maßnahmen gegen den Kindesmissbrauch aufgegriffen.

[48] vgl. Schwind 2016:20
[49] vgl. Meier 2016:297

Abb. 2 Präventionsmatrix zur Kinderpornographie, erstellt in Anlehnung an Meier 2016:297

	Universelle Prävention	Selektive Prävention	Indizierte Prävention
Opferbezogene Prävention	- Kinder-Voruntersuchungen - Sexuelle Aufklärung - Schulische Medienerziehung - „Smart Fox" - Mitmachtheater „Offline" , - Puppentheater „Pfoten weg!" - Selbstbehauptungskurse - „Die große Nein-Tonne" - „Klicksafe" - Mediennutzungsvertrag Eltern-Kind	- Hilfetelefon 116111 - Beratungsangebote - Selbstbehauptungskurse	- Hilfetelefon - Opferberatung - Psychotherapie - Opferrechte - Täter-Opfer-Ausgleich - Selbstbehauptungskurse
Täterbezogene Prävention	- Normverdeutlichung - Videoclips	- Therapie - „Kein Täter werden. Auch nicht im Netz." - Strafandrohung - Durchsuchungsaktionen - „Police2Peer"	- Strafverfolgung und Strafvollstreckung - Psychotherapie - Psychopharmakologische Therapie - Resozialisierung
Situationsbezogene Prävention	- Klarnamenpflicht im Internet - Vorratsdatenspeicherung - Fortbildung für Pädagogen und Eltern - Elternabende in Schulen (Material durch Klicksafe) - Öffentlichkeitsarbeit - „Safer Internet Day	- Höhere Polizeipräsenz im Internet, Verdachtsunabhängige Internetstreifen - Surfen ohne Risiko, Lycos (Chatmoderatoren, Alarmbutton, Bad-Word-Filter, Cryptolog) - Vorratsdatenspeicherung - „Quick-Freeze" -Verfahren	- Einziehung der Tatmittel - Anzeigen der Delikte - Arachnid

2.4. Universelle Prävention

Universelle Prävention setzt an, bevor es weder zur Herstellung, Verbreitung noch zum Erwerb kinderpornographischer Schriften gekommen ist und bezieht sich auf die Allgemeinheit.[50] Die erste Zielgruppe bilden die potentiellen Opfer. Zum Erkennen des Missbrauchs und zum Schutz vor Missbrauchsabbildungen können ärztliche Voruntersuchungen am Kind dienen.[51] Mittels eines Gesprächs zwischen Kind und Arzt über Tagesabläufe und Tätigkeiten mit den Eltern, Freunden sowie Bekannten könnte z. B. KIPO aufgedeckt werden. Dabei sollte geklärt werden, durch welche Personen es zu Berührungen, Aufforderungen oder Handlungen kommt.[52]

Opferbezogene Präventionsakteure sind u. a. Kindertagesstätten und Schulen. Aufgrund der steigenden Zahl Vollzeit erwerbstätiger Eltern verbringen Kinder zunehmend mehr Zeit in öffentlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.[53] Dort erfolgt die sexuelle Aufklärung. Kinder lernen, dass ihr Körper nur ihnen gehört und sie selbst darüber entscheiden. Mit der Aufklärung in der Schule kann auch der sexuelle Missbrauch thematisiert werden.[54] Kinder müssen über ihr Handeln im Internet sowie über mögliche Folgen aufgeklärt und dafür sensibilisiert werden. Schulen können diesbezüglich auf Webseiten wie „Innocence in Danger" zurückgreifen. Diese bietet zahlreiche Tipps und Tricks für Jugendliche zum Surfen und Chatten, welche auch bereits auf Kinder anwendbar sind. „Smart Fox" richtet sich an Kinder im Alter von sieben bis neun Jahren. Es beinhaltet ein

---

[50] vgl. Bubenitschek et al. 2014:7
[51] vgl. Kratzsch 2010:110
[52] vgl. Kratzsch 2010:109 f.
[53] vgl. Textor 2010
[54] vgl. ebd. S. 53 ff.

Poster mit Verhaltenstipps im Internet und ein Kinderlied. So werden Kinder angeregt, über unangenehme Handlungen oder Forderungen durch Dritte nachzudenken und selbst zu entscheiden, wie es sich dazu verhält. Weitere Projekte bieten Theaterstücke für verschiedene Altersgruppen an, bei denen sich Klassen bewerben und aktiv mitwirken können. Die Anmeldung erfolgt über die Internetseite „Innocence in Danger". Das Projekt „Offline – interaktives Präventionsadventure" wurde im Jahr 2012 mit dem Berliner Präventionspreis ausgezeichnet.[55] Das Erkennen von Gefahren beim Sexting und Cyber-Grooming kann das Verhalten von Kindern insofern beeinflussen, dass der sexuelle Missbrauch und kinderpornographische Darstellungen verhindert werden. Das Theaterstück „Pfoten weg!" wird in Kindergärten und Grundschulen aufgeführt. Verschiedene Tierfiguren vermitteln den Kindern, Unterscheidungen zwischen angenehmen und unangenehmen Gefühlen vorzunehmen sowie Gedanken offen anzusprechen.[56] Der Verein White IT bietet kostenlose Kinderbücher an. Die Geschichten zielen darauf ab, die Kinder über ihr Verhalten im Internet oder mit Fremden aufzuklären, sie darin zu bestärken, ihre Ablehnung deutlich auszudrücken sowie über Gefühle zu sprechen.[57] Eine weitere opferbezogene Maßnahme ist die „Große Nein-Tonne" von Dunkelziffer e.V. Das Projekt beschreibt zwei Kinder, die alles, was ihnen ein schlechtes Gefühl bereitet, mithilfe von beschriebenen Zetteln in eine Tonne werfen. Darunter können sowohl das Zähneputzen als auch das Berühren durch andere Menschen fallen.[58] Selbstbehauptungskurse werden z. B. vom Verein „BaGua–

---

[55] vgl. Innocence in Danger e.V. 2017, https://www.innocenceindanger.de

[56] vgl. Wette 2018, https://www.pfoten-weg.de/das-theaterstueck/

[57] vgl. White IT e.V. 2016, http://whiteit.com

[58] vgl. Dunkelziffer e.V. 2017, https://www.dunkelziffer.de

Ganzheitliche Körperkünste“ aus Rostock angeboten. Das Projekt wurde mithilfe von Psychologen, Pädagogen, Polizeibeamten und Selbstverteidigungsexperten erarbeitet. Hierbei lernen die teilnehmenden Kinder, Gefahren zu erkennen und diese einzuschätzen. Weiterhin wird ihnen der Eigenschutz unter Einsatz von Körperhaltung, Mimik und Gestik sowie Stimme und Optik vermittelt.[59, 60]

Die Webseite „Klicksafe“ bietet speziell für Kinder Internetsuchmaschinen und Empfehlungen an. Dazu zählen z. B. „Helles Köpfchen“ und „Blinde Kuh“. Für die Anpassung an das Nutzungsverhalten der Zielgruppe wurde ein sog. Children`s Panel eingeführt, d. h., Kinder fungieren als Multiplikatoren für Gleichaltrige.[61]

Täterbezogen ist Normverdeutlichung relevant.[62] Der Täter muss das Gesetz kennen und die Norm akzeptieren.[63] Ein weiterer Ansatz umfasst die Erstellung und Verbreitung von Videoclips zur Aufklärung. Die Verbreitung von KIPO erfolgt auch unbewusst über Messenger-Dienste, indem „lustige“ Videos geteilt werden. Das Wissen über einen möglichen Eintrag in das Bundeszentralregister (BZR) kann eine abschreckende Wirkung haben. Die Zusammenarbeit mit sog. Influencern, welche als Vorbilder dienen, ist dabei von Vorteil. Wenn diese Botschaften zur Normverdeutlichung übermitteln, wird die Zielgruppe adressatengerecht angesprochen.[64]

---

[59] vgl. BaGua e.V. Rostock, https://www.bagua-online.de
[60] vgl. Grandel 2017:20 f.
[61] vgl. klicksafe 2019, https://www.klicksafe.de
[62] vgl. Bubenitschek et al. 2014:6
[63] vgl. Weiler 2011:78 f.
[64] vgl. Experteninterview

Das Internet bietet Raum für anonymes Handeln. Durch die Erhöhung des Entdeckungsrisikos können potentielle Täter abgeschreckt werden.[65] Die Klarnamenpflicht, d. h., die Personalisierung von Accounts , wie z. B. der E-Mail, beinhaltet, dass Provider und andere Anbieter gesetzlich verpflichtet sind, Kundendaten zu erheben und zu überprüfen. Dies würde mit Hilfe von Ausweiskopien oder durch postalische Übermittlung der Zugangsdaten erfolgen. Dieses ist in Deutschland derzeit rechtlich nicht möglich.[66] Ein ähnlicher Aspekt ist die Vorratsdatenspeicherung. Sie verpflichtet Provider und Server-Betreiber, die Bestands- und Verbindungsdaten der Nutzer über eine bestimmte Frist zu protokollieren. Die Polizei könnte auf gespeichert Internet- und Kommunikationsdaten der letzten zehn Wochen sowie Standortdaten der letzten vier Wochen zurückgreifen. Die Vorratsdatenspeicherung findet aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Köln derzeit keine Anwendung.[67] Das hat zur Folge, dass Verfahren aufgrund mangelnder Beweise nicht eröffnet werden können.[68] Eine Abwandlung der Vorratsdatenspeicherung ist die sog. „Quick-Freeze"-Methode. Das in den USA praktizierte Vorgehen umfasst eine anlassbezogene Speicheranordnung, welche bei Personen angewendet wird, die einer Straftat verdächtig sind. Provider sind verpflichtet, deren Daten vorzuhalten bzw. „einzufrieren". Über die Nutzung der gespeicherten Daten entscheidet der Richter.[69] Besonders im Hinblick auf KIPO wäre die Anwendung des Quick-Freeze-Verfahrens ein großer Fortschritt.

---

[65] vgl. Bubenitschek et al. 2014:6
66 vgl. Kuhnen 2007:281 f.
67 vgl. Kuhnen 2007:279, vgl. Bußgeldkatalog, 2019 https://www.bussgeldkatalog.org/vorrangsdatenspeicherung
68 vgl. Experteninterview
69 vgl. Kuhnen 2007:281, vgl. Biselli 2017 https://netzpolitik.org/2017/

Prävention setzt auch beim sozialen Umfeld und den Eltern an. Über „Dunkelziffer e.V." lassen sich Veranstaltungen organisieren, deren Ziel neben der Aufklärung darin besteht, den Austausch zwischen Erziehungsberechtigten und ihren Kindern zu fördern.[70] Eltern sollten einen Mediennutzungsvertrag mit ihren Kindern schließen. Lehrer müssen beschult und fortgebildet werden, um mögliche Gefahren frühzeitig erkennen zu können.[71] Internetseiten von Präventionsvereinen, wie „Klicksafe", stellen Materialien zur Verfügung.[72] Bekannt ist, dass bei Lehrkräften ein Bedarf an Fortbildungen existiert. In M-V finden diese derzeit jedoch nicht statt.[73]

Pornographie ist heute durch das Internet für Jedermann verfügbar.[74] Fehlende soziale Kontrolle begünstigt die Existenz von KIPO. Durch Öffentlichkeitsarbeit wird eine Enttabuisierung angestrebt, um die Anzeigebereitschaft zu fördern. KIPO darf nicht verharmlost werden. Die Darstellung in den Medien muss in sachlicher Ausdrucksweise die Situation und die Rechte des Opfers verdeutlichen. Anzustreben ist ein gesellschaftliches Umdenken der Haltung zur Pornographie, sodass der Nährboden für KIPO entzogen wird.[75] Bereits im Jahr 1999 wurde der Aktionsplan „Safer Internet Programme" aufgestellt.[76] Aufklärung soll über öffentliche Kampagnen sowie den jährlich stattfindenden „Safer Internet Day" erzielt werden.[77]

---

70 vgl. Kerger 2007a:95 f.
71 vgl. Kerger 2007b:115f.
72 vgl. klicksafe 2019, https://www.klicksafe.de/materialien
73 vgl. Experteninterview
74 vgl. Experteninterview
75 vgl. Kuhnen 2007:288 ff.
76 vgl. Experteninterview
77 vgl. klicksafe 2019,https://www.klicksafe.de

2.5. Selektive Prävention

Die folgenden Ansätze beziehen sich auf gefährdete Opfer, Täter sowie kritische Tatgelegenheiten. Die beschriebenen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse können einen wichtigen Beitrag leisten.[78] Die große Herausforderung liegt in dem Erkennen der Gefahr der Opferwerdung. Viele Kinder haben Smartphones oder ähnliche technische Geräte; sie nutzen täglich Apps. Die Erreichbarkeit scheint am besten über die mobilen Endgeräte zu verlaufen. „Klicksafe" und der Verein „N.I.N.A."[79] bieten kostenlose und anonyme Beratungsangebote für Kinder an. Dazu zählen das Hilfetelefon „0800 22 55 530" oder die Kontaktaufnahme per E-Mail unter „beratung@save-me-online.de". Die Zielgruppe soll Kontakt zu einer Person haben, die ihr zuhört, um anschließend weitere Hilfsmaßnahmen zu erfahren. Die Online-Seite von „N.I.N.A." listet Links für ausgewählte Ansprechpartner auf. Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und Webseiten werden verschiedene Werbeanzeigen eingeblendet werden. Wenn hier das Hilfetelefon angezeigt werden würde, wird die Erreichbarkeit der Zielgruppe erweitert.[80] Damit potentielle **Täter** davon abgehalten werden, sexuelle oder pornographische Missbrauchstaten zu begehen, gibt es seit 2005 „Kein Täter werden". KIPO-Täter werden mithilfe des Videospots „Kein Täter werden. Auch nicht im Netz." angesprochen. Es handelt sich um ein therapeutisches Angebot an Personen mit pädophilen Präferenzen.[81] Teilnehmen können Personen, welche bislang nicht straffällig in Erscheinung getreten sind bzw. ausschließlich Hands-off-Delikte begangen haben. Das Programm ist kostenlos. Das Ziel der Behandlung besteht

---

[78] vgl. Grandel 2017:20 f.
[79] Nationale Infoline
[80] vgl. Langen, Klockmann, Höppner 2007:101 ff.
[81] vgl. Experteninterview

darin, den Konsum von KIPO sowie sexuelle Taten an Kindern zu verhindern. Neben der wöchentlichen Gruppentherapie ist es möglich, Einzel- sowie Angehörigengespräche wahrzunehmen. Mithilfe eines Ampelsystems lernen die Klienten, Situationen im Hinblick auf Gefährdungen einzuschätzen. Ein weiteres Ziel von „Kein Täter werden" ist die Behandlung kognitiver Verzerrungen wie z. B., dass das Kind sexuelle Interaktionen mit dem potentiellen Täter sucht.[82] Die Evaluation des Projektes ergab, dass 46 % der Klienten den Konsum von KIPO einschränken konnten. Bei den restlichen Personen wurde der Konsum gesenkt und ein Drittel der Konsumenten verzichteten.[83] Nicht in jedem Bundesland befinden sich Beratungsstellen, in M-V gibt es in Stralsund einen vermittelnden Arzt. Es zeigt sich, dass die Kapazitäten nicht ausreichen und Mobilität vorhanden sein muss. Zudem sollte das Projekt nicht ausschließlich Männer ansprechen und Prävention für Frauen berücksichtigen.

Ein weiterer täterbezogene Ansatz sind Durchsuchungen mit anschließender Öffentlichkeitsarbeit. Viele Provider ermöglichen das Chatten ohne Verifizierung, was vor allem von KIPO-Tätern genutzt wird. Amerikanische Provider sind gesetzlich verpflichtet, KIPO zuständigen Behörden zu übermitteln, so wurden dem BKA tausende Fälle und IP-Adressen gemeldet. Die bundesweite Durchsuchungs-Aktion unter dem Namen „OP Plausch" wurde veröffentlicht und führte zu gesunkenen Zahlen bzw. Fallmeldungen des Providers. Es erschwert die Tatgelegenheitsstruktur und wirkt durch die öffentlich wahrnehmbare Strafandrohung auf weitere potentielle Täter. Zukünftig sind derartige Maßnahmen im Hinblick auf KIPO auch für spezielle

---

[82] vgl. Ritter 2017:253, 254

[83] vgl. Psychotherapeutenkammer Berlin 2018, http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/

Zielgruppen, wie Kinder und Jugendliche, denkbar.[84] Die Verbreitung von KIPO erfolgt oftmals über Peer-to-Peer-Netzwerke, dort setzt „Police2Peer", eine Initiative von Europol und EMPACT, an. In die Peer-to-Peer-Netzwerke werden Dateien eingebracht, die den Anschein von Missbrauchsabbildungen vermitteln. Beim Öffnen dieser Dateien erscheint ein uniformierter Polizist mit der Mitteilung, dass mithilfe von EMPACT die Netzwerke für Täter nicht länger sicher seien und jeder weitere Download Strafverfolgung bedeuten kann. Zusätzlich wird ein Hilfsangebot unterbreitet mit dem Hinweis, dass die Inanspruchnahme des Hilfsangebots keine Strafverfolgung nach sich zieht. Der empfohlene Link führt zu einer Seite mit einer dickgedruckten Frage, ob ein Interesse für Kinder besteht. Darunter befinden sich die Flaggen aller Länder. Es lässt sich jeweils der Link für die Hilfsorganisation des Landes finden.[85] Polizeiliche Präsenz im Internet sollte erhöht werden. Bedarf besteht zusätzlich in der Förderung der internationalen Zusammenarbeit. Bei KIPO-Ermittlungen sind ein spezielles Wissen und technisch geeignetes Equipment zwingend notwendig. Es müssen Aus- und Weiterbildungen der zuständigen Beamten durchgeführt werden.[86] Im Internet gibt es spezielle Chatportale für Kinder, wie z. B. LYCOS, bei deren Anmeldung ein Filter eingebaut ist, der unerwünschte Nutzernamen unterbindet, in denen das Wort „Sex" oder pornographische Begriffe auftauchen. Im Chat kann ein Navigator zur Unterstützung hinzugezogen werden. Ein im Hintergrund aktiver Bad-Word-Filter tauscht in einem Chat für den Empfänger unangebrachte Worte aus, der Absender sieht seine gesendeten Worte. „Gibt ein Chatter also z. B. den Satz

---

[84] vgl. Experteninterview

[85] vgl. Europol 2017
https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/unique-police2peer-initiative-com.

[86] vgl. Kuhnen 2007:275 f.

‚Ich will Sex' ein, erscheint dieser Satz bei allen Empfängern als ‚Ich will Blumen gie[ß]en'."[87] Neben den Möglichkeiten des Abschaltens von Privatnachrichten, dem Absolvieren einer Online-Lizenz sowie Alarm-Buttons inkludiert LYCOS ein Programm namens Cryptolog. Anhand verschiedener Kriterien werden Chatverläufe mitgeschnitten. Bei Verdacht wie z. B. starke Altersdifferenzen und unpassende Worte werden auffällige Chatnutzer durch die Administratoren benachrichtigt. Gleichzeitig wird dem Empfänger mitgeteilt, welche Mittel gegen lästige Chatter eingesetzt werden können.[88]

2.6. Indizierte Prävention

Indizierte Prävention setzt nach der Tat an. Das Ziel besteht u. a. darin, Wiederholungstaten zu verhindern.[89] Opfer haben die Möglichkeit mittels Hilfetelefonen oder Notfall-E-Mails Organisationen zu informieren und sofortige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es werden Opferberatungen und Psychotherapie empfohlen.[90] Opfer sollten frühzeitig und in verständlicher Weise über ihre Rechte informiert werden. Das Opfer kann nach der Tat eine Anzeige erstatten. Zudem können bei entstandenen gesundheitlichen Schäden über das Opferentschädigungsgesetz staatliche Leistungen geltend gemacht werden.[91] Wird ein Täter von Kinderpornographie verurteilt, muss er mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren rechnen. Handelt er als Mitglied einer Bande oder gewerbsmäßig, beläuft sich die Freiheitsstrafe

---

[87] Wittenborn 2007:173

[88] vgl. ebd. 133 ff., vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Chats &Communitys https://www.surfen-ohne-risiko.net

[89] vgl. Meier 2016:296

[90] vgl. Stompe, Ritter 2017:228, vgl. Priet 2010:170 ff.

[91] vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2017:3 ff.

auf sechs Monate bis hin zu zehn Jahren.[92] Strafe verfolgt das Ziel, den Täter abzuschrecken und vor erneuter Täterwerdung zu bewahren.[93] Eine weitere Maßnahme für den Täter ist die Psychotherapie. Bei verhaltenstherapeutischer Behandlung lässt sich eine risikomindernde Wirkung nachweisen.[94] Wie beim Opfer besteht auch hier die Möglichkeit einer Kombination aus pharmakologischer und psychotherapeutischer Therapie. Vor allem in Bezug auf sexuelle Präferenzstörungen wird der medikamentösen Behandlung eine wichtige Rolle zugeschrieben.[95] Resozialisierung beginnt während der Verbüßung der Freiheitsstrafe im Rahmen von Behandlungsmaßnahmen, Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können hilfreich sein.[96] Eine weitere Maßnahme ist die Beschlagnahme der vom Täter genutzten Gegenstände. Durch die Einziehung der Datenträger wird der erneute Zugriff auf das festgestellte Material verhindert.[97] Problematisch bleibt das Material im Internet. Seit 2016 prüft „Arachnid", ein virtueller Crawler, Webseiten auf KIPO-Dateien. Bei Feststellung wird ein Löschersuchen an den Provider geschickt. Das Programm kann pro Sekunde tausende Bilder verarbeiten. Den Opfern ist bewusst, dass sie keine Kontrolle über die Verbreitung der Aufzeichnungen haben. Erfahren sie von der Einschränkung der öffentlichen Verfügbarkeit, kann sich eine psychische Erleichterung einstellen.[98] Das Projekt entlastet Opfer und wirkt der Verbreitung von KIPO entgegen. Derzeit wird es nur im kanadischen Raum angewandt, auf deutscher

---

[92] vgl. StGB, BGB1. I S. 3618, § 184b StGB.
[93] vgl. Meier 2016:247 f.
[94] vgl. Keckeis 2017:173 ff.
[95] vgl. Kaufmann 2017:192 f.
[96] vgl. Schwind 2016:307
[97] vgl. Bauer 2018:246 ff.
[98] vgl. Canadian Centre for Child Protection (2018): Project Arachnid. https://projectarachnid.ca/en/#summary

und auch auf internationaler Ebene besteht ein großer Bedarf an Crawlern.

2.7. Fazit

Prävention im Bereich KIPO ist aufgrund steigender Fallzahlen, des technischen Fortschritts sowie des hinter dem Delikt stehenden Missbrauchs bedeutsam. Es hat sich gezeigt, dass sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Projekte existieren. In der Ausweitung und Präsenz der Projekte wird Potential gesehen. Hier kann die Einbindung von Influencern förderlich sein. Die Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit muss hervorgehoben werden. Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit kann dazu beitragen, soziale Kontrolle in Netzwerken zu erhöhen. Wenn jede/-r darauf achtet, welche Videos geschickt werden und sich in der Verantwortung sieht, die Verbreitung problematischer Videos zu unterlassen, ist ein wichtiger Schritt getan. So kann Prävention trotz fehlender Vorratsdatenspeicherung Wirkung erzielen. Wichtig ist zudem, Opfer und Täter nicht allein zu lassen. Verschiedene Therapieangebote können dazu beitragen, weitere Taten zu verhindern, ausreichend Angebote müssen geschaffen werden. Insbesondere das Projekt „Arachnid" scheint Potential zu haben, Opfern nach der Tat zu helfen und die Verbreitung von Kinderpornographie einzuschränken. Police2Peer setzt beim potenziellen Täter an und zeigt Hilfsmöglichkeiten auf. Zu beachten ist, dass aktuell nur circa die Hälfte der Staaten des europäischen Kontinents Hilfe anbietet.[99] Mit internationaler Zusammenarbeit und der Ausweitung von Angeboten kann ein Beitrag zur Prävention geleistet werden. Umso mehr Länder Hilfsmöglichkeiten bereitstellen und z. B.

[99] vgl. Europol 2017, Do you have a sexual interest in children? https://helplinks.eu.

Crawler verwenden, desto mehr können Taten verhindert werden. Da ausschließlich die Therapie evaluiert wurde, kann zur Wirksamkeit der betrachteten Maßnahmen keine Stellung genommen werden.

Quellenangaben

Alexiou, E. (2018): Cyber-Grooming. Eine kriminoligische und strafrechtsdogmatische Betrachtung, Berlin

Baier, D./Mößle, T.(Hrsg.) (2014): Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft, Baden-Baden

Bauer, S. (2018): Soziale Netzwerke und strafprozessuale Ermittlungen, Berlin

Berner, W. (2017): Sexueller Missbrauch – Epidemologie und Phänomenologie. In: T. Stompe / H. Schanda (Hrsg.): Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 3-14, Berlin

Brunst, P. W. (2009): Anonymität im Internet – rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen. Zum Spannungsfeld zwischen einem Recht auf Anonymität und den Möglichkeiten zur Identifizierung und Strafverfolgung, Berlin

Bubenitschek, G./Greulich, R./Wegel, M.(2014): Kriminalprävention in der Praxis. Heidelberg

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.) (2015): Gewalt im Netz. Sexting, Cybermobbing & Co., Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017): Merkblatt für Opfer einer Straftat

Bundeskriminalamt(2018): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017, Wiesbaden

Burgsmüller, C. (2015): Straftaten gegen die Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) in : Fegert J.M./Hoffmann U./König E./Niehues J./Liebhardt H. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, S. 51-62, Berlin

Döring, N. (2015): Sexting. Aktueller Forschungsstand und Schlussfolgerungen für die Praxis in: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.), Gewalt im Netz. Sexting, Cybermobbing & Co., S. 15-43, Berlin

Fegert, J. M./Hoffmann, U./König, E./Niehues, J./Liebhardt,H. (Hrsg) (2015): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, Berlin

Freund, U./Riedel-Breidenstein, D. (2010): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention, Köln

Gläser,J./Laudel, G.(2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, Wiesbaden

Grandel, U. (2017): Selbstverteidigung für Frauen: Jede kann, aber keine muss zum Opfer werden. Stuttgart

Haide, A. (2003): Stoppt die Kinderschänder. Die Opfer – die Täter – das Millionengeschäft, Wolkersdorf

Hartl, F. (2013): Umgang mit Kindern in Notfallsituationen. Ein Leitfaden für Einsatzkräfte vor Ort am Beispiel von Polizeibeamten zum Umgang mit von Notfällen betroffenen Kindern, Saarbrücken

Hesselbarth, M.-C./Haag, T. (2004): Kinderpornografie, Frankfurt

Jud, A. (2015): Sexueller Kindesmissbrauch Begriffe, Definitionen und Häufigkeiten. In: Fegert, J.M./Hoffmann U./König, E./Niehues, J./Liebhardt, H. (Hrsg), Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen: Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, S. 41-49, Berlin

Kaufmann, R. M. (2017): Medikamentöse Behandlung sexueller Präferenzstörungen. In: Stompe, T./Schanda H. (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 185-220, Berlin

Keckeis, K. (2017): Verhaltenstherapie und Sex Offender Treatment-Programme bei Missbrauchstätern. In: Stompe T./Schanda, H. (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 169–177, Berlin

Kerger, C. (2007a): Prävention im Verbund. Integrierter Ansatz für Eltern, Kollegium und Schüler/-innen. In: Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (Hrsg.), Mit einem Klick zum nächsten Kick. Aggression und sexuelle Gewalt im Cyberspace, S. 94-100, Köln

Kerger, C. (2007b): Können wir die Kids überhaupt noch einholen? Fortbildungskonzept für Multiplikatoren und -innen zum Thema Kinderpornografie im Internet. In: Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (Hrsg.), Mit einem Klick zum nächsten Kick. Aggression und sexuelle Gewalt im Cyberspace, S. 114–119, Köln

Kind, H. (2003): Kinderpornografie in den Medien. In: A. Haide (Hrsg.), Stoppt die Kinderschänder. Die Opfer–die Täter–das Millionengeschäft, S. 170-193, Wolkersdorf

Knott, M. (2016): Tatort Sexting. Viktimisierungsrisiken für Jugendliche durch die unbedachte Verbreitung von Bilddateien, Frankfurt

Kratzsch, W. (2010): Interdisziplinäres Fallmanagement zur Frühesterkennung von Hochrisiko-Familien. In: Steffes-enn, R./Hoffmann, J. (Hrsg.), Schwere Gewalt gegen Kinder. Risikoanalyse und Prävention, S. 109-125, Frankfurt

Kuhnen, K. (2007): Kinderpornographie und Internet, Göttingen

Langen, M./Klockmann, T./Höppner, S.(2007): „Auch im Zweifelsfall …". Erfahrungen und Auswertungen aus der Arbeit bei N.I.N.A. – Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt. In: Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (Hrsg.), Mit einem Klick zum nächsten Kick. Aggression und sexuelle Gewalt im Cyberspace, S. 101-113, Köln

Laumer, M. (2012): Der Zusammenhang zwischen dem Konsum von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern, Kriminalistik S. 139-144

Liesching, M. (2002): Harte Pornographie - Ein Überblick. JMS-Report, 25 (3), S.3-5

Meier, B.-D. (2013): Kinderpornographie im Internet. Ergebnisse eines Forschungsprojekts. In: Dölling, D./Jehle, J.M. (Hrsg.), Täter-Taten-Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, S. 374 – 391, Mönchen-gladbach

Meier, B.-D. (2014): Prävention von Kinderpornografie – eine unlösbare Aufgabe? In: Baier, D./Mößle T. (Hrsg.), Kriminologie ist Gesellschaftswissenschaft, S. 467–484, Baden-Baden

Meier, B.-D. (2016): Kriminologie, München

Priet, R. (2010): Fachberatung für Kriminalitätsopfer. Opferberatung in der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. In: : Hartmann J./ado e.V. (Hrsg.), Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds, S. 155-188), Wiesbaden

Ritter, K. (2017): Präventionsprogramme bei sexuellem Missbrauch von Kindern. In: Stompe T./Schanda H.(Hrsg.) Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 251-262, Berlin

Schwind, H.-D. (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine Praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg

Stompe, T./Ritter, K. (2017): Die Behandlung von erwachsenen Opfern sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Stompe, T./Schanda, H. (Hrsg.), Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, S. 223-237, Berlin

Stompe, T./Schanda, H. (Hrsg.) (2017): Sexueller Kindesmissbrauch und Pädophilie, Berlin

Ward, T./Siegert, R. J. (2002): Toward a comprehensive theory of child sexual abuse: A theory knitting perspective. Psychology Crime and Law 9, S. 319-351

Weiler, J. v. (2011): Im Netz. Tatort Internet. Kinder vor sexueller Gewalt schützen, Freiburg

Wieduwilt, H. (2014): Maßnahmen gegen den Konsum von Kinder- und Jugendpornografie. Besitzstrafbarkeit, Konsumstrafbarkeit und Zugangserschwerung, Itzehoe

Wittenborn, T. (2007): Den neunköpfigen Drachen zähmen. Aufgabe und Verantwortung eines Providers. In: Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. (Hrsg.), Mit einem Klick zum nächsten Kick. Aggression und sexuelle Gewalt im Cyberspace, S. 133 – 140, Köln

Julia Koeppen

Mirko Faber

3. Sexualstrafrecht im zeitlichen Wandel

3.1. Einleitung (vom ausgehenden Mittelalter zur Neuzeit)

Die Sanktionierung von abweichendem Sexualverhaltens war bis zum Hochmittelalter dem kirchlichen Recht vorbehalten. Erst danach setzte allmählich die Ausweitung des weltlichen Sexualstrafrechts ein.[1] Deutlich erkennbar ist sodann der fortwährende Wandel der einschlägigen Strafvorschriften, welcher durch einen steten Wandel der Gesellschaft sowohl bedingt, als auch erforderlich wurde. Als erstes deutsches Strafgesetzbuch gilt die „Constitutio Criminalis Carolina" von 1532. [2] Diese stellte u.a. die Homosexualität und die Sodomie unter Todesstrafe.[3] Die konkrete Gestaltung der Todes- und Leibesstrafen blieb dabei den damals verbreiteten, aus heutiger Sicht martialisch anmutenden, „peinlichen Strafen verpflichtet",[4] auch wenn immerhin Bemühungen zur Reduzierung des Anwendungsbereiches der Todesstrafe hin zum Einsatz der Leibesstrafen erkennbar sind. In Ausnahmefällen war sogar – für einige wenige Delikte – die Möglichkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen vorgesehen,[5] was auch in Anbetracht seiner Ausgestaltung einem durchaus modernen Zeitgeist entsprach.[6] Das allgemeine Preußische Landrecht von 1794 zeigte erste Ansätze einer Entmoralisierung

---

[1] Vgl. *Laufhütte*, ,2009 S.748.
[2] Vgl. *Schroeder*, 2000, S.5ff.
[3] Vgl. ebd.
[4] Vgl. *Hirte, Hübsch*, JA 2009, 610.
[5] Vgl. *Gergen*, JA 2010, 576.
[6] Vgl. *Faber*, 2014, S. 3 m.w.N..

strafrechtlicher Vorschriften, da es – anders als seine Vorgänger – nicht mehr jeden außerehelichen Geschlechtsakt unter Strafe stellt. Auch wird die Prostitution nun nicht mehr kategorisch verboten, sondern durch detaillierte Straftatbestände pönalisiert.[7] Bereits im Jahr 1826 begannen die Reformarbeiten zur Erarbeitung eines preußischen Strafgesetzbuches. Dieses trat im Jahr 1851 in Kraft. Der heutige 13. Abschnitt des StGB trug im Preußischen Landrecht noch den Titel „Von fleischlichen Verbrechen" und wurde durch das Preußische Strafgesetzbuch in „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" umbenannt, da man meinte, dass die unedle Sprache eines Gesetzbuches nicht angemessen erschien.[8] Das Opfer der Notzucht wird, wie schon in dem vorher geltenden Gesetz, als eine „Weibsperson" betitelt. „Damit sollte klargestellt sein, dass die Notzucht nicht nur an einer ehrbaren Person, sondern auch an einer solchen Person, die schon vorher in dem Rufe eines liederlichen Lebenswandels gestanden habe, begangen werden konnte".[9] Am Ende des 19. Jahrhunderts entstand das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.[10] Dieses wurde am 15.05.1871 verabschiedet und übernahm weitestgehend den Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit" aus dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851. Rund 100 Jahre später erfuhr dieser Abschnitt eine erste Reform durch das „Erste Gesetz zur Reform des Sexualstrafrechts"[11]. Von dort an wurde das StGB, mit besonderer Berücksichtigung auf den 13. Abschnitt, immer wieder neuen Änderungen unterzogen. Mit jeder Strafrechtsänderungsreform wurden Paragraphen verändert, gestrichen oder komplett neu geschaffen.

---

[7] Vgl. *Laufhütte*, 2009, S.749.
[8] Vgl. *Regge*, 1981, S. 900.
[9] *Müting*, 2009, S. 26.
[10] RGBl., 1871, S. 127.
[11] BGBl., 1969, Teil I, S. 645.

3.2. Das 1. Gesetz zur Reform des Strafrechts (1969)

Am 25.06.1969 trat das 1. StrRG in Kraft.[12] Dieses setzte einige längst umstrittene Tatbestände nicht mehr unter Strafe. Von nun an waren der Ehebruch, die einfache Homosexualität unter Erwachsenen, die Unzucht mit Tieren und die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs entkriminalisiert und somit straffrei.[13] Der § 184 StGB wurde neugefasst. Von nun an unterlagen nicht mehr jegliche Arten pornographischer Schriften einem Generalverbot.[14] Die Zuchthausstrafe[15] wurde abgeschafft und als einheitliche Strafe die Freiheitsstrafe eingeführt. Das StGB wurde des Weiteren um die Möglichkeit erweitert, lediglich eine Geldstrafe zu verhängen oder eine Strafe zur Bewährung auszusetzen. „So sollen im Regelfall keine Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten verhängt werden"[16].[17]

3.3. Das 4. Gesetz zur Reform des Strafrechts (1974)

Durch das 4.StrRG, welches am 01.01.1974 in Kraft trat, wurde das Sexualstrafrecht umfassend überarbeitet und neu konzipiert.[18] Die Anzahl der Tatbestände wurde erheblich vergrößert. Dieses Gesetz führte zu einer fast 20 Jahre andauernden gesetzlichen Stabilität im Sexualstrafrecht.[19]

---

[12] BGBl., 1969, Teil I, S. 645.
[13] Vgl. *Schroeder*, 1999, S. 828.
[14] Vgl. *Laubenthal*, 2012, S. 11.
[15] Großer Bestandteil der Zuchthausstrafe war körperlich harte Arbeit, meist bis zur Erschöpfung. Vgl. *Foucault*, 1977, S. 4f.
[16] http://deacademic.com/dic.nsf/de/547170, Stand 05.03.2018.
[17] BGBl., 1975, Teil I, S. 15.
[18] BGBl., 1973, Teil I, S. 1725.
[19] *Brüggemann*, 2013, S. 91.

Die erste Änderung befasste sich mit dem Begriff der „Unzucht". Unter ihn fielen „jegliche außerehelichen sexuellen Handlungen zwischen mindestens zwei Personen [...] und jede Betätigung, der ein geschlechtlicher Charakter beiwohnte, die von einer wollüstigen Absicht getragen wurde und die geeignet war, das allgemeine Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen."[20]

Somit hing die Strafbarkeit sexuellen Kontaktes wesentlich davon ab, ob die Sexualpartner verheiratet waren oder nicht. Da der überwiegende Teil der Gesellschaft eine solche Pönalisierung außerehelichen Sexualkontaktes mittlerweile nicht mehr billigte, war die damalige Gesetzeslage schon längst überholt und dringend erneuerungsbedürftig. Durch die Ersetzung des Begriffs „Unzucht", durch die "sexuellen Handlungen", wurden unter anderem die „unzüchtigen Handlungen" zu „sexuellen Handlungen", die „Gewerbsunzucht" wurde zur „Prostitution", die „Notzucht" zur „Vergewaltigung" und die „unzüchtigen Schriften" bekamen den Titel „pornographische Schriften".[21]

Die zweite Änderung umfasste die Überschrift des 13. Abschnitts des StGB. Diese lautete bis zum in Kraft treten des 4. StrRG „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit". Sie erhielt mit der Reform die neue, bis heute geltende Überschrift „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung"[22]. „Durch die

---

[20] *Schroeder*, 1975, S. 19.

[21] *Schroeder*, 1975, S. 19.

[22] Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG geschützt. Der Begriff der „sexuellen Selbstbestimmung" wird nach soziologischer und sozialwissenschaftlicher Theorieentwicklung weiter gefasst, als ausschließlich der Sexualität. Dies kommt daher, dass heutzutage fast alle Gesellschaften die Sexualität normieren und regulieren und auch das Geschlecht mit den dazugehörigen Rollen, die damit verknüpft werden. Somit richtet sich die Selbstbestimmung auf weit

Wahl dieses Oberbegriffs wollte der Gesetzgeber seine Abkehr vom Schutzgut der Erhaltung der Sittlichkeit verdeutlichen [...].“[23], was gleichbedeutend damit ist, dass ein Verhalten nicht schon seiner Unmoral wegen unter Strafe steht, sondern erst dann, wenn dadurch elementare Interessen anderer oder der Gemeinschaft verletzt werden.[24] Schon während des Gesetzgebungsverfahrens war die Überschrift des 13. Abschnitts deutlich umstritten und musste sich gegen einige Gegenvorschläge[25] durchsetzen.

Mit der Begrifflichkeit „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, werden die Freiheits- und Missbrauchstatbestände gleichfalls erfasst, wie Tatbestände die vor sexuellen Belästigungen schützen und die sexuelle Entwicklung junger Menschen wahren.[26] Es wurde der §184c StGB geschaffen, indem es eine Begriffsbestimmung für „sexuelle Handlungen“ gibt.

Im Sinne dieses Gesetzes sind

sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,

mehr, als nur den Ausdruck der Sexualität. Vgl. *Lohrenscheit*, 2009, S.15.

[23] *Laubenthal*, 2000, S.7. Vgl. *Heinrich*, 2017, S. 4f.

[24] Vgl. *Amelung*, 2004, S. 115.

[25] Diskutiert wurden „Sexualstraftaten“, „Sexualbezogene Straftaten“, „Straftaten im sexuellen Bereich“, „Straftaten im Bereich des Sexuallebens“, „Straftaten gegen die sexuelle Freiheit“, „Straftaten im Zusammenhang mit der Sexualität“. Vgl. *Sick*, 1993, S.79f.

[26] *Laubenthal*, 2000, S.7.

sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderem vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.

Abb. 1: § 184c StGB von 1975, BGBl., 1975, Teil I, S.54.

Durch das 4. StrRG wurden viele Tatbestände detaillierter und umfangreicher gestaltet. Vor allem Delikte zum Schutz Minderjähriger wurden erheblich umstrukturiert. Die §§ 174 StGB und 176 StGB wurden komplett neugestaltet und um eine Vielzahl an Verboten erweitert. Die §§ 174a und 174b StGB, welche den sexuellen Missbrauch Erwachsener pönalisieren, wurden eingefügt und der § 179 StGB bekam den Wortlaut „Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger". Besonders der § 184 StGB, welcher sich mit der Verbreitung pornographischer Schriften befasst, wurde detailreicher gefasst und enthielt ab sofort den Abs. 3, welcher sich mit Gewalt-, Kinder- und Tierpornographie auseinandersetzt. [27] In vielen Tatbeständen gab es ausschließlich die Möglichkeit der Sanktionierung mittels Freiheitsstrafe. Die Obergrenzen des Strafrahmens der Freiheitsstrafe wurden in einigen Fällen deutlich verringert. Auch wurden von nun an eine Vielzahl von Tatbeständen nur noch mit Geldstrafe sanktioniert. Eine Ausnahme dieser Milderung brachte die Sanktionierung der Vergewaltigung gemäß § 177 StGB, hier wurde die Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr, auf zwei Jahre erhöht. Allerdings wurde die Freiheitsstrafe in minder schweren Fällen von einem Jahr, auf 6 Monate herabgesetzt und somit die Höherlegung des Strafrahmens des Abs.1 kompensiert. [28]

[27] *Laufhütte*, 2009, S. 750.
[28] Vgl. *Laufhütte*, 2009, S. 751.

3.4. Das 26. Strafrechtsänderungsgesetz (1992)

Durch das 26. StÄG[29] vom 21.07.1992 soll der Schutz ausländischer Mädchen und Frauen vor sexueller Ausbeutung, durch international agierende Täter, verbessert werden.[30] Hierbei handelt es sich um Frauen und Mädchen, die aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien kommen. Von diesem Aspekt betrachtet, wurden ihnen oftmals falsche Versprechungen über ein besseres Leben in Deutschland gemacht. Somit willigten sie meist ein, ihr Heimatland zu verlassen, da ihnen ihre Lage dort aussichtlos erschien. In Deutschland angekommen, wurden sie dann bei illegalem Aufenthalt zur Prostitution gezwungen. [31] Zur Verbesserung des Schutzes wurde der § 180b StGB, welcher den Menschenhandel regelt, neu geschaffen. Der Inhalt des § 180a Abs. 3-5 StGB wurde neu konstruiert und in den § 180b StGB übertragen. Der neue § 180b Abs. 1 S. 2 StGB bestraft des Weiteren, neben der Prostitution auch andere Formen der sexuellen Ausbeutung, wie beispielsweise den „Heiratstourismus"[32]. Der § 180a Abs. 4 StGB a.F. sanktionierte das Verhalten desjenigen, der Jugendliche und Heranwachsende unter 21 Jahren zur Prostitution bestimmt.

Durch die Ergänzung im § 180b Abs. 2 StGB werden von nun an nicht nur Jugendliche und Heranwachsende zum geschützten Personenkreis gezählt, sondern alle ausländischen Personen, die aufgrund ihrer Ausländereigenschaft hilflos sind. Zu den

---

[29] BGBl., 1992, Teil I, S.1255ff.
[30] Vgl. Egg, 2003.
[31] Vgl. *Laubenthal*, 2012, S.14.

Merkmalen der Hilflosigkeit zählen insbesondere große Sprachbarrieren und differenzierte Lebensstile.[33] Auch erfuhr der § 181 Abs.1 StGB, welcher den schweren Menschenhandel sanktioniert, eine grundlegende Modifikation. Die neugefasste Nr. 3 stellte erstmals das gewerbsmäßige Anwerben ausländischer Personen zur Prostitution unter Strafe.[34] Die §§ 180b und 181 StGB wurden im Jahr 2005 durch das 37. StÄG aus dem 13. Abschnitt entnommen und als §§ 232-233a StGB in den 18. Abschnitt verlagert.[35]

3.5. Das 27. Strafrechtsänderungsgesetz (1993)

Das am 23.07.1993 verabschiedete 27. StÄG galt Neuregelungen zur Bekämpfung der Kinderpornographie.[36] Dazu wurde eine Dreigliederung in die Einfache, die Kinder und Gewalt betreffende und die Sodomie-Pornografie[37] aufgenommen. Die neue Fassung des § 184 StGB unterscheidet zudem auch im Bereich der Kinderpornographie noch zwischen der Real- und Fiktivpornografie. Das 27. StÄG verschärfte die Strafdrohung für die Herstellung und Verbreitung kinderpornografischer Darstellungen. Erstmals wurde auch das "Sich Verschaffen" solch eines Materials unter Strafe gestellt.[38] Notwendig wurde dies, da das Video als ein neues Medium, einen völlig neuen Markt der Kinderpornografie geschaffen hatte und es diesen Markt effektiv

---

[33] Vgl. BT-Drs.12/2046, S.6.
[34] Vgl. ebd.
[35] Genauer erläutert in Punkt 12.
[36] BGBl.,1993, Teil I, S.1346.
[37] Sodomie beschreibt pornographische Handlungen an und mit Tieren. Vgl. *Schröder*, 2006, S. 3ff.
[38] Vgl. *Laubenthal*, 2012, S.15. Vgl. *Heinrich*, 2017, S.4ff.

zu bekämpfen galt.[39] Tausende Kinderpornographische Amateurfilme wurden dadurch unter sog. Collectors ausgetauscht.[40] Oftmals wurden sie von den eigenen Familienangehörigen der Kinder aufgenommen. Der überarbeitete § 184 Abs. 4 StGB sah die gewerbs- und bandenmäßige Begehungsweise als besonders verwerflich an. Zudem bestünde eine besondere Gefährdung der wiederholten Tatbegehung und „organisiertem, konspirativen Zusammenwirken der Täter"[41]. Dies rechtfertigt eine erhöhte Strafandrohung von sechs Monaten, bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe.

3.6. Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz (1993)

Das am 31.05.1994 verabschiedete 29. StÄG hob den § 175 StGB auf.[42] Dieser pönalisierte homosexuelle Handlungen und galt durch den Einigungsvertrag zudem nur in den alten Bundesländern. Zudem wurde auch der § 182 StGB neu konzipiert, wodurch endgültig der längst überfällige Schlussstrich unter die mit der strafrechtlichen Verfolgung verbundene Diskriminierung männlicher Homosexualität gezogen wurde. Darüber hinaus wurden sexuelle Handlungen Erwachsener mit Minderjährigen über 16 Jahren, soweit sie nicht der Nötigung ausgesetzt sind, ebenfalls straffrei.[43] Die bis dahin geltende Fassung des § 182 StGB diente zudem lediglich dem Schutz weiblicher Jugendlicher unter 16 Jahren. Durch die Neufassung des § 182

[39] Vgl. ebd.
[40] Vgl. BT- Drs.12/3001, S.4.
[41] *Laubenthal*, 2012, S.16.
[42] BGBl.,1994, Teil I, S.1168.
[43] Vgl. *Laubenthal*, 2000, S.9.

StGB galt nun ein einheitlicher Schutz für 14-und 15-jährige Jugendliche beider Geschlechter vor sexuellen Übergriffen. Zudem wurde die Freiheitsstrafe von einem auf fünf Jahre angehoben.

3.7. Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (1997)

Das am 05.07.1997 in Kraft getretene 33. StÄG[44] brachte einige der größten Änderungen in der Geschichte des StGB mit sich. Die wohl aufsehenerregendste Änderung war die „Ausdehnung der Sexualdelikte auf abgenötigte sexuelle Handlungen in der Ehe."[45] Die bis dahin geltende Gesetzeslage bezog sich in jeglichen Fassungen nur auf außereheliche sexuelle Handlungen, was im Zuge einer gesellschaftliche Debatte zunehmend als unerträglicher Zustand erkannt wurde,[46] gemäß welchem zwischen Ehepartnern begangene Vergewaltigungen lediglich als Körperverletzung gemäß §§ 223ff. StGB bzw. als Nötigung gemäß § 240 StGB sanktioniert werden konnten. Da die Strafrahmen dieser Delikte deutlich milder als derjenige der Vergewaltigung ist, wirkte sich das sogenannte „Ehegattenprivileg"[47] somit strafrechtlich enorm täterbegünstigend aus. Als besonders gefährdete Opfergruppe kristallisierten sich Frauen heraus, die sich in der einer Scheidung vorgeschalteten Trennungsphase befanden, sich also von ihren Ehemännern ohnehin trennen wollten, jedoch vor sexueller Gewalt und den damit einhergehenden Erniedrigungen durch die Ehemänner strafrechtlich

---

[44] BGBl, 1997, Teil I, S.1607.
[45] *Miebach*, 2017, S.1331.
[46] Vgl. *Brownmiller*, 1978, S. 7ff.
[47] Vgl. *Laubenthal*, 2012, S.20f.

kaum bzw. nur unzureichend geschützt waren.[48] In der ab dem 05.07.1997 geltenden Fassung, wurde das Wort „außerehelich" ersatzlos gestrichen.

Der Tatbestand des § 177 StGB a.F., der Vergewaltigung, ist durch das 33. StÄG gestrichen worden. Er wurde mit der sexuellen Nötigung gem. § 178 StGB a.F. zu einem einheitlichen Tatbestand zusammengefasst. Der neu entstandene § 177 StGB trägt die neue Überschrift „Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung". Der Gesetzgeber hat die Vergewaltigung nun als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung definiert. Dies war wichtig, da im Jahre 1990 rund die Hälfte aller Fälle einer Vergewaltigung als minder schwer abgeurteilt wurde.[49] Zudem wurde es als strafmildernd betrachtet, wenn Täter und Opfer im Vorfeld der Tat eine intime Beziehung zueinander hatten.[50] Dies bedeutete, dass der alte Tatbestand der Vergewaltigung gem. §177 StGB in minder schweren Fällen eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten vorsah und in der neuen Fassung die Vergewaltigung als Regelbeispiel für die sexuelle Nötigung mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr pönalisiert wird. Auch wurde die Vergewaltigung vom Beischlaf, auf andere Formen des Eindringens und erniedrigende Sexualpraktiken erweitert.[51] So wurde in § 177 Abs. 2 Nr.1 StGB eine Legaldefinition für den Begriff der Vergewaltigung geschaffen. Hiernach ist eine Vergewaltigung jene Tat, bei der „der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind." Hintergrund dieser massiven Erweiterung des

---

[48] *Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit* S.104,1983, aus *Laubenthal*, 2012, S.21.
[49] Vgl. *Albrecht*, 1992, S.52.
[50] Vgl. *Brüggemann*, 2013, S. 265.
[51] Vgl. *Miebach*, 2017, S.1331.

§ 177 StGB ist, dass eine Vielzahl weiterer sexueller Handlungen gleichermaßen besonders erniedrigend für das Opfer sein können, wie beispielsweise der Oral und der Analverkehr. Als besonders erniedrigend wird eine Situation bezeichnet, „wenn das Opfer in gravierender, über die Verwirklichung des Grundtatbestandes hinausgehender Weise zum bloßen Objekt sexueller Willkür des Täters herabgewürdigt wird und dies gerade in der Art und Ausführung der sexuellen Handlung zum Ausdruck kommt."[52] Neu war zudem die geschlechtsneutrale Fassung des Paragrafen, wodurch erstmals Männer und Frauen gleicher Maßen Opfer, sowie Täter sein konnten.
Als rechtlich sehr bedeutende Änderung gilt die Erweiterung der Tatbestandsalternativen auf die „Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist." Erweitert wurde der Tatbestand des § 177 StGB um diese Alternative, da die vorher geltende Fassung einen häufig sinnlosen und für das Opfer gefährlichen Widerstand verlangte. Diese Alternative soll das Opfer in den Fällen schützen, in denen es vor Schreck erstarrt oder vor Angst die Tat ohne Widerstand über sich ergehen lässt. Andererseits ist das Merkmal des „schutzlosen Ausgeliefert sein" eher eng gefasst, wobei jedoch nicht entscheidend ist, ob das Opfer dem Täter objektiv schutzlos ausgeliefert ist, sondern ob es sich in solch einer Lage glaubt. Daher sind Schutzbehauptungen, in denen der Täter formuliert, dass das Opfer sich nicht in einer schutzlosen Lage befand, da die Tür offen gewesen sei, durch diese Gesetzesänderung kaum noch möglich.[53]

---

[52] *Laubenthal*, 2000, S. 177.
[53] Vgl. *Schroeder*, 1999, S.829.

3.8. Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (1998)

In den Jahren 1996 und 1997 wurden viele dramatische Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern mit anschließender Tötung in Deutschland und im Ausland bekannt.[54] Auf den daraus resultierenden gesellschaftlichen und medialen Druck dahin, eine Verbesserung des Schutzes der Gesellschaft vor gefährlichen Sexualstraftätern zu schaffen,[55] wurde durch eine Verschärfung des Sexualstrafrechts reagiert.[56] Am 26.01.1998 wurde das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten erlassen.[57] Durch dieses wurde der allgemeine Teil des StGB dahingehend angepasst, dass die Aussetzung des Strafarrestes bzw. der weiteren Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen zur Bewährung erheblich erschwert wurden.[58] So wurden die Schranken für die vorzeitige Entlassung stark nach oben gesetzt und an ein Sachverständigengutachten, zur Frage der nicht weiter fortbestehenden Gefährlichkeit des Straftäters, gekoppelt. [59] Die Zwangstherapie zur Behandlung von Sexualstraftätern wurde neu eingeführt.[60] Auch wurden durch das Gesetz die Schranken für die Führungsaufsicht und die Sicherheitsverwahrung für rückfällige Sexualstraftäter heruntergesetzt und somit die Durchführung entsprechender Maßnahmen erleichtert.

---

[54] Vgl. http://www.rp-online.de/panorama/chronologie-der-verbrechen-an-kindern-aid .2057489, Stand 28.01.2018.
[55] Vgl. ebd.
[56] Vgl. BR-Drs. 876/96; BT-Drs. 13/7559,8.
[57] BGBl., 1998, Teil I, S.160.
[58] Vgl. BT-Drs. 15/350, S.2ff.
[59] Vgl. *Laubenthal*, 2000, S.11f.
[60] Vgl. *Miebach*, 2017, S.1328.

3.9. Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (1998)

Am 26.01.1998, nur wenige Monate nach der Veröffentlichung des 33. StÄG, trat das 6. StrRG[61] in Kraft. Ziel des Gesetzgebers war es, den höchstpersönlichen Rechtsgütern, im Vergleich zu den materiellen Rechtsgütern, eine höhere Gewichtung zu verleihen. Daher wurden erneute Änderungen und Ausdifferenzierungen vieler Tatbestände vorgenommen. Der erst kürzlich modifizierte § 177 StGB erfuhr durch das 6. StrRG eine erneute Änderung, um ein auffälliges Missverhältnis des maximalen Strafrahmens der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (Freiheitstrafe nicht unter fünf Jahren) und dem Strafrahmens des schweren Raubes mit Todesfolge (mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe) zu korrigieren. Als Lösung wurde der § 178 StGB, welcher die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge sanktioniert, neu eingefügt und mit einem Strafrahmen von ebenfalls mindestens von 10 Jahren Freiheitsstrafe versehen.[62]

Darüber hinaus wurden die Vorschriften zum Schutz von Kindern wesentlich detailreicher gefasst. Elementar hierfür sind die drei Tatbestände der §§ 176, 176a und 176b StGB. Der § 176 StGB bildet den Grundtatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Der Strafrahmen von sechs Monaten bis hin zu zehn Jahren wurde anlehnend, an die vorherige Fassung, beibehalten. Die zuvor in § 176 Abs.3 StGB als besonders schwerer Fall geltenden Regelbeispiele wurden in einen neu geschaffenen § 176a StGB gelegt und somit zu Qualifikationen.[63] Zudem

---

[61] BGBl., 1998, Teil I, S.164.
[62] Vgl. *Laubenthal*, 2000, S.13.; *Müting*, 2009, S.189.
[63] Vgl. *Laufhütte*, 2009, S. 754

wurde die Höchststrafe für diese Taten auf fünfzehn Jahre erhöht. Auch der zuvor in § 176 Abs. 4 StGB aufgeführte Fall des sexuellen Missbrauchs mit Todesfolge fand nun seinen Platz in dem neuen § 176b StGB. Zudem wurde die Mindeststrafe auf nunmehr 10 Jahren verdoppelt. Ebenfalls wurden die Regelungen bezüglich des besonders schutzbedürftigen Personenkreis der psychisch Kranken und geistig behinderten Menschen überarbeitet[64] und der Tatbestand des § 174a StGB „Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen" sowohl auf Täter-, als auch auf Opferseite geschlechtsneutral gefasst. Hinzu kam auch die Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 174a Abs. 2 StGB, indem dieser nun nicht mehr ausschließlich auf „Insassen einer Anstalt" abstellt, sondern lediglich von einer „stationären Aufnahme in einer Einrichtung" spricht, womit auch Behindertenwerkstätten, beschützte Wohnstätten und Tageskliniken zum Anwendungsbereich gehören. Zur Schließung einer weiteren Strafbarkeitslücke wurde zudem der § 174c StGB „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses" eingefügt.[65]

3.10. Das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften (2003)

In den Jahren 2002 und 2003 kamen spektakuläre Fälle von Kinderpornographie und sexuell motivierter Tötungsdelikte an Kindern an die Öffentlichkeit. So wurden am 15.04.2003 die Wohnungen von 137 Tatverdächtigen in ganz Deutschland zeitgleich durchsucht. Hierbei wurden bei den Verdächtigen rund

[64] Vgl. *Laubenthal*, 2000, S. 14.
[65] Vgl. BT.Drs. 13/8267 S.4f.

10.000 versteckte Dateien und über 1000 E-Mails mit kinderpornographischen Materialien gefunden.[66] Derartige Vorfälle bewegen und verunsichern die Bevölkerung stark. So ist es verständlich, dass zur damaligen Zeit parteiübergreifend eine Verschärfung des Sexualstrafrechts gefordert wurde.[67] In der Folge entstand das Sexualstrafrechtsreformgesetz vom 27.12.2003.[68] Änderungen des 13. Abschnitts betrafen die Neuregelung der Verjährungsfrist und eine Anpassung der §§ 174 ff. und §§ 184ff. StGB. So wurde durch die Verankerung des Ruhens der Verjährung gemäß § 78b StGB für Taten gemäß § 174-174c StGB eine erkannte Gerechtigkeitslücke geschlossen, da Taten zulasten von Kindern, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs z.B. durch Familienangehörige, Freunde oder Vertraute geworden sind, nun länger verfolgt werden können, da die Verjährungsfrist nicht mehr ab dem Zeitpunkt der Tat zu laufen begann, sondern vielmehr erst ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit des Opfers.[69] In der Folge wurde auch die Altersgrenze von 18 Jahren als nicht ausreichend erkannt und das Ruhen der Verjährung nunmehr auf die Vollendung des 30. Lebensjahres durch das Opfers angehoben.[70] Somit können schwere Sexualdelikte, die einer Verjährungsfrist von 20 Jahren unterliegen, zukünftig nicht mehr vor Vollendung des 50. Lebensjahres des Opfers verjähren, selbst wenn das Opfer zur Tatzeit minderjährig war.[71]

---

[66] Vgl. https://www.heise.de/newsticker/meldung/Erneuter-Schlag-gegen-KinderpornoRing-77817.html, Stand 29.12.2017.

[67] Vgl. *Amelung*, 2004, S.115.

[68] BT-Drucks. 15/1311,1.

[69] Vgl. *Amelung*, 2004, S. 268.

[70] Vgl. BT-Wortprotokoll der 28. Sitzung 18/28.

[71] Vgl. http://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2014/09172014_GesEBReg_Sexualstrafrecht.html, Stand 05.03.2018.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt war bislang nur mit einer Geldstrafe als Mindeststrafe belegt, nun gilt laut § 176 Abs. 4 StGB eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Monaten. Zudem wurde durch den neu eingefügten Abs. 4 Nr. 3 eine Strafbarkeitslücke geschlossen. Diese bestand, wenn die Täter sich im Vorfeld im Schutz der Anonymität des Internets, selbst als Kinder ausgaben, um sich an ihre Opfer zu wenden, um diese für ein Treffen zu gewinnen. Diese Treffen endeten dann oftmals in Vergewaltigungen.[72] Bislang war ein solches Vorgehen im Vorfeld des sexuellen Missbrauchs nicht strafbar, da es nur als Vorbereitungshandlung zählte. Durch die neue Fassung ist auch diese Vorbereitungshandlung gemäß § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB unter Strafe gestellt.

3.11. Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz (2005)

Das am 11.02.2005 erlassene 37. StrÄndG[73] strich die §§ 180b (Menschenhandel) und 181 StGB (schwerer Menschenhandel) und schuf korrespondierend neue Regelungen, unter Einbeziehung des Menschenhandels zur Ausbeutung der Arbeitskraft, in den §§ 232ff. StGB. Anlass dieser Reform war zum einen, die Unterzeichnung des „Zusatzprotokolls der Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität" vom 15.11.2001[74] und zum anderen der „Rahmenbeschluss des Rates der EU" vom 19.07.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels.[75] Die Systematik des neuen § 232 StGB

[72] Vgl. *Amelung*, 2004, S.267.
[73] BGBl., 2005, Teil I, S.239.
[74] BGBl., 2005, Teil III, S.1-16.
[75] Vgl. *Schroeder*, 2005, S.1393.

zeigte ich einfacher und klarer als die der Vorgängernormen in §§ 180b, 181 StGB. Hinzu trat eine wesentliche Strafbarkeitsausweitung, indem generell nicht nur die Bringung zur Prostitution, sondern auch schon die Bringung zu sexuellen Handlungen für strafbar erklärt wurde.

3.12. Das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (2008)

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete Ende 2003 einen Rahmenbeschluss, welcher die Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie zum Gegenstand hatte.[76] Kinder im Sinne des deutschen Strafrechts, also Personen unter 14 Jahren, waren durch die §§ 176 bis 176b und 184b StGB bereits umfassend geschützt. Anpassungen der Gesetzeslage wurden gleichwohl nötig, da von dem Begriff „Kinder" auch die Gruppe der nach deutschem Recht weniger intensiv geschützten Jugendlichen erfasst war[77], also alle Personen unter 18 Jahren betroffen waren. Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses erfolge am 31.10.2008 durch das „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie".[78] Die Schließung einer weiteren Strafbarkeitslücke des sexuellen Missbrauchs von Kindern ohne Körperkontakt wurde gem. § 176 Abs.4 Nr.2 StGB in

[76] ABl. EU, 2004, S. 44.
[77] *Hörnle*, 2008, S. 3521.
[78] BGBl., 2008, Teil I, S. 2149.

Bezug auf das sogenannte „Posieren" erreicht, mithin „Sachverhalte, in denen Kinder auf Anweisung einem Betrachter ihre nackten Genitalien oder ihr nacktes Gesäß präsentieren."[79]

3.13. Das 49. Strafrechtsänderungsgesetz (2015)

Am 21.01.2015 trat das 49. StÄG in Kraft.[80] Dieses regelte gleich mehrere Paragrafen gegen Taten der sexuellen Selbstbestimmung neu und diente somit der Umsetzung europäischer Vorgaben. Hierzu zählen das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, umgangssprachlich Lanzarote-Konvention genannt, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, umgangssprachlich Istanbul-Konvention[81] genannt und die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, sowie der Kinderpornografie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates[82].[83]

In Folge der Europäischen Vorgaben wurden eine Vielzahl der §§ 174-184h StGB geändert, um einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten zu können und essentielle Schutzlücken zu schließen. Im § 176 StGB wurden dazu einige grundlegende Änderungen, welche die Tathandlung ohne Körperkontakt sanktionieren, vorgenommen. Der Begriff der

---

[79] *Hörnle*, 2008, S. 3521.
[80] BGBl., 2015, Teil I, S. 10.
[81] BGBl., 2017, Teil II, S. 1026.
[82] Abl. EU 2004, Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates.
[83] BT-Drs.18/2601 S. 1f.

„Informations- und / oder Kommunikationstechnologie“[84] wurde neu eingefügt, um auch strafrechtlich der Weiterentwicklung technischer Medien, vornehmlich in Form von Onlinediensten und sozialen Netzwerken, anzugleichen.[85] Auch der § 184d StGB („Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien“) befasst sich mit den verschiedensten Verbreitungsmedien, über welche pornografische Inhalte in Umlauf gebracht werden.[86] Der Gesetzgeber hat hierbei versucht, die Gesamtheit der technischen Möglichkeiten abzudecken. Durch den neu eingefügten Satz 2 des § 184a StGB wurde eine Versuchsstrafbarkeit in Bezug auf die Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung pornographischer Schrift, die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben, eingefügt.[87] Eine wichtige Erweiterung erfuhr § 184b Abs.1 Nr.1 StGB, welcher nun auch „die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbekleideten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“ pönalisiert. Ebenfalls der Beseitigung einer Strafbarkeitslücke diente der § 184e StGB, nach welchem sich strafbar macht, wer pornographische Live-Darbietungen, an denen Kinder und Jugendliche mitwirken, besucht oder veranstaltet. Zuvor waren weder die Veranstaltung von pornographischen Live-Darbietungen, noch das Zuschauen bei solchen strafbar.[88]

---

[84] Gemeint ist mit diesem Begriff die Verständigung zwischen Personen mittels analoger oder digitaler Übermittlung von Kommunikationsinhalten. Vgl. *Fischer*, 2016, S. 1203.
[85] Vgl. *Fischer*, 2016, S. 1205.
[86] BT-Drs. Drucksache 18/2601 S. 37; Vgl. Fischer, 2016, S.1330.
[87] BGBl., 2015, Teil I, S.12.
[88] Vgl. *Fischer*, 2016, S. 1331.

3.14. Das 50. Strafrechtsänderungsgesetz (2016)

Das 50. StÄG stammt aus der neusten Reform des Sexualstrafrechts und trat am 10. November 2016 in Kraft.[89] Es wurden bereits vorhandene Regelungen verschärft und neue Straftatbestände eingefügt.
Das 50. StÄG verschärfte vor allem den § 177 StGB und fügte einige neue Paragraphen zum verbesserten Schutz von Opfern sexueller Übergriffe ein. Entscheidend wird von nun an sein, dass der Wille des Opfers erkennbar ist und der Täter sich darüber hinwegsetzt. Im Volksmund gilt daher der Grundsatz „Nein heißt Nein". "Der wesentliche Unterschied ist, dass wir vorher [...] ein Gewaltelement brauchten. Jetzt brauchen wir keins mehr, um theoretisch zu einer Verurteilung zu kommen, [...] es braucht nur eine Handlung gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person."[90]

3.15. Fazit und Ausblick

Das Sexualstrafrecht rückt immer wieder in den Schein der Öffentlichkeit, sobald schwerwiegende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen werden. Schutzlücken werden aufgezeigt und öffentlich diskutiert. Dies verpflichtet den Gesetzgeber zu einem Handeln und die nächste Strafrechtsreform lässt nicht lang auf sich warten. In den vergangenen Jahrzehnten gab es eine Vielzahl solcher Reformen und Änderungen.

---

[89] BGBl., 2016, Teil I, S. 2460.

[90] http://www.deutschlandfunk.de/das-neue-sexualstrafrecht-nein-heisstnein.724.de.html?dram:article_id=400280, Stand 30.12.2017.

Dies wird sich auch vermutlich in Zukunft nicht ändern. Die derzeit laufende „#MeToo-Kampagne“[91] zeigt einmal mehr, dass unzählige Menschen Opfer sexueller Gewalt werden oder in der Vergangenheit wurden und es bei diesem hochsensiblen Thema daher vermutlich nie zu einem Stillstand kommen wird.

[91] „Unter #MeToo thematisieren Frauen seit Oktober 2017 in sozialen Medien sexuelle Übergriffe, Missbrauch und Diskriminierung. Die Aktivistin Tarana Burke hatte den
Hashtag bereits 2006 benutzt, um auf sexuellen Missbrauch an afroamerikanischen Frauen aufmerksam zu machen. Elf Jahre später griff die US-amerikanische Schauspielerin Alyssa Milano #MeToo wieder auf, nachdem Vergewaltigungsvorwürfe gegen den Filmproduzenten Harvey Weinstein laut geworden waren.“ Der Hashtag wurde bereits millionenfach von Frauen aus aller Welt verwendet und führt dazu, dass täglich neue sexuelle Übergriffe bekannt werden. http://www.zeit.de/thema/metoo, Stand 10.03.2018.

Quellenangaben

Gedruckte Literatur

Albrecht, P. (1992). Strafrecht- ultima ratio. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Amelung, D. (2004). Die erneute Reform des Sexualstrafrechts. Strafverteidiger Forum, S. 114-122; 265-273.

Blei. (1973). Das 4. STRG. Juristische Arbeitsblätter, S. 179-182; 249-252.

Brownmiller, S. (1978). Gegen unseren Willen. 1. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Verlag.

Brüggemann, J. (2013). Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Band 58, 1. Auflage. Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017). Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Faber, M. (2014). Länderspezifische Unterschiede bezüglich Disziplinarmaßnahmen und der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Jugendstrafvollzug, Mönchengladbach.

Fischer, T. (2016). Beck´sche Kurzkommentare-Strafgesetzbuch. Band 10, 63. Auflage. München: C.H. Beck Verlag.

Foucault, M. (1977). Surveiller et punir – la naissance de la prison - Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Übersetzt durch Walter Seittner, 20. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Gergen, T. (2010). Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532. Juristische Arbeitsblätter, S. 575-578.

Heintschel-Heinegg, B. (2015). StGB. 2. Auflage. München: C.H. Beck Verlag

Hirte, M; Hübsch, R. (2009). Einführung in die ältere Strafrechtsgeschichte. Juristische Arbeitsblätter, S. 606-611.

Hörnle, T. (28. November 2008). Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie. NJW- Neue Juristische Wochenschrift, S. 3521-3600.

Laubenthal, K. (2000). Sexualstraftaten. 1. Auflage. Berlin: Springer Verlag

Laubenthal, K. (2012). Handbuch Sexualstraftaten: Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung. 1. Auflage. Heidelberg: Springer Verlag.

Laufhütte, H. (2009). StGB Leipziger Kommentar. Band 6, 12. Auflage. Berlin: De Gruyter.

Lohrenscheit, C. (2009). Sexuelle Selbstbestimmung als Menschenrecht. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Miebach, D. K. (2017). Strafgesetzbuch Münchener Kommentar. Band 3, 3. Auflage. München: Verlag C.H. Beck.

Müting, C. (2009). Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§177 StGB). Band 37, 1. Auflage. Hamburg: DE GRUYTER.

Regge, J. (1981). Gesetzrevision (1825-1848). Band 7, 1. Auflage. Vaduz: Topos Verlag.

Schönke, A., **Schröder**, H. (2006). Strafgesetzbuch Kommentar. 27. Auflage. München: Verlag C.H. Beck.

Schroeder, F. C. (8. Juni 1994). Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz-§§175,182 StGB. NJW-Neue juristische Wochenschrift, S. 1501-1508.

Schroeder, F. C. (01. August 2000). Die Peinliche Gerichtsverordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reiches von 1532. 1. Auflage. Stuttgart: Reclam.

Schroeder, F. C. (17. Mai 2005). Das 37. Strafrechtsänderungsgesetz: Neue Vorschriften zur Bekämpfung des "Menschenhandels". NJW-Neue Juristische Wochenschrift, S. 1393-1456.

Schroeder, F.-C. (1975). Das neue Sexualstrafrecht. 1. Auflage. Karlsruhe: C.F. Müller Juristischer Verlag GmbH.

Schroeder, F.-C. (1999). Die Revolution des Sexualstrafrechts 1992-1998. Juristische Zeitung, S. 827-834.

Sick, B. (1993). Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff. 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humbolt.

Internetquellen

Access to European Union law. (17. Dezember 2011). Abgerufen am 10. Januar 2018 von http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/DE/TXT/?uri=celex%3A32011L0093

BKA. (01. Oktober 2001). Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Abgerufen am 29. Dezember 2017 von https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Jahresberichte UndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb01Lang.html

Bundesamt für Familie,Senioren, Frauen und Jugend. (Hrsg.). (12. Oktober 2017).

Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Deutschland ratifiziert Istanbul-Konvention. Abgerufen am 10. Januar 2018 von https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/deutschland-ratifiziertistanbul-konvention/119928

Bundestag - Pressemitteilung der Bundesregierung. (07. Juli 2016). Abgerufen am 10. Februar 2018 von https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw27-deselbstbestimmung/434214

Bundeszentrale für politische Bildung. (2015). Strafrecht - Entwicklung. Abgerufen am 27. Januar 2018 von http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-az/22941/strafrecht

Bundeszentrale für politische Bildung. (10. Oktober 2016). Istanbul-Konvention. Abgerufen am 30. Dezember 2017 von http://www.bpb.de/politik/hintergrundaktuell/227484/istanbul-konvention

Council of Europe. (11. Mai 2011). Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Abgerufen am 10. Februar 2018 von https://www.coe.int/web/istanbul-convention/home

Dernbach, A. (10. März 2014). Der Tagesspiegel - Abschaffung des Paragrafen 175 - das Ende der Schande. Abgerufen am 27. Januar 2018 von http://www.tagesspiegel.de/politik/gleichberechtigung-fuer-homosexuelleabschaffung-des-paragrafen-175-das-ende-der-schande/9590732.html

Europarat. (10. Juni 2014). Sammlung der Europaratsverträge. Abgerufen am 10. Januar 2018 von https://www.coe.int/de/web/conventions/search-on-treaties//conventions/treaty/201

Europarat. (2007. Oktober 25). Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Abgerufen am 10. Januar 2018 von www.congress-1in5.eu/uploads/bloc771/lanzaroteconvention_de.

Faust, V. (kein Datum). psychosoziale-gesundheit, Pornografie in den Medien. Abgerufen am 24. Februar 2018 von http://www.psychosozialegesundheit.net/psychiatrie/medien_pornographie.html

Fiebig, P. (11. November 2017). Deutschlandfunk - Nein heißt Nein. Abgerufen am 30. Dezember 2017 von http://www.deutschlandfunk.de/das-neuesexualstrafrecht-nein-heisst-nein.724.de.html?dram:article_id=400280

Fuchs, T. (2000-2018). lexetius.com - Gesetzestexte. Abgerufen am 27. Januar 2018 von http://lexetius.com/StGB/78b,2

Gräff, F. (05. Mai 2009). Missbrauch von geistig Behinderten-Ideale Opfer. Abgerufen am 04. Dezember 2017 von taz.de: http://www.taz.de/!5163429/ humanrights.ch. (05. Dezember 2016). Europaratskonvention zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen. Abgerufen am 30. Dezember 2017 von https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europaratabkommen/gewalt-gegen-frauen/

humanrights.ch. (08. Januar 2018). Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. Abgerufen am 10. Januar 2018 von https://www.humanrights.ch/de/internationalemenschenrechte/europarat-abkommen/sexuelle-ausbeutung/

Juris. (2001). Abgerufen am 10. Dezember 2017 von https://www.gesetze-iminternet.de/prostg/BJNR398310001.html

Liesching, M. (Feburar 2015). bpjm-Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien. Straf- und jugendschutzrechtliche Auswirkungen des 49.StÄG. Abgerufen am 07. Februar 2018 von http://www.bpjm.bund.de/RedaktionBMFSFJ/Redakti-

onBPjM/PDFs/BPJMAktu ell/bpjm-aktuell-201502 straf-rechts_C3_A4nderungsgesetz,property=pdf,be-reich=bpjm,sprache=de,rw b=true.pdf

Michel, A. (14. Januar 2016). ZEIT ONLINE. Sexuelle Übergriffe in der Kölner Silvesternacht. Abgerufen am 30. Dezember 2017 von http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/koeln-silvestersexuelle-uebergriffe-raub-faq

ProstSchG. (2017). Abgerufen am 21. Februar 2018 von https://www.prostituiertenschutzgesetz.info/

reflect! assoziation für politische bildung und gesellschaftsforschung. (2013). Die Rechte der Prostituierten. Abgerufen am 10. Dezember 2017 von http://www.reflect-online.org/publikation/sulserio/die-rechte-der-prostituierten

rp-online. (2. April 2000). Chronologie der Verbrechen an Kindern. Abgerufen am 28. Januar 2018 von http://www.rp-online.de/panorama/chronologie-derverbrechen-an-kindern-aid-1.2057489

Schmidt, M. (07. März 2018). Wie gleichberechtigt sind Mann und Frau wirklich? Abgerufen am 10. März 2018 von http://www.zeit.de/thema/metoo

Schröder, B. (Juli 2006). Verschwiegenes TierLeid - Sexueller Missbrauch an Tieren. Abgerufen am 17. Januar 2018 von https://www.peta.de/zoophilie-sodomieoder-der-sexuelle-missbrauch-von-tieren#.WpFAfqjiY2w abgerufen

SPIEGEL ONLINE. (07. Juli 2016). Nein heißt Nein. Abgerufen am 30. Dezember 2017 von http://www.spiegel.de/politik/deutschland/sexualstrafrecht-alles-wassie-zu-nein-heisst-nein-wissen-muessen-a-1101658.html

Tholl, G. (11. Juni 2014). Münchener Abendzeitung. Homosexualität: Ein Paragraf verschwindet. Abgerufen am 27. Januar 2018

von http://www.abendzeitungmuenchen.de/inhalt.20-jahre-abschaffung-175-homosexualitaet-ein-paragrafverschwindet.c3cf4ec9-d4d9-481d-9122-b05e58e895ea.html

Wilkens, A. (15. April 2003). heise online. Erneuter Schlag gegen Kinderporno-Ring. Abgerufen am 29. Dezember 2017 von https://www.heise.de/newsticker/meldung/Erneuter-Schlag-gegenKinderporno-Ring-77817.html

Willner, A. (30. März 2016). Focus online. Kölner Silvesternacht - Viele der Übergriffe keine Sexualstraftaten. Abgerufen am 10. Februar 2018 von https://www.focus.de/politik/deutschland/erschreckende-luecke-im-deutschenstrafrecht-warum-viele-sextaeter-aus-der-koelner-silvesternacht-nichtsstrafbares-getanhaben_id_5393827.html

Zinn, A. (2017). Rosa Winkel - Die Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus. Abgerufen am 24. Februar 2018 von http://www.rosawinkel.de/

Paul Beckmann

Mirko Faber

4. Inhalte und Zielsetzung des am 10.11.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

4.1. Einleitung

In der Neujahresnacht 2015/2016 kam es rund um den Kölner Hauptbahnhof zu massiver sexueller Gewalt gegen Frauen im Rahmen der Silvesterfeierlichkeiten. Die Polizei scheiterte mit ihrem Einsatzkonzept und konnte die Lage nicht unter Kontrolle bringen. Tausende Anzeigen gingen im Laufe der ersten Tage des neuen Jahres bei der Polizei ein. Dies fachte eine emotional geführte Debatte über eine Verschärfung des Strafrechts in Bezug auf Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in der Bevölkerung weiter an. In der Folge wurden mehrere Kampagnen, darunter auch die „Nein heißt Nein" Kampagne, ins Leben gerufen. Analysen zeigten die Grenzen des Strafrechts auf und förderten zum Teil absurde Fälle, die durch eine überholte Gesetzeslage und deren restriktive Auslegung bedingt waren,[1] ans

[1] Die Problematik bestand darin, dass bei den §§ 177ff StGB alter Fassung eine Nötigungshandlung erforderlich war und dieses Merkmal durch Rechtsprechung restriktiv auslegt wurde. Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 30.

Licht.[2] Unverkennbar war zudem ein Gesetzgebungsstau, wie z.B. bezüglich der Umsetzung der Istanbul-Konvention vom 11.05.2011, welche schon länger vorsah, dass alle „nicht einvernehmlichen" sexuellen Handlungen unter Strafe zu stellen sind.[3] Der Bundestag verankerte deshalb einstimmig das „Nein-heißt-Nein"- Modell in der Reform,[4] welche am 10.11.2016 durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung" Gesetzeskraft erlangte. Im Rahmen der vorliegenden Bearbeitung soll ein systematischer Überblick über die aktuelle Fassung des Sexualstrafrechts gegeben und auf die mit der Reform einhergehenden Probleme eingegangen werden. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Anforderungen und den Besonderheiten polizeilicher Ermittlungen unter Hervorhebung praxisrelevanter Problemkreise gelegt.

4.2. Normenstruktur

Das 50. StrÄG hat die Struktur des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches grundlegend verändert. Die §§ 179, 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB wurden gestrichen. Die zwei Kategorien „sexueller Missbrauch" u. „sexuelle Nötigung", in die zuvor unterschieden wurde, sind mit dem Wechsel zur „Nein-heißt-Nein"-Lösung aufgehoben. § 177 Abs. 1 und 2 StGB wurde in ein Delikt des „Sexuellen Übergriffs" umgewandelt.[5] Neu hinzugekommen ist außerdem der § 184i StGB (Sexuelle Belästigung). Dieser soll die

---

[2] Vgl. *Grieger, Clemm; Eckhardt; Hartmann* 2014; Vgl. auch *Bezjak; Bunke* 2017, S. 19-34.

3 Vgl. Übereinkunft des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11.05.2011, S. 4.

[4] Vgl. Plenarprotokoll 18/183, 17998 (18016 ff.).

[5] *Hörnle*, 2017,13, 21.

Strafrechtslücken schließen, die in Folge der Erheblichkeitsklausel des § 184h StGB eintraten. Als Reaktion auf das speziell aus Gruppentaten hervorgehende Gefahrenpotential wurde der § 184j StGB (Strafbarkeit aus Gruppen) eingefügt.[6]

4.3. Übersicht und Inhalte des § 177 StGB

Zunächst soll der § 177 StGB einer eingehenden Begutachtung unterzogen werden. Die Normstruktur ist unübersichtlich und stellt sich folgendermaßen dar:

[6] Vgl. BT-Drucksache 18/9097 S. 31.

§ 177 StGB

Abs. 1: Sexueller Übergriff (Grundtatbestand)

Abs. 2: Benannte Missbrauchs- und Nötigungsfälle (Grundtatbestände)

Nr. 1: Ausnutzen der Unfähigkeit zur Willensbildung/ -äußerung

Nr. 2: Ausnutzen der erheblich eingeschränkten Fähigkeit zur Will lensbildung/ -äußerung

Nr. 3: Ausnutzen eines Überraschungsmoments

Nr. 4: Drohender Täter

Nr. 5: Nötigung

Abs. 3: Versuchsstrafbarkeit

Abs. 4: Qualifikation: Krankheit/Behinderung Opfer

Abs. 5: Qualifikationen

Nr. 1: Gewalt

Nr. 2: Qualifizierte Drohung

Nr. 3: Ausnutzen einer schutzlosen Lage

Abs. 6: Besonders schwere Fälle

Nr. 1: Vergewaltigung

Nr. 2: Von Mehreren begangene Tat

Abs. 7: Qualifikationen

Nr. 1: Beisichführen Waffe oder gefährliches Werkzeug

Nr. 2: Beisichführen sonstiges Werkzeug/Mittel

Nr. 3: Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung

Abs. 8: Qualifikationen

Nr. 1: Verwendung Waffe oder gefährliches Werkzeug

Nr. 2a: schwere körperliche Misshandlung

Nr. 2b: Gefahr des Todes

Abs. 9: Minder schwere Fälle

4.3.1 Sexueller Übergriff (Abs. 1)

Dem ersten Absatz des § 177 StGB wird die Funktion eines Grundtatbestandes zugewiesen, wobei nicht alle Qualifikationen des § 177 StGB auf dem Absatz 1 aufbauen. Der Absatz steht daher eigenständig neben dem Absatz 2, welcher die Tathandlung des gestrichenen § 179 StGB ersetzt. [7] § 177 Abs. 1 StGB ist somit auf vier unterschiedliche Tathandlungen anwendbar:

Die erste Tathandlung (Variante 1) ist die **eigenhändige nichteinvernehmliche Vornahme einer sexuellen Handlung**. Diese setzt eine Berührung des Körpers des Opfers voraus. Eine sexuelle Handlung ist laut § 184h StGB nur eine solche, die auch von Erheblichkeit ist. Hier sollen einfache Geschmacklosigkeiten und Belästigung herausgefiltert werden. Wohl umfasst ist allerdings das bloße Entkleiden einer Person. Dies gilt nicht als eine vorbereitende Handlung und es ist unerheblich, ob es sich der Täter bereits dadurch sexuell befriedigt.[8] Die Vornahme einer sexuellen Handlung ist zunächst eine neutrale Handlung. Zum Unrecht wird diese erst, wenn dadurch der erkennbare entgegenstehende Wille übergangen wird.[9]

Die zweite Tathandlung (Variante 2) umfasst **die sexuellen Handlungen, die der Täter vornehmen lässt**. Angelehnt an den § 176 Abs. 4 Nr. 2 StGB kommt es hierbei nicht darauf an, ob das Opfer dabei den eigenen Körper oder den des Täters berührt.[10] Ebenfalls nicht von Belang ist die Wahrnehmbarkeit der Handlung durch den Täter.[11] Der Täter muss das Opfer die

---

[7] Vgl. *Frommel*, in: Strafgesetzbuch Band 2, § 177 Rn. 102.
[8] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 45.
[9] Vgl. *Frommel*, in: Strafgesetzbuch Band 2, § 177 Rn. 105.
[10] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 23.
11 *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177 Rn. 7.

sexuelle Handlung vornehmen lassen, wobei eine Nötigungshandlung nicht erforderlich ist. Gleichzeitig können Methoden wie Überreden oder gutes Zureden ebenfalls nicht gemeint sein, da es sich hierbei zunächst um einen entgegenstehenden Willen handelt, der im Verlaufe aufgeben wird.[12]

Die letzten beiden Varianten (Variante 3 und Variante 4) erfassen die **sexuellen Handlungen mit Dritten**. Laut Gesetz umfassen diese Varianten das „Bestimmen" mit einem Dritten. Das „Bestimmen" ist jede Einwirkung auf den Willen eines anderen, um ihn zur gewünschten Handlung zu bringen.[13] Auch hier bleibt als einzige Einwirkungsmöglichkeit die Nötigung. Alleine das Erschaffen einer günstigen Gelegenheit reicht nicht aus. Genauso wenig wie ein Bestimmen durch Unterlassen.[14]

Absatz 1 ist als Nötigungs-Delikt ohne Nötigungshandlung konzipiert. Willigt die Person ein, so gibt es keine Rechtsgutverletzung, da ausschließlich der „unfreiwillige" Sexualkontakt sanktioniert ist,[15] wobei der Gesetzgeber auf die Begrifflichkeit des „erkennbaren Willens" abstellt, ohne diesen mit einer Legaldefinition zu versehen. Bei der Frage nach der objektiven Erkennbarkeit kommt es auf die Situation an, in der gehandelt wird. Subjektives Handlungsunrecht lässt sich nicht ohne Rückgriff auf die tatsächliche Kenntnis und Bewertung der Situation feststellen.[16] Dies hat zur Folge, dass der objektive Tatbestand nicht ohne den subjektiven Tatbestand geprüft werden kann, da nach dem Kenntnisstand des Täters in einer bestimmten Situation gefragt werden muss. Stellt man alleine auf die Erkennbar-

---

12 *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 51.
13 Vgl. *Fuhr* (2001), S. 67.
14 Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 53ff.
15 Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 44.
16 Vgl. *Frommel,* in: Strafgesetzbuch Band 2, § 177 Rn. 105.

keit für den Täter ab, so würde der sexuelle Übergriff ein Fahrlässigkeitsdelikt sein. Es würde dazu führen, dass einzig die Möglichkeit des Erkennens des Willens des Opfers ausreicht, um für den Täter den Tatbestand zu erfüllen. Alternativ wird angeregt, den entgegenstehenden Willen aus der Sicht eines objektiven Dritten zu beurteilen.[17] „Erkennbar" ist demnach nur dann etwas für den Täter, wenn es zum konkreten Zeitpunkt der Tathandlung entweder ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht wurde, insbesondere ein bloßer innerer Vorbehalt reicht nicht aus. Schwierig werden insbesondere die Fallkonstellationen zwischen Partnern für die Gerichte, in denen im Rahmen einer Beziehung ein „Nein" nicht immer mit einer endgültigen Ablehnung gleichbedeutend ist.[18] Fraglich ist außerdem die Beurteilung solcher Fälle, in denen sich das Opfer widersprüchlich verhält und die sexuelle Handlung nicht nur passiv über sich ergehen lässt, sondern aktiv mitwirkt.[19]

In subjektiver Hinsicht ist zumindest zu fordern, dass der Täter es billigend in Kauf nimmt, mit der sexuelle Handlung gegen den objektiv erkennbaren entgegenstehenden Willen des Opfers zu handeln,[20] was dem bedingten Vorsatz entspricht.[21] Kennt der Täter den Widerwillen des Opfers nicht, so handelt er ohne Vorsatz und ist straflos (Tatbestandsirrtum § 16 Abs. 1 StGB). Fraglich ist, wie bei einem ambivalenten Handeln des Opfers reagiert werden soll. In Beziehungen ist es durchaus vorstellbar, dass aus einem „Nein" auch ein „Ja" werden kann, dennoch so sollte es im Normalfall im Alltag nicht der Fall sein, dass

---

[17] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 22.
[18] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177 Rn. 17.
[19] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 57.
[20] BT- Drucksache 18/9097, S. 23.
[21] a.A. *Frommel*, in: Strafgesetzbuch Band 2, § 177 Rn. 106.

der Wille des Opfers durch Aufdringlichkeit modifiziert wird.[22] Wäre trotz dessen der Tatbestandirrtum einschlägig, so bliebe bei der Frage nach der Vermeidbarkeit im Anschluss noch die fahrlässige Körperverletzung.[23] Zu Fragen ist also, was der Beschuldigte zu dem Zeitpunkt der Tathandlung aus den äußeren Umständen und den Handlungen des Opfers erkannt hat. Es muss dementsprechend eine hohe Anforderung an das Wissens-Element des Vorsatzes gestellt werden.

4.3.2 Missbrauchs- und Nötigungsfälle (Abs. 2)

§ 177 Abs. 2 StGB befasst sich mit den Konstellationen, in denen der entgegenstehende Wille aus verschiedenen Gründen nicht geäußert werden kann oder jenes zu tun, unzumutbar wäre. Die Tathandlungsmöglichkeiten gleichen dabei dem § 177 Abs. 1 StGB. Teilweise nicht klar differenzierte Tatbestandsvoraussetzungen in § 177 Abs. 2 StGB erschweren jedoch die eindeutige Unterscheidung der fünf Alternativen, was als logische Folge der gesetzgeberischen Intention, Schutzlücken unbedingt zu vermeiden, einiger Kritik ausgesetzt ist.[24]

Alternative Nr. 1 betrifft Opfer, die zum Tatzeitpunkt nicht in der Lage sind einen entgegenstehenden Willen zu äußern oder diesen erst gar nicht bilden können. Basiert dieser Zustand allerdings auf einer Krankheit oder Behinderung, so ist der Absatz 4 einschlägig. Ob ein Wille, der nicht gebildet werden kann, entgegenstehend oder zustimmend ist, ist unerheblich.[25] Gleichzeitig kann nicht gesagt werden, ob ein nicht geäußerter Wille nun

---

[22] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 57; a.A. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177 Rn. 18; *Schorsch* 1971, S. 214f.
[23] Vgl. ebd.
[24] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177 Rn. 19; *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 59.
[25] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177 Rn. 20.

zustimmend oder ablehnend gewesen sein könnte. Die Frage ist, wenn Krankheit oder Behinderung durch den Absatz 4 bereits abgedeckt sind, welche Konstellationen den Absatz 2 Nr. 1 noch betreffen können. Das Opfer muss absolut unfähig sein, seinen Willen zu bilden oder zu äußern[26]. Dies sind Personen, die bewusstlos, komatös, schlafend oder im Alkohol- und Drogenrausch sind.[27] Es genügt eine Trübung des Bewusstseins, die zur erheblichen Beeinträchtigung des Wahrnehmungs- und Urteilsvermögens führt.[28]

Das Ausnutzen dieser Opferlage bedeutet, dass der Täter die Lage des Opfers kennt und diese für seine sexuelle Handlung zunutze macht.[29] Aus der gesetzlichen Formulierung folgt, dass jeglicher sexueller Kontakt mit Personen, die keine ausdrückliche Zustimmung mehr äußern können, strafbar ist.[30] Dies scheint eine verfassungsrechtlich problematische Benachteiligung einer gesamten Personengruppe zu sein.

Der Täter muss um die Unfähigkeit des Opfers, einen Willen zu bilden oder zu äußern, wissen und dieses Wissen bewusst für sich nutzen. Daher ist mindestens Dolus directus 2. Grades erforderlich.[31] Hält der Täter es zumindest für möglich, dass das Opfer nicht einwilligt, so ist Absatz 1 gegeben. Kann das Opfer den Willen nicht äußern und der Täter daher den entgegenstehenden Willen nicht erkennen, so mangelt es am Vorsatz.[32]

---

[26] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 24.
[27] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn.62.
[28] Vgl *Hörnle*, in: Leipziger Kommentar, § 179 Rn. 18.
[29] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 24.
[30] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 66.
[31] Vgl. *Gössel* 2005, § 3 Rn. 26.
[32] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 28.

§ 177 Abs 2 Nr. 2 StGB soll Personen schützen, welche aufgrund ihrer psychischen oder körperlichen Verfassung in ihrer Fähigkeit zur Willensbildung erheblich eingeschränkt sind. Eine erhebliche Einschränkung ist zu erkennen, wenn es sich „aus objektiver Sicht offensichtlich auf der Hand liegenden und sich dem unbefangenen Beobachter ohne Weiteres aufdrängenden" Umständen ergeben muss.[33] Die Abgrenzung zwischen der Unfähigkeit einen Willen zu bilden und der Einschränkung des Willens lässt der Gesetzgeber offen. Gleichzeitig ergibt sich der Schweregrad dieser Einschränkung nicht direkt aus der vom Gesetzgeber aufgestellten Formulierung.[34] Sinnvoll erscheint die Heranziehung des § 20 StGB, wodurch die Intention des Gesetzgebers, „psychisch" und „seelisch" gleichbedeutend verwenden zu wollen abgeleitet werden kann. Daraus ergibt sich ein hauptsächlicher Anwendungsbereich auf geistige Behinderungen, Demenz und starke Trunkenheit.[35]

Straflos sind sexuelle Kontakte, wenn der Täter sich zuvor der Zustimmung versichert hat. Diese kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Im Gegensatz zu Absatz 1 muss hier nicht das Opfer sich erklären, sondern der Täter aktiv werden.[36] Problematisch sind die Fälle, in denen das Opfer mit Willensbildungseinschränkungen behaftet ist und es trotzdem auf eine rechtmäßige Zustimmung ankommen soll. Klar ist dabei, dass eine Ablehnung sexueller Handlungen durch das Opfer mit eingeschränkter Willensbildung nach Absatz 1 als das Fehlen einer Zustimmung zu gelten hat. Gemäß Abs. 2 Nr. 2 muss der Handelnde sich der Zustimmung ausdrücklich versichern, eine Versicherung in konkludenter Form reicht nicht aus,[37] was darüber

---

[33] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 24.
[34] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 70.
[35] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 30.
[36] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 74.
[37] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 77.

hinaus für jede einzelne Handlung gilt.[38] Wie der Täter allerdings im Nachhinein beweisen soll, dass er sich dessen versichert hat, erscheint fraglich bis unmöglich.[39]

Der Täter muss die erkannte Situation für sich zum sexuellen Kontakt ausnutzen (siehe Abs. 2 Nr. 1).

Der Täter muss dazu mindestens mit bedingtem Vorsatz handeln, von welchem auch die Einschränkung der Willensbildungsfähigkeit des Opfers umfasst sein muss.[40] Der Täter muss also wissen, dass das Opfer „eingeschränkt" willensbildungsfähig ist und muss außerdem Wissen, dass es an der Zustimmung fehlt. Am Vorsatz kann es in Fällen fehlen, in denen auch der Täter geistig behindert ist. [41]

Von § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB umfasst sind Taten, in denen das Opfer durch den überraschenden sexuellen Übergriff nicht in der Lage war, einen Willen auszubilden und auf die Situation zu reagieren. „Überraschung setzt voraus, dass das „Opfer" mit einer Handlung (des Täters) nicht rechnete, also auch (noch) keinen Willen dazu gebildet hatte."[42] Folglich kann der Tatbestand nicht erfüllt werden, wenn das Opfer dies grundsätzlich billigt oder aber sogar auf eine Überraschung wartet. Als Tathandlung kommt hier nur die durch den Täter selbst begangene sexuelle Handlung in Betracht. Ein Opfer kann nicht mehr überrascht

---

[38] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 25.
[39] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 32.
[40] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 34.
[41] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 35; *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 82.
[42] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 39.

sein, wenn der Täter es selbst oder einen Dritten zu einer Handlung bestimmt.[43] Abzugrenzen von Absatz 2 Nr.3 zu § 184i StGB ist mithilfe des Kriteriums der Erheblichkeit (§ 184h StGB) möglich.

Der Täter muss dabei zumindest billigend in Kauf nehmen, dass sich das Opfer keiner sexuellen Handlung versieht. Gleichzeitig muss er auch genau dieses für seinen sexuellen Kontakt ausnutzen. Demnach ist dolus directus erforderlich.[44] Irrtümlich (§ 16 Abs. 1 StGB) handelt der Täter, wenn er irrig annimmt, dass das Opfer eine sexuelle Überraschung wünscht oder es zumindest billigt. Dies scheint allerdings außerhalb von längeren Paarbeziehungen als abwegig zu betrachten, denn es ist schwer vorstellbar, dass sich eine Person von einem wildfremdem plötzlich sexuell überraschen lassen will.[45]

Diese Tatvariante verbindet den früheren § 240 Abs. 4 Nr. 2 StGB mit § 177 I Nr. 3 StGB a.F. womit die Strafbarkeitsgrenze eine Herabsetzung erfährt.[46] Der Gesetzgeber wollte mit der Nr. 4 die Fälle des sogenannten „Klimas der Gewalt" umfassen.[47] Damit gemeint sind solche Fälle, in denen das Opfer aus Angst, und zwar nicht wegen einer gegenwärtigen Gefahr, sondern weil ihm sonst ein Nachteil in der Zukunft bevorsteht, keinen Widerstand leistet. Nachteile könnten beispielsweise sein: Alleinlassen an einsamen Ort, Verlassen in schutzloser Lage, Wegnahme von Hilfsmitteln oder die Drohung mit einer Abschiebung.[48] Allgemeine Lebenslagen sind hingegen nicht gemeint,

---

[43] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 38.
[44] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 86.
[45] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 41.
[46] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 42.
[47] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 25.
[48] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 45.

da es bei diesen regelmäßig an einer Verwerflichkeit im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB fehlt.[49] Unerheblich ist es, ob der Täter das Übel tatsächlich umsetzen kann oder will. Es kommt auf die Opferperspektive an.[50] Das drohende Übel muss empfindlich, also geeignet sein, die Person zu einem gewünschten Verhalten zu bestimmen.[51] Der Widerstand im Sinn von Absatz 2 Nr. 4 ist nicht genau vom Gesetzgeber bezeichnet. Gemeint ist jede Verweigerung des Sexualkontakts.[52]

Der Täter muss es für möglich halten (bedingter Vorsatz), dass das Opfer sich aus Furcht vor einem empfindlichen Übel auf einen nicht-einvernehmlichen Sexualkontakt mit ihm einlässt.[53] Verkennt der Täter die Furcht des Opfers, so kann ein vorsatzausschließender Tatumstandsirrtum (§ 16 Abs. 1 StGB) vorliegen.[54]

Von § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB umfasst ist die Nötigung, beschränkt auf das Nötigungsmittel der Drohung mit einem empfindlichen Übel. „Drohung ist das – ausdrückliche oder konkludente – Inaussichtstellen eines Übels, dessen Eintritt aus der Sicht des Opfers vom Willen des Täters abhängt."[55] Unerheblich ist es zum einen, ob der Täter die Drohung tatsächlich umsetzen kann, zum anderen auch, ob der Täter nur eine irrtümliche Annahme des Opfers ausnutzt. Bei Drohungen mit gegenwärtiger

---

[49] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 45f.
[50] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 89.
[51] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 90.
[52] Vgl. BT-Drucksache 18/9097 S. 26.
[53] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 48.
[54] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 91.
[55] Vgl. BGH 19.12.1961 – 1 StR 288/61=NJW 1962, 596.

Gefahr für Leib oder Leben ist § 177 Abs. 5 Nr. 2 StGB n. F. einschlägig.[56] Sollte der Täter sogar Gewalt anwenden, so ist § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB verwirklicht.[57] Die sexuelle Handlung muss mit dem Täter oder einem Dritten durch Drohung zu Stande kommen.[58] Genügend ist es nicht, wenn der Täter mit einer Drohung verhindern will, dass der sexuelle Kontakt im Nachhinein bekannt wird.[59] Der Unterschied zu § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB liegt darin, dass der Täter dem Opfer mit einem empfindlichen Übel als eigene explizite Tathandlung drohen muss. Das Opfer muss aufgrund der zuvor gegangenen Drohung auf weiteren Widerstand verzichten. Die Drohung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.[60]

Der Täter muss es mindestens billigend in Kaufnehmen, dass ein nicht-konsensualer Sexualkontakt nur auf Grund der von ihm bewusst eingesetzten Drohung zu Stande kam.[61]

4.3.3 Versuchsstrafbarkeit (Abs. 3)

§ 177 Abs. 3 StGB stellt auch den Versuch der Absätze 1 und 2 unter Strafe. Die Versuchsstrafbarkeit bestimmt sich dabei nach den allgemeinen Regeln, beginnt also, wenn subjektiv die Schwelle zum „jetzt geht's los"[62] überschritten wird und objektiv

---

[56] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 93f.
[57] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 92.
[58] Vgl. BGH, 24.09.1997 - 2 StR 422/97=NStZ 1998, *Eisele*, in: Strafgesetzbuch. Kommentar, § 177, Rn. 7a.
[59] Vgl. BGH 29.9.2006 – 2 StR 358/06= NStZ 2007, 31.
[60] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 51.
[61] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 51; *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 96.
[62] Vgl. BGH 06.12.2007 – 3 StR 325/07=NStZ 2008, 209.

die Tathandlung ohne wesentliche Vorbereitungshandlungen bevorsteht.[63]

4.3.4 Ausnutzung von Krankheit und Behinderung (Abs. 4)

§ 177 Abs. 4 StGB kann als eine Qualifikation des Absatzes 2 Nr. 1 betrachtet werden und stuft den sexuellen Übergriff zum Verbrechen auf.[64] Der Gesetzgeber verweist bei der Definition der Krankheit und der Behinderung auf das Sozialgesetzbuch (§ 2 SGB IX).[65] Eine Behinderung liegt demnach vor, wenn „körperliche Funktion, geistige Fähigkeiten oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist". Krankheit wird als „regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der Behandlungsbedürftigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat" definiert.[66] Ausdrücklich ausgenommen sind Konstellationen, in denen Alkohol oder andere Rauschmittel zur Willensbildungsunfähigkeit führen.

Die Vornahme einer sexuellen Handlung muss mit einer Person mit einer solchen Erkrankung oder Behinderung unter Ausnutzung ihres Zustandes stattfinden. Nicht gemeint sind einvernehmliche sexuelle Handlungen, da dies dem Recht auf Sexualität für Behinderte zuwiderliefe.[67]

---

[63] Vgl. *Brodag* 2005, S. 161f.
[64] Vgl. *Fischer,* in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 53.
[65] Vgl. *Hörnle* 2017, 13ff.
[66] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 26; *Knispel*, in: BeckOK Sozialrecht, § 37, Rn. 5f.
[67] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 99.

In subjektiver Hinsicht muss der Täter mindesten einen bedingten Vorsatz haben. Er muss folglich die Krankheit oder Behinderung eines potentiellen Opfers für einen sexuellen Übergriff ausnutzen.[68]

4.3.5 Sexuelle Nötigung (Abs. 5)

Bei den in § 177 Abs. 5 StGB genannten Alternativen handelt es sich um Qualifikationen zu den Absätzen 1 oder 2. § 177 Abs. 5 StGB ähnelt in seinem Aufbau dem § 177 Abs. 1 StGB alte Fassung. Umfasst werden damit Fälle, in denen der Täter gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet (Nr. 1), dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht (Nr. 2) oder eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist (Nr. 3) Im Gegensatz zur alten Rechtslage kommt es auf das Vorliegen einer „Nötigung" jedoch nicht mehr an.[69] Damit entfällt zugleich die Tatbestandsvoraussetzung des Finalzusammenhangs zwischen Gewalt oder Drohung und dem erzwungenen Sexualkontakt.[70] Somit reicht es aus, dass bei einem einheitlichen Tatgeschehen vor, bei oder nach der sexuellen Handlung Drohung oder Gewalt angewandt wird, womit im Ergebnis die bisher zweiaktige Regelung zu einer einaktigen wird.[71] Zwingend muss die Gewalt das Opfer betreffen.[72]

Unter Gewalt versteht man „einen durch nicht ganz unerhebliche – unmittelbare oder mittelbare – Einwirkung auf einen anderen ausgeübten, körperlich wirkenden Zwang, der dazu ge-

---

[68] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 100.
[69] Vgl. BT-Druck 18/9097 S.26f.
[70] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 101.
[71] Vgl. *Frommel*, in: Strafgesetzbuch Band 2, § 177 Rn. 119.
[72] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177 Rn. 68; BT-Drucksache 18/9097, S.27

eignet ist, eine tatsächliche geleistete Gegenwehr zu überwinden, oder einen lediglich erwarteten Widerstand von vornherein auszuzuschließen".[73] Bezogen auf die Willensfreiheit der betroffenen Person spricht man entweder von „vis absoluta", das heißt willensbrechende Gewalt (z. B. Niederschlagen) und „vis complusiva", der willensbeugenden Gewalt (z. B. Fesseln, Betäuben).[74] Umfasst sind somit Fälle, in denen der Täter die Handgelenke des Opfers festhält[75] oder das Zupressen des Mundes um Hilfeschreie zu verhindern.[76] Gewalt liegt außerdem vor, wenn dem Opfer heimlich ein Betäubungs- oder Schlafmittel verabreicht wurde.[77] Wenn der Täter ein Opfer mit einer Pistole bedroht wendet er keine Gewalt im Sinne des Nr.1 an, denn alleine psychische Gewalt reicht nicht aus.[78] Als besonders problematisch einzuschätzen galten nach der alten Fassung des Gesetzes Fallkonstellationen, in denen das Opfer unter dem Eindruck früherer Taten keinen Widerstand leistet, da es hier an dem damals noch erforderlichen finalen Zusammenhang fehlen konnten.[79] Da die Finalverknüpfung in der gegenwertigen Gesetzeslage als Tatbestandsvoraussetzung entfallen ist, stellt sich dieses Problem mittlerweile nicht mehr.

Absatz 5 Nr. 2 setzt hingegen eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Opfers voraus.[80] Es muss sich dabei im Vergleich zu Absatz 2 Nr. 5 um eine qualifizierte Drohung handeln, bei welcher eine gegenwärtige Gefahr für Leib

---

[73] *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 104.
[74] Vgl. *Creifelds* 2017, S. 585f.
[75] Vgl. BGH 06.09.1995 - 2 StR 363/95= StV 2300, 390, 392.
[76] Vgl. BGH 21.03.2006 - 3 StR 58/06= BeckRS 2006, 05382.
[77] Vgl. BGH 15.1.1960- 4 Str 528/59= NJW 1960, 639.
[78] Vgl. BGH 4.3.1981 – 2 StR 742/80= NSTZ 1981, 218.
[79] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 114.
[80] Vgl. BT-Druck 18/9097 S.27.

oder Leben dem Opfer in Aussicht gestellt wird. Bloße Andeutungen genügen nicht.[81] Gefahr für Leib oder Leben liegt vor, „wenn als Schaden der Eintritt einer Körperverletzung oder sogar des Todes angedroht wird".[82] Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn „der Eintritt des in Aussicht gestellten Schadens jederzeit nach menschlicher Erfahrung und „natürlicher" Weiterentwicklung der Dinge zumindest wahrscheinlich ist, wenn nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden".[83] Umfasst werden auch Fälle, in denen nicht das Opfer Ziel des Schadens ist, sondern eine Dritte Person, das Opfer aber die Drohung für sich als Übel empfindet.[84] Unter dem Begriff „Klima der Gewalt" sind Konstellationen zu verstehen, in denen der Täter durch frühere Gewalt und Drohungen ein Klima geschaffen hat, in denen das Opfer aus gewohnter Angst keinen Widerstand zu leisten vermag. Die Drohung in fortlaufenden Übergriffen ist im Ergebnis regelmäßig als gegenwärtig, anzusehen, wodurch sie vom § 177 Abs. 5 Nr. 2 StGB umfasst ist.[85]

§ 177 Abs. 5 Nr. 3 StGB stellt einen Auffangtatbestand dar, um die Strafbarkeitslücken in Fallkonstellationen zu schließen, in denen das Opfer zum Beispiel vor Angst oder generell aus einer aus seiner Sicht möglicherweise aussichtslosen Lage auf Gegenwehr verzichtet.[86] Das Opfer ist schutzlos, wenn „die Schutz- und Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers in einem Maße

---

[81] Vgl. BGH 5.2.2015 – 2 StR 5/15=NStZ-RR 2015, 172.
[82] *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 119.
[83] BGH 10.2.1982 3 StR 398/81=StV 1982, 517; Vgl. *Wolters/Noltenius*, in: SK-StGB, § 177 Rn. 9: „Der Eintritt des Schadens muss unmittelbar bevorstehen.".
[84] Vgl. BGH 16.9.1993 – 1 StR 471/93=NStZ 2000, 140, 141; *Gössel* 2005, § 2, Rn. 32.
[85] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 118f; *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 79.
[86] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 82.

vermindert sind, dass es dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist."[87] Der Täter muss diese Lage für sich nutzten und auf das Opfer „einwirken". Auch in dieser Alternative muss eine qualifizierte Zwangswirkung vorliegen, demnach erhebliche Rechtsgutverletzungen, wie zum Beispiel Leib und Leben oder körperliche Unversehrtheit.[88] Keine Einwirkungen sind Drohungen oder reine verbale Äußerungen.[89] Das Opfer muss dem Täter schutzlos ausgeliefert sein. Unerheblich ist es, ob der Täter diese Lage herbeiführt oder ob er das Opfer in dieser Lage vorfindet.[90] Der Täter muss die schutzlose Lage, in der er auf das Opfer einwirken kann, ausnutzen und dadurch den sexuellen Übergriff zumindest leichter durchführen können.[91] Im Gegensatz zur Nr. 1 und Nr. 2 des Absatz 5 hat die Nr. 3 keine bestimmte Handlungsform. Es soll ein „Nötigen unter Ausnutzen" darstellen.[92] „Nötigen ist das Veranlassen einer anderen Person zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen gegen ihren Willen."[93] Der BGH versteht die Handlung als ein „Nötigen durch Ausnutzen".[94] Mit der Konzeption der „einaktigen Nötigung" umgeht der BGH des Weiteren die Diskussion, ob eine gesonderte Handlung überhaupt von Nöten sei. Er definiert, dass „jede sexuelle Handlung, deren Vornahme und Duldung erzwungen werden soll, zugleich selbst die nötigende Handlung ist."[95] So ist die Tatvariante Absatz 5 Nr. 3 eine „einaktige Nötigung". Erfolgsvoraussetzung ist, dass das Opfer sexuelle Handlungen des

---

[87] Vgl. BGH 03.11.1998- 1 StR 521/98 = NJW 1999, 369.
[88] Vgl. *Hörnle*, in: Leipziger Kommentar, § 179, Rn. 97.
[89] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177 Rn. 84.
[90] Vgl. *Renzikowski,* in: Mü-Ko, § 177, Rn. 127.
[91] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 128.
[92] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 94.
[93] BGH 20.10.1999 – 2 StR 248/99=NStZ 2000, 140,141.
[94] BGH 20.10.1999 – 2 StR 248/99=NStZ 2000, 140,143.
[95] BGH 20.10.1999 – 2 StR 248/99=NStZ 2000, 140,143.

Täters oder eines Dritten an sich duldet oder an diesen sexuellen Handlungen vornimmt und dies aufgrund der in Nr. 1-3 vorgenommen Nötigungshandlungen geschieht. Diese Handlungen müssen nach § 184h Nr. 1 StGB erheblich sein.[96]

In subjektiver Hinsicht muss es der Täter wenigstens für möglich halten, dass das Opfer nicht mit einem sexuellen Kontakt einverstanden ist, und in Kauf nehmen, dass durch sein Verhalten ein bereits begonnener oder erwarteter Widerstand ausgeschaltet werden soll".[97] Bei der Nr. 3 muss der Täter außerdem die Schutzlosigkeit des Opfers erkennen und für sich nutzen wollen. Hinsichtlich des Taterfolges muss der Täter zielgerichtet handeln, das heißt er muss mit seiner Nötigungshandlung eben diesen sexuellen Kontakt erreichen wollen.[98]

4.3.6 Besonders schwere Fälle (Abs. 6)

§ 177 Abs. 6 StGB beschreibt als Regelbeispiele sexuelle Handlungen, welche zu einer Strafrahmenverschiebung führen sollen. Nr. 1 beschreibt als Regelbeispiel Fälle, die als **Vergewaltigung** zu sehen sind. Nr. 2 beschreibt eine gemeinschaftliche Tatbegehung.[99] Die Ausgestaltung als Regelbeispiel – und damit nicht als Qualifikation – hat zur Folge, dass trotz des Vorliegens der Voraussetzung des Nr. 1 oder Nr. 2, § 177 Abs. 6 StGB nicht zwingend seine strafschärfende Wirkung entfalten muss. Vielmehr liegt dies im Ermessen des Gerichts. Umgekehrt kön-

---

[96] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 136.
[97] BGH 13.10.1982 – S StR 137/82=NStZ 1983,71; Vgl. auch *Lackner/Kühl/Heger*, in: Strafgesetzbuch. Kommentar, § 177, Rn. 10.
[98] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 138.
[99] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 129.

nen aber auch andere „unbenannte schwere Fälle“ angenommen werden und zur Erhöhung des Strafrahmens durch den Absatz 6 führen (z. B. Tat wird aufgezeichnet).[100]

Die Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB umfasst sexuelle Handlungen, die den „innersten Intimbereich“ des Opfers beeinträchtigen.[101] Gemeint sind der „Beischlaf“ und andere Handlungen die das Opfer besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung). Diese Handlung muss vom Täter am Opfer oder vom Opfer am Täter oder einem Dritten vorgenommen werden. Neu umfasst sind Handlungen vom Opfer an sich selbst oder Handlungen des Opfers mit Dritten.[102] „Beischlaf ist das Eindringen des männlichen Gliedes in die Scheide. Es reicht jedenfalls aus, dass das Glied (teilweise) weiter als bis zum Scheideneingang, also bis zum Hymen (bzw. den Hymenresten) eindringt.“[103] Der BGH ist der Auffassung, dass alleine der penale „Kontakt mit dem Scheidenvorhof“ als Eindringen gewertet werden kann.[104] Ein Berühren mit dem Penis „an“ der Scheide und gerade nicht im inneren Bereich des Organs reicht nicht aus um das „Eindringen“ zu vollenden. „Ähnliche sexuelle Handlungen“ sind Handlungen, welche mit dem „Eindringen in den Kör-

[100] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 142.
[101] LG Augsburg 29.07.1998 – 1 Kls 402 Js 10 3595/98 = NStZ 1999, 307.
[102] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 144.
[103] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 131.
[104] Vgl. BGH 14.08.1990 - 1 StR 62/90=NJW 1991, 185, 186; BGH 25.10.2000 – 2 StR 242/00= BGHSt 46, 176.

per" verbunden sind, aber nicht unter den Begriff „Beischlaf" fallen. Dies sind „Oral- und Analverkehr"[105], das Eindringen mit Gegenständen[106] oder anderen Körpergliedern in Vagina oder Anus.[107] Inbegriffen ist außerdem das Eindringen von „Körperprodukten" (Ejakulation, Urin – solange sexuell motiviert).[108] Nicht umfasst ist das Eindringen außerhalb von natürlichen Körperöffnungen (z. B. das Versetzen von Nadelstichen).[109] Die Regelbeispiele die mit einem Eindringen einhergehen, sollen im Regelfall immer besonders erniedrigend sein. Umfasst werden sollen dadurch auch Handlungen, die ohne ein Eindringen in den Körper eine besondere Erniedrigung darstellen (Fäkalerotik, sadistische Rollenspiele).[110] Zur Einstufung einer solchen „besonderen Erniedrigung" soll im Einzelfall auf die objektive Würdigung der sexuellen Handlung abgestellt werden und nicht auf die Sicht des Opfers.[111]

Eine **gemeinschaftliche Tatbegehung** wird strafverschärfend gesehen, da die Gefahr für Exzesse höher[112], die Abwehrmöglichkeit für das Opfer nochmals deutlich reduziert und die Gefährlichkeit erhöht sind.[113] Es müssen mindestens zwei Täter aktiv zusammenwirken.[114] Es muss zudem objektiv der Eindruck entstehen, dass das Opfer einer erhöhten Schutzlosigkeit ausgeliefert ist. Daher ist es für eine gemeinschaftliche Tatbege-

---

[105] BGH 29.04.2009 - 4 StR 59/09 =NStZ-RR 2009, 238.
[106] Vgl. *Folkers* 2000, S. 3317, 3319.
[107] Vgl. BT-Drucksache 13/2463.
[108] Vgl. BGH 19.12.2008 - 2 StR 383/08=NJW 09, 1893.
[109] Vgl. *Renzikowski,* in: Mü-Ko, § 177, Rn.146.
[110] Vgl. *Renzikowski,* in: Mü-Ko, § 177, Rn. 148.
[111] Vgl. *Gössel* 2005, § 2, Rn. 69.
[112] Vgl. *Renzikowski,* in: Mü-Ko, § 177 Rn.149.
[113] Vgl. BT-Drucksache 13/7324, S. 6.
[114] Vgl. BGH 22.04.1999 – 4 StR 3/99=NJW 99, 2910.

hung notwendig, dass alle Täter an dem sexuellen Übergriff beziehungsweise an der Nötigungshandlung mitwirken und dieses ihnen zurechenbar ist.[115] Nicht erforderlich ist, dass alle Täter an den sexuellen Handlungen direkt beteiligt sind.

4.3.7 Qualifikationen des Abs. 7

§ 177 Abs. 7 StGB bezieht sich auf Absatz 1, 2, 4 und 5 und ist zum Teil an den § 250 StGB angelehnt. Strafverschärfend soll wirken, wenn der Täter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt (Nr. 1), ein sonstiges Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden (Nr. 2) oder das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt (Nr. 3). Waffen im technischen Sinne sind Werkzeuge, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, durch Hieb, Stoß, Stich oder Schuss zu verletzen.[116] Gefährliche Werkzeuge sind solche Gegenstände, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen Dabei ist zum einen auf den Schweregrad der möglichen Verletzungen abzustellen, als auch auf eine objektive Sichtweise, die dem Beobachter die Vermutung lässt, der Täter werde sich im Falle einer Weigerung dem Werkzeug bedienen und den Widerstand des Opfers oder eines schutzbereiten Dritten brechen.[117] „Mit-sich-führen" meint in diesem Zusammenhang, dass der Täter jederzeit und ungeachtet besonderer, für seine Tatausführung begünstigender Umstände auf den Gegenstand zugreifen kann.[118] Unerheblich ist

---

[115] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S.28; Vgl. auch *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 149.
[116] Vgl. BGH 21.04.2009 - 4 StR 531/09=NStZ- RR 2009, 278.
[117] Vgl. *Wolters/Noltenius*, in: SK-StGB, § 177 Rn. 8.
[118] Vgl. *Hörnle*, in: Leipziger Kommentar, § 179, Rn. 272.

dabei, ob der Täter den Gegenstand selbst mitgebracht hat oder ihn erst am Tatort vorfindet.[119] Bei Gegenständen, die auf den ersten Blick nicht gefährlich anmuten ist konsequenter Weise zusätzlich Verwendungsvorbehalt zu verlangen, da ansonsten an bestimmten Orten, an denen generell viele Gegenstände liegen (z. B. eine Werkstatt) automatisch der Übergriff auf ein Verbrechen qualifiziert wird, weil theoretisch jederzeit ein Werkzeug griffbereit wäre.[120] In § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB werden vom Gesetzgeber alle in Nr. 1 nicht genannten Gegenstände umfasst, von denen für das Opfer eine erhöhte Nötigungswirkung ausgeht. Darunter fallen zum Beispiel sogenannte „Scheinwaffen" oder Hilfsmittel, wie Klebeband oder Schnüre, aber auch chemische Mittel.[121] Anders als in Nr. 1 muss der Täter die Absicht haben, das Werkzeug oder Mittel zu verwenden. In Nr. 2 muss auf eine Verwendungsabsicht abgestellt werden, entgegenkommenden Widerstand durch den Einsatz des Gegenstandes oder Mittels brechen zu wollen. Vollendet ist die Nr. 2 beim „mit-sich-führen" in besagter Absicht.[122] Der Tatbestand des § 177 Abs. 7 Nr. 3 StGB ist erfüllt, wenn der Täter das Opfer durch die Nötigungshandlung oder den sexuellen Übergriff in eine konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.[123] Unter dem Begriff „schwere Gesundheitsschädigung" wird ein physischer oder psychischer Krankheitszustand verstanden, der über § 223 StGB hinausgeht. Das Opfer muss ernsthaft und nachhaltig beeinträchtigt, intensivmedizinische Maßnahmen müssen von Nöten oder der Prozess der Heilung muss erheblich langwährend beeinträchtigt sein.[124] Zurechenbar sind

---

[119] Vgl. *Fischer,* in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 168.
[120] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 154.
[121] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 155.
[122] Vgl. *Fischer,* in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 177, Rn. 168.
[123] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 157.
[124] Vgl. *Windhorst* 2001, S. 90ff.

auch dem Sexualkontakt inne liegende Gefahren (z. B. Infektion mit HIV oder Tuberkulose).[125]

Für alle drei Varianten des Absatz 7 wird mindestens bedingter Vorsatz vorausgesetzt. Denkbar wäre auch auf § 18 StGB abzustellen, womit bereits Fahrlässigkeit des Täters in Bezug auf die schwere Folge ausreichend sein könnte. Es besteht allerdings Einigkeit, dass § 18 StGB auf ein konkretes Gefährdungsdelikt wie den § 177 Abs. 7 StGB nicht anwendbar ist. [126]

4.3.8 Qualifikationen des Abs. 8

§ 177 Abs. 8 StGB enthält weitere Qualifikationen, welche dem § 250 Absatz 2 StGB nachempfunden sind und zu einer deutlichen Strafrahmenhöhung führt. Bestraft wird derjenige, der bei der Tat eine wie in Absatz 7 beschriebene Waffe oder ein sonstiges Werkzeug verwendet. Bestraft wird ebenfalls derjenige, der das Opfer in die Gefahr des Todes bringt. In § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB muss der Täter die Waffe oder das Werkzeug „konkret" verwenden.[127] Der Gegenstand muss folglich genutzt werden, um den Widerstand des Opfers oder eines schutzbereiten Dritten zu verhindern oder zu überwinden.[128] Umfasst werden Konstellationen in denen der Täter den Gegenstand während der sexuellen Handlung selbst verwendet (z. B. Einführen einer Metallfigur).[129] Wenn die Waffe erst nach der Vollendung der sexuellen Handlung eingesetzt wird, scheidet Absatz 8 Nr. 1 StGB ebenfalls aus. [130] § 177 Abs. 8 Nr. 2a StGB ist erfüllt, wenn der Täter sein Opfer schwer körperlich misshandelt. Aufgrund

---

[125] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 29.
[126] Vgl. *Wolters/Noltenius,* in: SK-StGB, § 177, Rn. 105.
[127] Vgl. BT-Druck 18/9097, S.29.
[128] Vgl. BGH 17.12.1999 – 3 StR 524/99=StV 2000, 308.
[129] Vgl. BGH 12.12.2000 - 4 StR 464/00= NJW 2001, 836,838.
[130] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 163.

der hohen Strafbemessung und der Gleichsetzung mit einer lebensgefährlichen Handlung (Nr. 2b), muss die Schwelle höher sein, als bei einer einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB.[131] Eine schwere Folge im Sinne des § 226 StGB ist indes nicht erforderlich.[132] Schwer ist eine Misshandlung dann, „wenn das körperliche Wohlbefinden durch Einwirkung auf die Körpersubstanz in ganz erheblicher Weise durch Verursachung starker Schmerzen, beeinträchtigt worden ist".[133] Seelische oder geistige Leiden sind mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht erfasst, welches von einer „körperlichen" Misshandlung spricht, und daher nicht geeignet ist die Qualifikation des § 177 Abs. 8 Nr. 2a StGB zu erfüllen.[134] Auch auszuschließen sind Gesundheitsschädigungen oder Körperverletzungen ohne miteinhergehenden erheblichen Schmerzen, denn die Nr. 2a stellt gerade auf die Art der Tatbegehung ab und nicht auf die späteren Folgen.[135] Der Schmerz muss erheblich sein. Erheblich ist der Schmerz, wenn er über die Schmerzen die durch einhergehende Nötigungshandlung (Auseinanderdrücken der Beine, erzwungenes Eindringen in den Körper), die für eine abgenötigte sexuelle Handlung erforderlich ist, hinausgehen.[136] Da der Erfolg „bei" der Tat eintreten muss, muss ein Zusammenhang zwischen dem Grunddelikt und der Misshandlung bestehen. Das bedeutet, dass die Misshandlung sowohl ein Teil der Nötigungshandlung (Gewaltanwendung über das erforderliche Maß) sein kann, als auch ein Bestandteil der sexuellen Handlung (SM-Praktiken).[137]Ebenfalls umfasst werden Handlungen, die

---

[131] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177 Rn. 165.
[132] Vgl. BGH 13.9.2000- 3 StR 347/00= NJW 2000, 3655.
[133] BGH 08.12.2010 - 2 StR 453/10= NStZ 2002, 431, 432.
[134] Vgl. *Hörnle*, in: Leipziger Kommentar, §177, Rn. 300.
[135] Vgl. *Wolters/Noltenius*, in: SK-StGB, § 177, Rn. 111.
[136] Vgl. BGH 12.09.2000 - 3 StR 347/00=JR 2001, 379, 380.
[137] Vgl. BGH 16.07.2009 – 4 StR 241/09= BGHst 53,234.

solange sie zwischen Versuch und Abschluss der sexuellen Handlungen begangen worden, geknüpft an die Ermöglichung der sexuellen Handlung sind.[138] Von § 177 Abs. 8 Nr. 2b StGB erfasst sind Taten, in denen der Täter das Opfer durch die Nötigung oder die sexuelle Handlung in eine konkrete Lebensgefahr bringen.[139]

Im subjektiven Tatbestand wird mindestens bedingter Vorsatz vorausgesetzt. Bei Nr. 2a muss sich der Vorsatz insbesondere auf die bewusst herbeigeführten Schmerzen beziehen.[140]

4.3.9 Minderschwere Fälle (Abs. 9)

In § 177 Abs. 9 StGB sind minderschwere Fälle geregelt. Dies legt die Option eines gesenkten Strafmaßes für in ihrer Verwerflichkeit als besonders wenig intensiv einzustufende Fälle in das Ermessen des Gerichts und stellt somit das Spiegelbild des besonders schweren Falles dar.[141]

4.4. § 184i StGB sexuelle Belästigung

Der § 184i StGB wurde im Zuge der 50. StrÄndG 2016 in den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches neu eingefügt.[142] Erfasst werden sollen Handlungen, welche unter der Erheblichkeitsschwelle des § 184h StGB liegen.[143] Betroffen ist das Rechtsgut der sexu-

---

[138] Vgl. BGH 16.07.20009 - 4 StR 241/09=NStZ 2010, 150.
[139] Vgl. BGH 12.12.2000 – 4 StR 464/00=NJW 2001, 836, 838.
[140] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 177, Rn. 168.
[141] Damit scheidet logischer Weise auch eine Anwendung auf § 177 Abs. 6 StGB aus.
[142] Vgl. BGBL 2016 I, 2460
[143] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S.29f.

ellen Selbstbestimmung. Geschlossen werden sollte die Strafbarkeitslücke, die aufgrund von § 184h Nr. 1 StGB als nicht erheblich eingestuft wurden (z.B. „Busengrapschen" oberhalb der Kleidung).[144] Die Rechtsprechung war zuvor gezwungen, auf Normen aus dem Bereich der Beleidigung auszuweichen, um überhaupt eine Strafbarkeit begründen zu können.[145] Mit der Schaffung des neuen § 184i StGB werden nun viele der erdenklichen Konstellationen von sexuellen Handlungen gegen den Willen des Opfers erfasst.[146] § 184i Abs. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter das Opfer „körperlich berührt", also unmittelbar auf den Körper des Opfers einwirkt. Verbale Einwirkungen werden nicht erfasst. [147] Unerheblich ist dabei, ob die Körperstellen bekleidet sind.[148] Die Berührung muss ferner in sexuell bestimmter Weise erfolgen. Berührungen, die unterhalb der Erheblichkeit von § 184h StGB sind, können zum Beispiel Küssen auf die Wange[149], Berühren der Brust[150] oder auch ein Klaps auf den Po[151] sein. Hierbei ist eine objektive Betrachtung erforderlich.[152] Handlungen die normalerweise eine intime Beziehung vorraussetzen, sind unter § 184i StGB zu subsumieren. Der Taterfolg setzt voraus, dass das Opfer durch die Berührung belästigt, also „in seinem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt" wird.[153] Eine Belästigung ist somit zu verneinen, wenn beim Opfer nur

---

[144] Vgl. *Hörnle*, 2017, S. 13ff.
[145] Vgl. OLG Karlsruhe 6.6.2002 – 1 Ss 13/02=NJW 2003, 1263; weitere Ausführung vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 184i, Rn. 2.
[146] Vgl. *Hörnle*, 2017, S. 13ff.
[147] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 30.
[148] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 184i, Rn. 7.
[149] Vgl. BVerwG 12.11.1998 2 WD 12/98 = NVwZ 1999, 662.
[150] Vgl. LAG Hamm 22.10.1996 – 6 Sa 730/96=BB 1997 Heft 2, 99.
[151] Vgl. BGH 12.8.1992 – 3 StR 318/92=NStZ 1993, 182.
[152] Vgl. *Hoven/Weigend*, 2017, S. 182, 189.
[153] BT-Drucksache 18/9097, S.30.

„Interesse, Verwunderung oder Vergnügen" ausgelöst wird.[154] Dies bedeutet, dass eine rein subjektive Betrachtung als Kriterium gewählt wurde, um ein Handlungsunrecht zu bestimmen.[155] Eine Einwilligung schließt den Tatbestand aus.[156] In § 184i Abs. 2 StGB ist zudem die Möglichkeit einer Strafrahmenverschärfung mittels Regelbeispiel vorgesehen, welches im Falle einer gemeinschaftlichen Tatbegehung erfüllt wird.[157]

In subjektiver Hinsicht reicht bereits bedingter Vorsatz für die Verwirklichung des § 184i StGB aus. Fallkonstellationen, in denen der Täter irrtümlich davon ausgeht, dass das Opfer mit seiner Berührung einverstanden ist, könnten einen Tatbestandsirrtum nach § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB begründen.[158]

§ 184i StGB ist ein relatives Antragsdelikt und zudem mit einer Subsidäritätsklausel versehen. Diese wirkt sich sowohl in Bezug auf Straftaten des 13. Abschnitts, wie auch auf andere härter bestrafte Delikte aus. So kann der § 184i StGB von § 223 StGB ff. oder § 240 StGB verdrängt werden.[159]

4.5. §184j – Straftaten aus der Gruppe

Der § 184j StGB wurde im Zuge der 50. StrÄndG am 4.11.2016 neu eingefügt. Die Norm sieht sich seitdem erheblicher Kritik ausgesetzt, bis hin zu Zweifeln an ihrer Verfassungsmäßigkeit, ausgesetzt.[160] Der Gesetzgeber begründete die Einführung des

---

[154] ebd.
[155] Vgl. *Wolters/Noltenius*, in: SK-StGB, § 184i, Rn. 6.
[156] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 184i, Rn. 2.
[157] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 30.
[158] Vgl. *Noltenius*, in: SK-StGB, § 184j, Rn. 7.
[159] Vgl. *Wolters/Noltenius*, in: SK-StGB, § 184i, Rn. 13.
[160] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 184j, 1ff.

Paragrafen mit einem für das Opfer erhöhten Gefahrenpotential, das von Gruppen ausgeht.[161] Gewichtiger Grund für die Einführung ist zudem, die Probleme in der Beweisführung der Beteiligung an bestimmten Gruppentaten zu erleichtern oder gar entbehrlich zu machen.[162] Dabei ist eine gewisse Anlehnung an den § 231 StGB (Beteiligung an einer Schlägerei) zu erkennen, welcher ebenfalls die Gefährlichkeit von Gruppentaten in den Fokus stellt, obwohl anders als bei § 231 StGB, es bei § 184j StGB keiner aktiven Beteiligung an dem Übergriff bedarf. Eine Personengruppe ist eine Mehrheit von mindestens drei Personen.[163] Die Personengruppe setzt sich aus sich gleichzeitig an einem Ort befindlichen Personen zusammen. Es muss ein „situativer und innerer Zusammenhalt gegeben sein".[164] Dass die Mitglieder sich explizit verabredet haben oder sich kennen, wird nicht vorausgesetzt.[165] Bloße Ansammlungen von Menschen (z. B. überfüllte U-Bahn) sollen nicht umfasst sein.[166] Ferner muss sich der Normenadressat an der Gruppe beteiligten. Der Begriff „beteiligen" soll eher umgangssprachlich verstanden werden und ist somit abweichend zu §§ 25 bis 27 StGB. Bewusstes und gewolltes Zusammenwirken ist nicht erforderlich. [167] Bloßes (passives) Herumstehen kann jedoch nicht gemeint sein, da ansonsten die erhöhte gruppendynamische Gefährlichkeit nicht zustände käme.[168] Die Personengruppe muss eine andere Person bedrängen. „Das Opfer wird bedrängt, wenn es von der Gruppe

---

[161] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 31.
[162] Vgl. *Bezjak* 2016, S. 557, 569.
[163] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S.31.
[164] *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 184j, Rn. 3.
[165] Vgl. ebd.
[166] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 31.
[167] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S.31.
[168] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 184j, Rn. 13; a. A. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 184i, Rn. 2: „bloßes rumstehen genügt.".

mit Nachdruck an der Ausübung seiner Bewegungsfreiheit oder seiner sonstigen freien Willensbetätigung gehindert wird. Dabei muss die Gruppe mit einer gewissen Hartnäckigkeit auf das Opfer einwirken. So genügt es nicht, dem Opfer lediglich kurzfristig den Weg zu versperren oder dieses im Zuge einer lautstarken Präsenz der Gruppe (lautes Grölen etc.) kurzfristig einzuschüchtern."[169] Die Formulierung ist im Strafrecht neu – und einzigartig.[170] Beschrieben wird mit der Formulierung die Tathandlungen der Freiheitsberaubung § 239 StGB oder die Nötigung § 240 StGB.[171] Durch das Bedrängen soll die Begehung einer Straftat am Opfer erreicht werden. Hierbei sind nicht nur Straftaten des 13. Abschnittes gemeint, sondern auch Körperverletzungsdelikte, sowie Vermögensdelikte.[172] „Zur Begehung" deutet darauf hin, dass es innerhalb der Gruppe einen gemeinsamen Willen geben muss. Dies soll gerade durch die Formulierungen (siehe oben) vermieden werden.[173] Tathandlung ist die Förderung einer Straftat. Gefördert wird eine Straftat, wenn „ihre Begehung auf irgendeine Weise erleichtert wird."[174] Unerheblich ist es, ob die anderen Gruppenmitglieder die Hilfe bzw. Förderung der Personen erkennen.[175]

In subjektiver Hinsicht genügt bedingter Vorsatz.[176] § 184j StGB besitzt zudem eine Subsidiaritätsklausel.

---

[169] BT-Drucksache 18/9097, S.31.
[170] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 184j, Rn. 8.
[171] Vgl. *Fischer*, in: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, § 184j, Rn. 2.
[172] Vgl. BT-Drucksache 18/9097, S. 31.
[173] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 184j, Rn. 10.
[174] BGH 08.03.2001 - 4 StR 453/00=NJW 2001, 2409, 2410.
[175] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 184j, Rn. 11.
[176] Vgl. *Renzikowski*, in: Mü-Ko, § 184j, Rn. 15.

4.6. Handlungsempfehlung

Gegenstand dieser Handlungsempfehlung soll die Frage sein, welche Änderungen sich aus polizeitaktischer Sicht bei der Bearbeitung von Sexualstraftaten nach den §§ 177, 184i und 184j StGB durch die Gesetzesänderung ergeben. Die Gesetzesreform stellt neue Anforderung an die Polizei. Gerade in einem sensiblen Lebensbereich wie der sexuellen Freiheit, stellt sich für die Polizei das Problem der Vereinbarkeit einer konkreten, effektiven Strafverfolgung mit einem sensiblen Umgang mit den Opfern derartigen Straftaten.

4.6.1 Anlass

Anlass für die Handlungsempfehlung ist die 50. Strafrechtsgesetzesänderung und der damit einhergehenden Änderungen der §§ 177, 184i und 184j StGB. Besondere Schwierigkeit bleibt weiterhin das Problem der Beweisbarkeit. Häufig sind es Konstellationen bei denen es um „Aussage-gegen-Aussage" geht. Der „Leitfanden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Bereich der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern" regelt den Umgang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. An dieser Grundlage soll sich die Handlungsempfehlung orientieren. Die vorgeschlagenen Empfehlungen sind dabei als Ergänzung zu verstehen. Des Weiteren werden die Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Paragrafen verwendet, um die Empfehlungen zu generieren. Überdies wird empfohlen ein Handout zu erstellen, dass die Beamten schnellstmöglich über die Gesetzesänderung und deren Besonderheiten informiert.

4.6.2 Empfehlungen für schutzpolizeiliche Maßnahmen

1. Die Beamten sollten eine regelmäßige rechtliche Auffrischung in Form einer Schulung erhalten, welche die aktuelle Rechtslage beinhaltet und auf rechtliche Besonderheiten eingeht.

Besonders die Beamten des Streifeneinzeldienstes sollten bei einem Fall, der die sexuelle Selbstbestimmung betrifft, einschätzen können, um was für ein Delikt es sich handelt. Die Abgrenzung kann in Hinsicht auf mögliche prozessuale Maßnahmen von Bedeutung sein. Gerade die Unterscheidung zwischen einem erheblichen Eingriff und damit die Erfüllung des § 177 StGB im Vergleich zum § 184i StGB ist wichtig und sollte daher vor Ort von aufnehmenden Beamten erfolgen können, da es sich beim § 184i StGB um ein Antragdelikt handelt. Dieser wäre bei der Anzeigenaufnahme einzuholen.

2. Bei Befragungen von Opfern soll zusätzlich insbesondere auf spontane Aussagen bezüglich Willensäußerungen während der Tat geachtet werden.

Der Leitfanden spricht von einer Befragung die auf „den groben Sachverhalt, den Ort und den Zeitpunkt der Tat sowie auf Hinweise zu Tatverdächtigen, Zeugen und möglichen Tatspuren beschränkt“ ist. Die Neufassung verschiebt den Rahmen der Ermittlung in die Richtung, dass nunmehr weniger auf die Verwendung von Gewalt oder Drohung ankommt, sondern darauf, ob der Widerwille geäußert wurde. Deshalb ist insbesondere die akribische Erforschung der subjektiven Seite wichtig. Gerade am Anfang der Ermittlungen sollten wichtige Hinweise in Bezug auf die Äußerungen während der Tat aufgenommen werden. Die ausführliche Vernehmung bleibt weiterhin den speziellen Ermittlern vorbehalten.

3. Bei der Festnahme von Tatverdächtigen soll auf beigeführte Gegenstände geachtet und diese gegebenenfalls beschlagnahmt werden.

Die Absätze 8 und 9 in § 177 StGB verschärfen die Strafzumessung erheblich. Es ist daher wichtig, dem Ermittler frühzeitig mitzuteilen, ob der Tatverdächtige gegebenenfalls Gegenstände bei sich führte, die sich unter der Norm subsumieren lassen. Damit könnte für den Ermittler eine wichtige Erkenntnis für eine spätere Vernehmung generiert werden.

4.6.3 Empfehlungen für den speziellen Ermittler

1. Die Beamten sollten eine regelmäßige rechtliche Auffrischung in Form einer Schulung erhalten, welche die aktuelle Rechtslage beinhaltet und auf rechtliche Besonderheiten eingeht.

Auch die speziellen Ermittler sollten eine Erläuterung der neuen Straftatbestände bekommen. Die Ermittler sollten dahingehend sensibilisiert werden, dass es nunmehr umso wichtiger ist, auf die subjektive Seite der Beteiligten zu achten.

2. Die konkreten zwischenmenschlichen Konstellationen der Benachteiligten müssen genau aufgeklärt werden

Sowohl in Hinblick auf eine mögliche falsche Verdächtigung, als auch eine potenziell ambivalente Verhaltensweise des Opfers, die eine genaue Beurteilung des Tatverdächtigen unmöglich macht, ist es wichtig, dass die Ermittlungen dahingehend akribisch durchgeführt werden. Es sollen insbesondere bei partnerschaftlichen Beziehungen so viele Informationen wie möglich gesammelt werden, die dem Gericht ein möglichst detailliertes Bild über die Umstände der Beziehung geben. Z.B.: Kam es bereits zu Auseinandersetzungen? Gibt es Zeugen, die dies bestätigen können?

3. Den Beamten der Zeugenvernehmung wird empfohlen, nicht nur aus Sicht der Rücksichtnahme für das Opfer, einen Psychologen zur Zeugenvernehmung hinzuzuziehen und ein Gutachten erstellen zu lassen. Gleichzeitig sollte die Vernehmung videografisch aufzeichnet werden, um einerseits eine erneute Aussage vor Gericht zu vermeiden, andererseits die Aussage für die Verhandlung höhst qualitativ zu sichern.

Der Zeugenaussage wird durch die Gesetzesänderung ein höherer Stellenwert beigemessen. Gerade auch bei Taten innerhalb von Beziehungen kommt es häufig zu Aussage-gegen-Aussage Konstellationen. Für das Gericht ist es umso wichtiger qualitativ hochwertige Aussagen zu generieren. Gleichzeitig muss der Wahrheitsgehalt einer Aussage durch einen Fachmann analysiert werden. Die Einschätzung des Ermittlers kann zwar auch von Nöten sein, dennoch sollte die letztendliche Einschätzung einem Experten überlassen werden.

4.7. Fazit

Es bleibt abzuwarten und zu analysieren, inwiefern die neue Gesetzeslage auf die polizeiliche Arbeit Auswirkungen entfaltet. Hoffnungsvoll stimmt dabei, dass der Gesetzgeber deutlich und umfassend die bekannten Probleme der alten Rechtslage in Bezug auf Strafbarkeitslücken und Beweisschwierigkeiten angegangen ist.

Quellenangaben

Bezjak, G.; Bunke, S. (2017). Reform des Sexualstrafrechts. Ein Blick auf die aktuellen gesetzgeberischen Maßnahmen, in: Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden.

Bezjak, G. (2016). Der Straftatbestand des § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) im Fokus des Gesetzgebers, in: Kritische Justiz, 2016, S. 557ff.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2017). Abschlussbericht der Reformkomission zum Sexualstrafrecht. Nomos, Baden-Baden.

Brodag, W.-D. (2005). Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Allgemeinen Teil des StGB. 10. Auflage, Boorberg, Stuttgart.

Creifelds, C. (2017). Rechtswörterbuch. 22. Auflage, C.H. Beck, München.

Dölling, D.; Duttge, G. (2017). Gesamtes Strafrecht. StGB, StPO, Nebengesetze: Handkommentar. 4. Auflage, Nomos, Bade-Baden.

Fischer, T. (2017). Mut zur Lücke – auch im Sexualstrafrecht, in: Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden, S. 51-67.-

Fischer, T. (2017) Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen Kommentar, 64. Auflage, C.H. Beck, München.

Folkers, S. (2000). Die Reform der Notzuchtatbestände in den Jahren 1997 und 1998, in: NJW 2000, S.3317 ff..

Fuhr, T. (2000). Die Äußerung im Strafgesetzbuch (Schriften zum Strafrecht, 124). Duncker & Humbolt, Berlin.

Grieger, K.; Clemm, C.; Eckhardt, A.; Hartmann, A. (2014). WAS IHNEN WIDERFAHREN IST, IST IN DEUTSCHLAND NICHT STRAFBAR. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe, Berlin.

Gössel, K.H. (2005). Das neue Sexualstrafrecht. Eine systematische Darstellung für die Praxis. de Gruyter Recht, Berlin.

Hoven, E.; Weigend, T. (2017). Nein heißt Nein – und viele Fragen offen, in: JZ 2017, S.182ff..

Hörnle, T. (2011). Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar: Großkommentar §146-210, 12. Auflage, De Gruyter Recht.

Kindhäuser, U.; Neumann, U.; Paeffgen, H.-U.; Albrecht, H.-J.; Altenhain, K. (Hrsg.) (2017) Strafgesetzbuch Kommentar. 5. Auflage, Nomos, Baden-Baden.

Kühl, K.; Heger, M. (Hrsg.) (2014). Strafgesetzbuch. Kommentar. 28. Auflage, C.H. Beck.

o. V. (2016). Erschütternde Opfer-Aussagen über die Polizei", in: Wolfsburger Allgemeine (online), http://www.waz-online.de/Nachrichten/Panorama/Erschuetternde-Opfer-Aussagen-ueberdie-Polizei, 2016, zuletzt aufgerufen: 15.03.2018.

Joecks, W.; Miebach, K. (2017). Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 3: §§ 80-184j. 3. Auflage. München: C.H. Beck Verlag. [zit. als: *Verf.*, in: MüKo StGB]

Retten-Kriberger, M.; Dessecker, A. (2017). Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden.

Rolfs, C. (Hrsg.) 2017). Beck'scher Online-Kommentar Sozialrecht. 47. Edition, BeckOK, München, 2017.

Schorsch, E. (1971). Sexualstraftäter, Ferdinand Enke Verlag, Stuttgard.

Schönke, A.; Schröder, H. (2014). Strafgesetzbuch Kommentar. 29. Auflage. München: C.H. Beck Verlag. [zit. als: *Verf.*, in: Schönke/Schröder StGB]

Windhorst, T. (2001). Der Rechtsbegriff der schweren Gesundheitsschädigung", Peter Lang Verlag, Frankfurt.

Wolters, G.; Noltenius, B.; Greco, L.; Rogall, K.; Hoyer, A.; Sinn, A. (2017). SK-StGB – Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch. 9. Auflage, Carl Heymanns Verlag, Köln. [zitiert: SK-StGB].

Mirko Faber

5. Gesetzgebungsbedarf im Bereich des Sexualstrafrechts - Eine aktuelle Bestandsaufnahme

5.1. Einleitung

Durch das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung[1] hat der Gesetzgeber im Jahre 2016 tiefgreifende Änderungen des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches umgesetzt. Es stellt durch seinen Umfang einen temporären Abschluss einer großen Reihe von Reformen dieser Rechtsmaterie dar[2], wobei nicht zu übersehen ist, dass ein weiterer Reformierungsbedarf durchaus vorhanden ist. Bemerkenswert ist es insofern, dass bereits vor Verabschiedung des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf weitergehende Änderungsbedarfe im Bereich des Sexualstrafrechts eine Reformkommission durch den damaligen Justizminister eingesetzt wurde und durch diese bereits im Jahr 2017 ein erheblicher systematischer und inhaltlicher Überarbeitungsbedarf für den 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches attestiert wurde.[3] Weitergehende Problemkreise, die in jüngerer Zeit Diskussionen um eine einfachere Anwendbarkeit sowie die eventuelle Ausweitung der Strafbarkeit sexuell motivierten Verhaltens anfachen, wie z.B. für das sog. „Upskirting", sind ebenso zu beleuchten, wie Fragen, die sich aus der konkrete Anwendung der „Nein-heißt-Nein"-Lösung des § 177

---

[1] BGBl. I 2016, 2460.

[2] Vgl. *Koeppen/Faber* 2020, S. 81ff.

[3] Vgl. *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, 2017, S.5ff.

Abs. 1 StGB in den Grenzbereichen der Strafbarkeit ergeben. Im Folgenden soll ein Überblick zu der gegenwärtigen Reformdiskussion gegeben werden. Dem Blickwinkel der praktischen Rechtsanwendung gilt hierbei besonderes Augenmerk.

5.2. Nein-heißt-Nein als Vorstufe zum Ja-heißt-Ja?

Die neu gefasste Grundnorm des sexuellen Übergriffes, § 177 Abs. 1 StGB, entbehrt dem bis dahin für eine Strafbarkeit geforderten Tatbestandsmerkmal der Anwendung eines Zwangsmittels und stellt statt dessen darauf ab, dass der Täter sich über den erkennbaren entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzt.[4] Die somit novellierte „Nein-heißt-Nein"-Lösung stellt in vielfacher Sicht einen durchaus modernen Ansatz dar und wird – infolge des Fehlens vergleichbarer Regelungsmechanismen im deutschen Strafrecht – folgerichtig als „strafrechtliches Neuland" bezeichnet.[5] In vielerlei Hinsicht ergeben sich jedoch auch Bedenken gegen diese Verankerung des erkennbaren Opferwillens als Strafbarkeitsvoraussetzung.[6]

Auch das Auftreten praktischer Probleme ist in Anbetracht der neuen Regelung wohl unvermeidlich. Durch das Abschmelzen der objektiven Vorgaben an das Täterverhalten (in Form der Zwangsanwendung), aus dessen Einsatz auf den widerstrebenden Willen des Opfers durchaus regelmäßig geschlossen werden konnte,[7] verlagert sich die Beweiserhebung mehr in Richtung einer Bewertung des Opferverhaltens in Hinsicht auf eine

---

[4] *Renzikowski* 2016, S. 3553, 3554.
[5] *Hoffmann* 2019, S. 16.
[6] *Drohsel* 2018, S. 1521, 1522.
[7] *Renzikowski* 2016, S. 3554.

darin liegende Erkennbarkeit eines entgegenstehenden Willens. Die Gefahr, dass die Verteidigung sich hier auf potentiell zweideutiges Opferverhalten, die Nichtergreifung von Abwehrmöglichkeiten oder zurückliegende, ähnliche Vorkommnisse bei Beziehungstaten konzentrieren werde, ist unverkennbar gegeben und mit dem Grundsatz der effektiven Verteidigung nicht nur vereinbar, sondern durch diesen quasi bedingt.[8] Die Sachverhaltserforschung wird sich folglich noch intensiver mit Fragen zu beschäftigen haben, welche das Opfer in das Licht einer möglichen Mitschuld an den Vorkommnissen rücken könnten. Dass die „Nein-heißt-Nein"-Lösung, welche ihrer Intention nach opferschützend ist, in der gerichtlichen Praxis im Vergleich zur alten Rechtslage neue, zusätzliche und verstärkende Viktimisierungspotentiale in sich trägt, kann also als gegeben und bei der jetzigen Gesetzeslage als unvermeidlich betrachtet werden.[9] Das allgegenwärtige Spannungsfeld zwischen dem Opferschutz auf der einen Seite und dem fairen Verfahren für den Angeklagten auf der anderen Seite, ist dabei als notwendiges Element und nicht als Makel der Strafprozessordnung oder des aktuellen Sexualstrafrechts zu sehen. Nicht zu verkennen ist natürlich auch, dass eine intensive und potentiell opferbelastende Sachverhaltsaufklärung auch nach der alten Rechtslage oft unumgänglich war. Als eine mögliche Lösung käme es in Betracht, die tatbestandliche Regelung des § 177 Abs. 1 StGB dergestalt zu ändern, dass ein sexueller Kontakt schon dann als strafwürdig angesehen wird, wenn ihm keine ausdrückliche Zustimmung vorweg ging.[10] Diese unter dem Begriff „Ja-heißt-Ja" diskutierte Lösung, würde eine grundsätzliche Strafbarkeit sexueller Handlungen in Kombination mit einem Zustimmungsvorbehalt ge-

---

[8] *Ziegler*, in BeckOK StGB, § 177, Rdnr. 9; *Deckers*, 2017, S. 410f.
[9] *Renzikowski*, in: Mü-Ko StGB, § 177, Rdnr. 48.
[10] *Drohsel* 2018, S. 1521, 1522.

setzlich verankern. Die beschriebene gerichtliche Sachverhaltserforschung in Bezug auf das Opferverhalten wäre dadurch deutlich weniger intensiv nötig, da schlicht auf das Fehlen eines Einverständnisses abzustellen wäre. Potentiell opferbeschuldigendem Verteidigerhandeln wäre in vielen Konstellationen begegnet, da hier z.B. das Nichtergreifen von Flucht oder Verteidigung durch das Opfer bedeutungslos wären. Allerdings sollte nicht verkannt werden, dass durch die damit zwingend verknüpfte Verschiebung des Regel- Ausnahmeverhältnisses bereits der stillschweigend konsensuale sexuelle Kontakt strafbar wäre.[11] Zumindest gegenwärtig erscheint es als eine unrealistische und von der Gesellschaft nur schwer akzeptierbare Forderung, z.B. in einer langjährigen Beziehung tatsächlich auf das Aussprechen des Einverständnisses vor dem Sexualkontakt zu bestehen und beim Fehlen einer solchen Erklärung ein Strafverfahren einleiten zu müssen. Dieser Gedanke trägt umso mehr, als dass schon die gegenwärtige Nichteinverständnislösung eine signifikante Erweiterung an strafbarem Verhalten mit sich brachte.[12] In § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist diese Lösung, zum Schutz von Personen, die Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands eine erheblich Einschränkung im Bereich der Bildung oder Äußerung ihres Willens aufweisen, bereits verankert. Ein möglicher Mittelweg zwischen „Nein-heißt-Nein" und „Ja-heißt-Ja" – z.B. in Form der Zulassung einer konkludenten Zustimmung, würde sich wohl kaum als Problemlösung eignen: Im Ergebnis käme es in beiden Fällen auf den erkennbaren Willen des Opfers an. Der Unterschied wäre dann lediglich, ob die Gerichte nach objektiven Hinweisen in Bezug auf einen entgegenstehenden (Nein-heißt-Nein) oder einen zustimmenden

[11] *Eisele*, in Schönke/Schröder StGB, § 177, Rdnr. 12.
[12] *Laue*, in: Dölling/Duttke/König/Rösser StGB, § 177, Rdnr. 1.

Willen (Ja-heißt-Ja) zu suchen hätten, was kaum als signifikante Änderung der Lage zu bezeichnen wäre.

Es lässt sich feststellen, dass eine Aufgabe der „Nein-heißt-Nein-Lösung hin zur vorhergehenden und als überholt zu bezeichnenden Regelung, welche die Anwendung eines Zwangsmittels als Strafbarkeitsvoraussetzung verlangte, ein als keinesfalls zielführender Weg zu werten sein dürfte.[13] Die gegenwärtige Abstellung auf den erkennbaren Willen des Opfers ist viel mehr, als nur ein Schritt in die richtige Richtung, in ihr liegt die Bereitung eines gänzlich neuen, zeitgemäßen und ausbaufähigen Weges. Ob dieser nun in einer Art Automatismus die zukünftige Implementierung der „Ja-heißt-Ja"-Lösung als – womöglich auch nur vorläufiges – Ziel bedeuten müsse, darf durchaus bezweifelt werden. Für den gegenwärtigen Zeitpunkt liegt zudem zumindest die begründete Hoffnung nahe, dass die Praxis durch zielgerichtete und zugleich zielbegrenzte Tätigkeit die gesetzlichen Vorgaben bestmöglich zum Wohle der Opfer zu nutzen vermag.[14]

5.3. Differenzierte Einwilligung

Neben den vorbeschriebenen Problemen in Bezug auf eine Erforschung des Opferwillens anhand objektiver Gegebenheiten, birgt die „Nein-heißt-Nein"-Lösung mit der Möglichkeit einer nur eingeschränkten Einwilligung bzw. eines bedingten

[13] Ähnlich: *Eisele*, in Schönke/Schröder StGB, § 177, Rdnr. 12; *Heger*, in Lackner/Kühl StGB, § 177, Rdnr. 1.
[14] Ähnlich: *Heger*, in Lackner/Kühl StGB, Vorb. 13. Abschnitt, Rdnr. 16; *Hoven* 2018, S. 10.

Nichtentgegenstehens des Opfers ein weiteres Feld an klärungsbedürftigen Sachverhalten in sich, welche die alte Rechtslage so nicht kannte. Dabei ist es im Grundsatz als eine große Stärke der aktuellen Rechtslage einzuschätzen, dass der Wille des Individuums durch strafrechtlichen Schutz bezüglich sexueller Handlungen nicht nur im „ob" und „wann" beachtlich ist, sondern auch der Umfang der sexuellen Handlung vom Willen des Opfers begrenzt wird.[15] Dabei sind die verschiedenen denkbaren Möglichkeiten der nicht uneingeschränkten Zustimmung weit gefasst, von einer ursprünglichen Beschränkung auf einzelne Handlungen bis hin zu einer zwischenzeitlichen Reduzierung oder sogar gänzlichen Annullierung des Konsenses.[16] Eine zusätzliche Verschärfung stellt der Umstand dar, dass die aktuelle Regelung des § 177 Abs. 1 StGB auf einen erkennbaren entgegenstehenden Willen des Opfers abstellt, was dem Umfang an Klarheit einer differenzierten Einwilligung durchaus begrenzt, insbesondere im Vergleich zu einer alternativen Lösung, die auf eine ausdrückliche Zustimmung abstellt (im Sinne eines „Ja-heißt-Ja").[17] Festzuhalten ist zunächst, dass nicht jeder Verstoß gegen Beschränkungen der Einwilligung in Bezug auf sexuellen Kontakt reflexartig eine Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 StGB nach sich ziehen kann, da dies zu einer ungewollten und auch ungeahnten Ausweitung der Anwendung des § 177 Abs. 1 StGB führen würde, was insbesondere in Anbetracht der doch vergleichsweise hohen Strafandrohung von sechs Monaten bis fünf Jahren verfehlt wäre.[18] Da es sich bei der Einwilligung i.S.d. § 177 Abs. 1 StGB um tatbestandsausschließendes Einverständnis zur Wahrung der Willensfreiheit handelt, kommt es für dessen Wirksamkeit auf Vorliegen an sich an und nicht darauf, dass

---

[15] *Drohsel* 2018, S. 1521.
[16] *Heger*, in Lackner/Kühl StGB, § 177, Rdnr. 5.
[17] *Hoffmann* 2019, S. 17.
[18] *Eisele*, in Schönke/Schröder StGB, § 177, Rdnr. 12.

dieses Einverständnis irrtumsfrei getroffen wurde.[19] Somit gehören Fälle, in denen die Einwilligung täuschungsbedingt erschlichen wurde, grundsätzlich nicht dem Anwendungsbereich des § 177 Abs. 1 StGB.[20] Als eine weitere Einschränkung ist festzuhalten, dass der Vorbehalt in der Einwilligung, welcher durch den Täter missachtet wurde, unmittelbar die sexuelle Handlung betreffen muss und sich nicht auf hierzu in thematischer oder zeitlicher Entfernung liegende Umstände beziehen darf.[21] Als plausibles Beispiel sei hier die abredewidrige Absetzung der Antibaby-Pille durch die Frau genannt, wodurch eine Schwangerschaftsmöglichkeit eröffnet wird, welche der Mann erkennbar nicht wollte.[22] Der Missachtung derartiger, nicht unmittelbar mit der sexuellen Handlung in Verbindung stehender, Umstände zu begegnen, liegt nicht im Aufgabenbereich des Sexualstrafrechts. Hinzutretend bietet auch die in § 184h Nr. 1 StGB verankerte Erheblichkeitsschwelle selbst eine Maßgabe, mittels welcher man die Strafwürdigkeit auf Grundlage des Gesetzes beurteilen und berücksichtigen kann.[23] Mittels des hier innewohnenden Gedankens der Verhältnismäßigkeit ist dem Gesetz selbst eine Filterfunktion gegeben worden, dessen Anwendung auch bei dem Problemfeld der differenzierten Einwilligung eine nicht zu verachtende Bedeutung zukommt.[24]

---

[19] *Eisele*, in Schönke/Schröder StGB, § 177, Rdnr. 19.
[20] *Hoffmann* 2019, S. 17,18; Überblicksartig zur abweichenden Rechtslage in ausgewählten anderen Ländern: *Hoven, Wiegend* 2018, S. 157.
[21] *Hoffmann* 2019, S. 18.
[22] Ebenda.
[23] *Ziegler*, in BeckOK StGB, § 177, Rdnr. 9a.
[24] *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 184h, Rdnr. 18 f.

5.4. Ausweitung der Strafbarkeit

Auch in Bezug auf die Pönalisierung von nach gegenwärtiger Rechtslage gänzlich straffreien Handlungen stehen Neuerungen des 13. Abschnittes des StGB in Aussicht. Trotz der mit dem 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches eingeführten diversen neuen Straftatbestände steht die Notwendigkeit der Schließung weiterer vermeintlicher Gesetzeslücken in der öffentlichen Diskussion.[25] So ist in Bezug auf voyeuristische Foto- bzw. Videoaufnahmen in der Öffentlichkeit (sog. „Upskirting", also dem Fotografieren unter den Rock) bereits ein Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht worden.[26] Durch diesen § 184k StGB-E soll der Widerspruch zwischen der Anfertigung voyeuristischer Aufnahmen im privaten Rückzugsbereich – welcher gem. § 201a StGB als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen strafbar ist – und der gegenwärtig straflosen Herstellung derartiger Aufzeichnungen in der Öffentlichkeit beseitigt werden. Dass dabei die schutzwürdigen Interessen der Opfer unabhängig vom Ort der Fertigung der „Upskirt"-Aufnahmen als vergleichbar anzusehen sind, liegt auf der Hand, schließlich ist bei ungewollten Nacktaufnahmen regelmäßig der höchstpersönliche Lebensbereich des Opfers betroffen.[27] Insofern wäre eine Schließung der Strafbarkeitslücke in Bezug auf derartige voyeuristische Aufnahmen begrüßenswert.[28]

Ebenfalls in der Diskussion und inhaltlich ähnlich gelagert ist eine Ausweitung der Strafbarkeit auf ungewollte Aufnahmen

---

[25] Vgl. *Fischer*: StGB, § 177.
[26] *Mengler* 2019, S. 224.
[27] BVerfG, NJW 2004, S. 1728 - 1729.
[28] Vgl. *Mengler* 2019, S. 22, welcher anstelle des § 184k StGB-E für eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des § 201a StGB plädiert.

des Dekolleté-Bereichs. Eine Verortung eines entsprechenden Tatbestandes entweder im 13. Abschnitt oder als Erweiterung des § 201a StGB scheinen sich dabei anzubieten, wobei es in Bezug auf letztere Variante bereits einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung gibt.[29] Fraglich ist allerdings, ob es hier einer strafrechtlichen Regelung wirklich bedarf. Denn anders als beim „Upskirting", sind bei Dekolleté -Aufnahmen auch dem Foto nur die Bereiche des Körpers zugänglich, welche durch die Wahl einer entsprechenden Kleidung ohnehin dem Blick freigegeben wurden. Eine Rechtsgutsverletzung im Sinne des höchstpersönlichen Lebensbereiches erscheint somit in Fällen der bewussten öffentlichen Sichtbarmachung äußerst zweifelhaft.[30] Die Anfertigung entsprechender Aufnahmen würde daher dem Wesen nach wohl höchstens in den Bereich des § 185 StGB, als Form der sexualisierten Beleidigung, fallen können.[31] Einer Gesetzesänderung bedürfte es bei dieser Betrachtung also allenfalls in Hinsicht auf die Beleidigungstatbestände.

Die Regelungen zum Schutz von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen vor sexuellem Missbrauch sind in § 174a StGB verankert. Hier wird eine Ausweitung des Anwendungsbereiches auch auf Personen vorgeschlagen, welche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind.[32] Um dem Gesichtspunkt des Autoritätsgefälles der Jugendlichen in derartigen Einrichtungen genügend Beachtung zu verschaffen, ist eine derartige Flankie-

---

[29] BT-Drs. 19/17795.
[30] *Mengler* 2019, S. 226.
[31] *Walter* 2020, S. 16.
[32] *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, 2017, S. 156 – 157.

rung des ansonsten lediglich über die §§ 174, 176, 182 StGB gewährleisteten Schutzes als sachgerecht einzuschätzen.[33] Ebenfalls begrüßenswert ist der Vorschlag der Reformkommission, Untergebrachte unabhängig vom Grund ihrer Unterbringung in den Schutzbereich des § 174a StGB aufzunehmen.[34] Gegenwärtig ist hier dem Gesetz eine Differenzierung zwischen den Fällen behördlicher Unterbringung (von § 174a StGB erfasst) und der Unterbringung mit gerichtlicher Genehmigung (nicht von § 174a StGB erfasst) zu entnehmen, welche in Hinblick auf die vergleichbare Schutzbedürftigkeit der Betroffenen nicht als gerecht angesehen werden kann. Ebenfalls ist eine Erweiterung des Täterkreises auch auf das Anstaltspersonal vorgeschlagen worden, welchem das Opfer nicht „anvertraut" i.S.d. § 174a StGB ist.[35]

Die eher als „sehr eingeschränkt" zu bezeichnende Übersichtlichkeit des 13. Abschnitts des StGB ist ein weiterer Punkt, an dem ein Überarbeitungsbedarf im Sinne einer Neusystematisierung gesehen wird. Die vom BMJV eingesetzte Kommission problematisierte diesen Punkt bereits in ihrem Abschlussbericht im Jahr 2017.[36] An Aktualität hat diese Forderung freilich nichts verloren, vielmehr würden neu hinzutretende Straftatbestände in ein bereits jetzt schwer durchdringbares Geflecht an Paragrafen platziert. Als geradezu symptomatisch kann hierbei der § 177 StGB herausgestellt werden, der in seinen neun Absätzen nicht nur zwei zu unterschiedene Grundtatbestände, sondern auch noch verschiedene Qualifikationen und Regelbeispiele mit

---

[33] *Drohsel* 2018, S. 1523.
[34] *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, 2017, S. 158.
[35] *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, 2017, S.159 – 160.
[36] *Drohsel* 2018, S. 1521.

jeweils schwer durchdringbaren Strafrahmen in sich vereint.[37] Wegen der schwierigen Anwendbarkeit in der Praxis wird hierin zurecht ein „Strafzumessungsdschungel" gesehen.[38] Eine grundlegende Neuordnung des 13. Abschnitts ist daher als anspruchsvolle und wichtige Aufgabe des Gesetzgebers zu sehen.

5.5. Fazit

Die Grenzen dessen was Strafrecht kann und soll dürfen bei der Umsetzung neuer Ideen nicht unbeachtet bleiben. Strafecht kann zur Regelung des sozialen Miteinanders nur die Funktion einer ultima ratio zukommen.[39] Eine zwingende Folge davon ist der fragmentarische Charakter des Strafrechts, nach welchem nicht jedes sozial unerwünschte Verhalten strafbar ist, sondern nur solches, dessen Strafwürdigkeit durch den Gesetzgeber in Form der Normierung eines Straftatbestandes festgestellt wurde.[40] Dieser Schritt ist dann notwendig, wenn die Mittel des Zivil- oder öffentlichen Rechts nicht als ausreichend für die Zielerreichung angesehen werden, was der Gesetzgeber auch dementsprechend zu begründen hat.[41] Gegenwärtig ist eine starke Zunahme an neuen Tatbeständen festzustellen, durch welche immer weitere Lücken von Strafbarkeiten beseitigt werden.[42] Der öffentliche Druck, durch welchen diese Lücken aufgezeigt und ihre Schließung vom Gesetzgeber verlangt werden,

---

[37] *Hoven* 2018, S. 8.
[38] *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177, Rdnr. 37; *Heger*, in Lackner/Kühl StGB, § 177, Rdnr. 3.
[39] *Dünkel* 2018, S. 81; *Roxin* StrafR AT/I, § 2 Rdnr. 97; *Maier*, in: MüKo StGB, § 47, Rdnr. 1;
[40] *Hoven, Wiegend* 2018, S. 160; *Rotsch*, in: Momsen/Grützner Wirtschaftsstrafrecht, Kap. 1, Rdnr. 28.
[41] *Walter* 2020, S. 16 – 17.
[42] *Freudenberg* 2020, S. 32.

führt zu einem schnellen Rhythmus an Reformen.[43] Die Sinnhaftigkeit allzu schneller, in jüngerer Vergangenheit teilweise sogar getrieben wirkender, Erweiterungen des Strafrechts, ist äußerst zweifelhaft.[44] Gerade im Bereich des Sexualstrafrechts ist hierbei ein erheblicher medialer Einfluss im Sinne eines Beschleunigungsfaktors zu attestieren.[45] So kommt der Berichterstattung über Sexualstraftaten eine stark prägende Wirkung in Bezug auf die öffentliche Meinung zu. Einzelne Taten können dabei in ihrer Wahrnehmung als ein gesellschaftliches Problemfeld erscheinen, wobei zugleich eine Aufzeigung praktischer und politischer Defizite bei der Bekämpfung sexueller Gewalt erfolgt.[46] Der sodann als Folge eintretende politische Handlungsdruck bedingt regelmäßig, wie beim 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung bereits frühzeitig ausgemacht, das Auftreten handwerklicher Schwächen des Gesetzgebers, die den Rechtsanwender vor zusätzliche Probleme stellen.[47] Die straftatreduzierende Wirksamkeit der geradezu regelmäßig hinzutretenden Forderungen nach Erhöhung der Strafrahmen ist ebenfalls stark zu bezweifeln.[48] Wünschenswert wäre es daher, dass der Gesetzgeber sich weiterer Reformierungsvorhaben mit Sorgfalt, sowie unter Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft und Praxis widmet. Die aktuelle Gesetzeslage ist keinesfalls als so missglückt anzusehen, dass es dringend schneller Korrekturen bedürfen würde. Vielmehr sind die dargestellten Reformideen als eine Art Feinschliff zu werten, der durchaus wichtig ist, aber

---

[43] *Laue*, in: Dölling/Duttke/König/Rösser StGB, § 177, Rdnr. 1;
[44] *Heger*, in Lackner/Kühl StGB, Vorb. 13. Abschnitt, Rdnr. 1.
[45] *Hoven* 2018, S. 2.
[46] *Hoven* 2018, S. 2, m.w.N.
[47] *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177, Rdnr. 30.
[48] *Fischer*: StGB, vor § 174, Rdnr. 4; *Renzikowski*, in: MüKo StGB, § 177, Rdnr. 38.

nicht in Überstürzung gelingen wird. Dem nicht zu verkennenden öffentlichen Druck sollte dabei durch Transparenz und eine breite Beteiligung von Opferverbänden frühzeitig begegnet werden.

Quellenangaben

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2017). Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
[zit. als: *Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz*, 2017, S.]

Deckers, R. (2017). Zur Reform des Sexualstrafrechts durch das StÄG 2016, in: StV 2017, S. 410 – 412.

Dölling, D.; Duttge, G.; Rössner, D.; König, S. (2017). Gesamtes Strafrecht StGB - StPO - Nebengesetze Handkommentar, 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
[zit. als: *Verf.*, in: Dölling/Duttke/König/Rösser StGB]

Drohsel, F. (2018). Das Sexualstrafrecht – Aktueller Novellierungsbedarf, in: NJOZ 2018, S. 1521 – 1525.

Dünkel, F. (2018). Freiheitsstrafe – Für wen? Aktuelle Daten zur Entwicklung des Strafvollzugs, der Rückfallforschung, Straftäterbehandlung und zu Perspektiven einer »reduktionistischen« Kriminalpolitik, in: Räume der Unfreiheit, Texte und Ergebnisse des 42. Strafverteidigertages Münster, 2. - 4.3.2018, S. 77 – 122. Berlin: Verlag Thomas Uwer.

Fischer, T. (2020). Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen - Kommentar. 67. Auflage. München: C.H. Beck Verlag.

Freudenberg, T. (2020). Lückenschließer, in: ZRP 2020, S. 32.

Hoffmann, M. (2019). Zum Problemkreis der differenzierten Einwilligung (Einverständnis) des Opfers im Bereich des § 177 StGB nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2016, in NStZ 2019, S. 16 – 18.

Hoven, E. (2018). Das neue Sexualstrafrecht – Der Prozess einer Reform, in: KriPoZ 1/2018, S. 2 – 11.

Hoven, E.; Weigend, T. (2018). Zur Strafbarkeit von Täuschungen im Sexualstrafrecht, in: KriPoZ 3/2018, S. 156 – 161

Koeppen, J., Faber M. (2020). Sexualstrafrecht im zeitlichen Wandel.

Lackner, K.; Kühl K. (2018). Strafgesetzbuch – Kommentar. 29. Auflage. München: C.H. Beck Verlag.
[zit. als: *Verf.*, in: Lackner/Kühl StGB]

Mengler, T. (2019). Strafwürdigkeit voyeuristischer „Upskirt"-Aufnahmen, in: ZRP 2019, S. 224 – 226.

Joecks, W.; Miebach, K. (2016). Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 2: §§ 38-79b. 3. Auflage. München: C.H. Beck Verlag.
[zit. als: *Verf.*, in: MüKo StGB]

Joecks, W.; Miebach, K. (2017). Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB, Band 3: §§ 80-184j. 3. Auflage. München: C.H. Beck Verlag.
[zit. als: *Verf.*, in: MüKo StGB]

Renzikowski, J, (2016). Nein! Das neue Sexualstrafrecht, in: NJW 2016, S. 3553 – 3558.

Schönke, A.; Schröder, H. (2019). Strafgesetzbuch Kommentar. 30. Auflage. München: C.H. Beck Verlag.
[zit. als: *Verf*., in: Schönke/Schröder StGB]

Von Heintschel-Heinegg, B. (2020). Beck'scher Online Kommentar StGB. 45. Auflage. München: C.H. Beck Verlag.
[zit. als: *Verf*., in: BeckOK StGB]

Walter, T. (2020). Kleines Beispiel, große Fragen – Ultima-ratio-Prinzip und Bestimmtheitsgrundsatz bei der Erweiterung des § 201a StGB, in: ZRP 2020, S. 16 – 20.

Schriftenreihe der

fho:/pr

Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung,
Polizei und Rechtspflege
des Landes M-V

Erscheinungsjahr 2020

ISBN 978-3-947562-13-8 ISSN 2701-1089

www.fh-guestrow.de/hochschule/Publikationen/